

KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

113. BRAK-Hauptversammlung

Auf der 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer verabschiedeten die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern einen Gesetzgebungsvorschlag zur Neuregelung des Erfolgshonorars, eine Resolution zum Schutz von Berufsgeheimnissen und wählten ein neues Präsidium. Seite 4

Ehrenpräsidentschaft verliehen

Mit einem Festakt verlieh die Rechtsanwaltskammer Sachsen am 5. Juli 2007 ihrem ehemaligen Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. Günter Kröber, die Ehrenpräsidentschaft. Seite 9

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltet am 19./20. Oktober 2007 das 6. Deutsch- Polnische Anwaltsforum in Görlitz und am 9./10. November 2007 das Deutsch- Tschechische Anwaltsforum in Dresden. Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen erhalten Sie auf Seite 5

Umsatzsteuer auf Auslagen des Rechtsanwaltes

Können Auslagen eines Anwaltes dem Mandanten als durchlaufende Posten ohne Umsatzsteuer weiterberechnet werden oder ist die Umsatzsteuer auf diese Auslagen aufzuschlagen? Eine Antwort auf diese Frage können Sie in diesem Heft nachlesen. Seite 6

AUS DEM INHALT

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Die 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer	4
Vereidigung durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen	5
6. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum	5
Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum	5
Umsatzsteuer auf Auslagen des Rechtsanwalts	6
BERICHTE	
Generalkongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern	7
Forum Zukunft 2007	7
Verleihung der Ehrenpräsidentschaft	9
MITTEILUNGEN	
Neues aus Europa	9
Aus der Gesetzgebung	11
Gerichtsnaher Mediation am AG Leipzig	15
Weitere Mitteilungen	
FACHANWALTSCHAFT	
Neue Fachanwaltsbezeichnung für Bank- und Kapitalmarktrecht	21
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht	21
BEKANNTMACHUNGEN	
Änderung der Einheitlichen Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen	22
RECHTSPRECHUNG	
Rechtsprechung des EuGH	24
Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	24
Entscheidungen des Bundesgerichtshofes	26
Entscheidungen des OLG Dresden	27
Weitere Rechtsprechung	29
AUS- & WEITERBILDUNG	
9. Soldan-Tagung in Berlin	30
Prüfungsergebnisse	31
Befragung der Absolventen des Jahres 2006 zur beruflichen Situation	34
Zeugnisübergabe 2007	35
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	
Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen	38
Seminare anderer Anbieter	39
PERSONALIEN	41
BUCHBESPRECHUNGEN	46
ANZEIGEN	46
IMPRESSUM / KONTAKT	54

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, deren Mitglieder die 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim BGH sind, beschloss am 14. September 2007 u. a. einen Vorschlag zur Modifikation von § 49 b Abs. 2 BRAO und § 4 RVG sowie weiterer Vorschriften zum anwaltlichen Gebührenrecht. Damit soll dem Gesetzgeber ein Weg zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04, NJW 2007, 1997 ff.) zum Erfolgshonorar aufgezeigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellte die Verfassungswidrigkeit von § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO fest, soweit dieses generelle Verbot eines Erfolgshonorars keine Ausnahmen zulasse und selbst dann zu beachten sei, wenn mit einem Erfolgshonorar besonderen Umständen in der Person des Mandanten Rechnung getragen werde, die ihn andernfalls davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Das Bundesverfassungsgericht sah aber auch das Spannungsfeld, in dem sich die Frage der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bewegt: die mögliche Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Schutz des potentiellen Mandanten vor einer Übervorteilung und das Erfordernis, für prozessuale Waffengleichheit zu sorgen.

Diese, vom Bundesverfassungsgericht als Gemeinwohlziele herausgestellten Grundprinzipien des Verhältnisses zwischen Mandant, Anwalt und der Rechtsordnung, in der sich beide bewegen, sind zugleich Messlatte für die Zulassung anwaltlicher Erfolgshonorare: Die anwaltliche Unabhängigkeit ist – dem stimmen Anwälte der Rechtsordnungen mit quota litis-Regelungen zu, bei der uneingeschränkten Zulassung von Erfolgshonoraren, möglicherweise erweitert um die Regelungen, dass für den Fall des Misserfolgs überhaupt kein Honorar bezahlt werde, zweifelsohne tangiert. Dies zeigt sich schon bei der Frage, wie frei ein Anwalt mit vereinbartem Erfolgshonorar bei der Verhandlung eines schwierigen Vergleiches ist. Sein wirtschaftliches Interesse wird bei einem Erfolgshonorar eine Rolle spielen.

Das Argument, dass bei einem Erfolgshonorar als Ausgleich zu diesen Eigeninteressen ein überdurchschnittliches Engagement zu erwarten sei, ist ein Trugschluss: Das beste Engagement schuldet der Anwalt bei jeder Mandatsübernahme unabhängig von der Höhe des Honorars. Vor diesem Hintergrund ist es auch fragwürdig, Erfolgshonorare beim Abschluss des Anwaltsvertrags mit finanzstarken Mandanten zuzulassen.

Damit bleiben für die Zulassung des Erfolgshonorars nur diejenigen Fälle, in denen eine Rechtsverfolgung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandanten sonst, also auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage, ausscheidet. Dies sind damit diejenigen Fälle, in denen PKH oder Beratungshilfe nicht

gewährt werden oder von Anfang an ausscheiden (z. B. bei bedürftigen Mandanten mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union und ohne ein entsprechendes Armenrecht). Auf der Grundlage des deutschen, dem Gemeinwohlinteresse dienenden anwaltlichen Vergütungsrechts ermöglicht nur der sonst nicht eröffnete Zugang zum Recht die Zulassung eines Erfolgshonorars. Nichts spricht daher dagegen, im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung mit Mandanten, die nach dieser Regelung nicht für ein Erfolgshonorar in Betracht kommen, ein über der gesetzlichen Vergütung liegendes Honorar zu vereinbaren. Weder der wohlhabende Mandant noch der Empfänger von PKH und Beratungshilfe sind indes auf ein Erfolgshonorar angewiesen. Ebenso wenig ist die Anwaltschaft auf der Grundlage des gesetzlichen Vergütungssystems auf ein Erfolgshonorar angewiesen.

Die anwaltliche Unabhängigkeit beschränkt den Umfang der Zulassung des Erfolgshonorars. Diesem Grundsatz folgt der Gesetzgebungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer vom 14. September 2007. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird dieses Thema mit seinen Mitgliedern und dem Dresdner Anwaltverein e.V. am 6. November 2007 auf der zweiten Veranstaltung des Forums Zukunft in Dresden diskutieren. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt Sie dazu ein, auch in dieser Form an der Diskussion teilzunehmen, um den Meinungsbildungsprozess zum Erfolgshonorar beeinflussen zu können.

Ihr



Dr. Martin Abend
Präsident



Die 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer fand am 14. September 2007 in Kiel statt. Im Mittelpunkt der Hauptversammlung stand die turnusgemäße Wahl des BRAK-Präsidiums, die folgendes Ergebnis brachte:

Präsident:

Rechtsanwalt Dr. Axel C. Filges
Hamburg

Vizepräsident:

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler
Freiburg

Vizepräsident:

Rechtsanwalt JR Dr. Norbert M. Westenberger
Mainz

Vizepräsident:

Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer
Tübingen

Vizepräsident:

Rechtsanwalt Hansjörg Staehle
München

Schatzmeister:

Rechtsanwalt Alfred Ulrich
Düsseldorf

Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg Axel C. Filges tritt damit die Nachfolge von Dr. Bernhard Dombek an, der nach 8-jähriger Amtszeit nicht wieder kandidiert hat. In seiner Antrittsrede würdigte RA Filges das langjährige Engagement Dr. Dombeks für die deutsche Anwaltschaft als Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, als Mitglied des Präsidiums und insbesondere als Präsident der BRAK. Am Festabend der BRAK-HV verlieh die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Auftrag des Bundespräsidenten

an Dr. Dombek für sein Schaffen das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Sie hob dabei insbesondere besonders die von Dombek initiierte Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ hervor, die zahlreiche Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland dokumentiert. Am Beispiel seiner Bemühungen um die Beziehungen zwischen der deutschen und der israelischen Rechtsanwaltschaft, unterstrich Frau Zypries die Nachhaltigkeit von Dombeks Arbeit. Mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages habe er sich damit nicht nur um die Anwaltschaft sondern um das ganze Land verdient gemacht.

Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stand des weiteren auch der Gesetzgebungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Regelung des Erfolgshonorars. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 7. März 2007 entschieden, dass das gesetzliche Verbot mit dem Grundrecht auf freie Berufsausübung insoweit nicht vereinbar ist, als das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht und damit das Verbot selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Der Gesetzgeber hat bis zum 30. Juni 2008 eine Neuregelung zu treffen. Den von der BRAK-HV verabschiedeten Gesetzgebungsvorschlag können Sie nachlesen unter www.brak.de.

Die Hauptversammlung verabschiedete die nebenstehende Resolution, die sich gegen die von der Bundesregierung geplanten Änderungen beim Schutz von Berufsgeheimnisträgern vor verdeckten Ermittlungsverfahren richtet.

Resolution der 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zum „Schutz von Berufsgeheimnissen“

Die Hauptversammlung der BRAK, oberstes Organ der mehr als 140.000 deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, fordert den Gesetzgeber eindringlich dazu auf, an dem gesetzlich verankerten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträgern und denen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, uneingeschränkt festzuhalten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass die einem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Tatsachen grundsätzlich auch dem Staat zugänglich werden können.

- Der Berufsgeheimnisschutz ist zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Für eine rückhaltlose Offenbarung muss der Mandant darauf vertrauen können, dass kein Dritter von seiner persönlichen Situation erfährt.
- Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten, die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen ausgenommen sind, und Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern, bei denen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden können, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig. Ein nur eingeschränkter Schutz vor verdeckten Ermittlungsmaßnahmen greift tief in das Vertrauensverhältnis zum Mandanten oder Patienten ein.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene, unterschiedliche Schutz von Berufsgeheimnisträgern würde zu einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb der Berufsgeheimnisträger führen und wird deshalb von der BRAK abgelehnt.

Vereidigung durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen



Die erste Vereidigung junger Kollegen durch die RAK Sachsen am 4. Juni 2007

Seit dem 1. Juni 2007 werden Rechtsanwälte nicht mehr nur durch die Rechtsanwaltskammer zugelassen- der neu zuzulassende Rechtsanwalt legt auch entsprechend §12 a BRAO seinen Eid bzw. sein Gelöbnis vor der Rechtsanwaltskammer ab. Der Präsident und Mitglieder des Vorstand-

des haben in der Kammergeschäftsstelle in Dresden seither insgesamt 67 neue Kolleginnen und Kollegen vereidigt und gemeinsam mit Vertretern des Sächsischen Anwaltverbandes als neue Kammermitglieder begrüßt.

6. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum

Zum nunmehr sechsten Mal findet am **19. und 20.10. 2007** das Deutsch- Polnische Anwaltsforum in Görlitz statt, das von der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Zusammenarbeit mit den Rechtsberaterkammern Zielona Gora und Walbrzych und der Rechtsanwaltskammer Wroclaw veranstaltet wird. Die Tagung wird am 19.10.2007 mit einem Empfang des Oberbürgermeisters der Stadt Görlitz eröffnet. Im Mittelpunkt des Forums stehen am Samstag, 20.10.2007 zahlreiche Fachvorträge u.a. zu den Themen „**Arten und Anerkennung der Zwangsvollstreckung in Deutschland und Polen**“, „**Erfolgsaussichten und praktische Hinweise zur Zwangsvollstreckung in Deutschland und Polen**“, „**Internationales Insolvenzrecht in Deutschland und Polen**“, „**Besonderheiten bei der Wahrnehmung der Gläubigerrechte in der Insolvenz in Deutschland und Polen**“. Im Rahmen des Forums besteht neben Vorträgen und Diskussionen auch die günstige Gelegenheit, sich mit deutschen und polnischen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen. Informationen und Anmeldung: RAK Sachsen, Frau Koker (0351/3185928), info@rak-sachsen.de, www.rak-sachsen.de.

Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum

Die Rechtsanwaltskammern Sachsen, Bamberg und Tschechien veranstalten auch in diesem Jahr wieder das Deutsch- Tschechische Anwaltsforum. Im Rahmen dieser Tagung am **9. und 10.11.2007** in Dresden sprechen Referenten aus Tschechien und Deutschland zu verschiedenen Aspekten des **Europäischen Strafrechts und Strafprozessrechts**, u.a. zum Europäischen Haftbefehl. Sowohl am Begrüßungsabend am 9.11. als auch am Seminartag am 10.11. bietet sich ausreichend Gelegenheit miteinander ins Gespräch zu kommen und grenzüberschreitende kollegiale Kontakte zu knüpfen.

Informationen und Anmeldung: RAK Sachsen, Frau Koker (0351/3185928), info@rak-sachsen.de, www.rak-sachsen.de.

Umsatzsteuer auf Auslagen des Rechtsanwalts

Ausgelöst durch eine Entscheidung des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 27.10.2004 (3 Z Br 185/04) und einen im Wesentlichen darauf bezugnehmenden Beitrag von Schons¹ herrscht in der Anwaltschaft Unsicherheit bezüglich der korrekten umsatzsteuerlichen Behandlung von Kosten, die ein Anwalt für seinen Mandanten verauslagt.

Konkret geht es um die Frage, ob Auslagen dem Mandanten als durchlaufende Posten ohne Hinzusetzung der Umsatzsteuer weiterberechnet werden können oder ob bei der Abrechnung der Auslagen der jeweilige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen ist.

Das Bayerische Oberlandesgericht hat sich in der o.g. Entscheidung ausschließlich mit den Kosten des automatisierten Grundbuchabrufverfahrens befasst. Im Anschluss hieran wurden an das BMF, das Finanzministerium von NRW und die OFD Hannover Anfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Grundbuchabrufverfahrensgebühren gerichtet, welche dahingehend beantwortet wurden, dass diese nicht als durchlaufende Posten sondern als zusätzliches, mit Umsatzsteuer zu belegendes Entgelt anzusehen seien².

Hieraus will Schons nun Rückschlüsse auf Auslagen von Rechtsanwälten für Register-, EMA-Auskünfte usw., aber auch auf verauslagte Gerichtskosten ziehen und empfiehlt, Behördengebühren bei der Weiterberechnung an den Mandanten mit Umsatzsteuer zu belegen und Gerichtskosten stets ausschließlich von der eigenen Partei zahlen zu lassen.

Dem kann nicht in vollem Umfang gefolgt werden.

1. Durchlaufende Posten im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz

Durchlaufende Posten gehören nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 6 UStG nicht zum Entgelt des Unternehmers/Rechtsanwalts.

Die Bejahung eines durchlaufenden Postens setzt folgendes kumulativ voraus:

- Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung

- Handelnder hat selbst keine Leistungen ausgeführt oder empfangen

Diese Voraussetzungen sind bei Rechtsanwälten, die für ihre Mandanten Kosten verauslagen in aller Regel erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderung von Akten. Deren Übersendung dient der Verwirklichung des Akteneinsichtsrechts des Mandanten und stellt keine Leistung der übersendenden Behörde an den den Berechtigten bei der Wahrnehmung seiner Rechte vertretenden Anwalt dar.

Das Prinzip der Klarheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet es allerdings, dass ein eindeutiger Nachweis dafür existiert, dass der Rechtsanwalt nur Mittelsperson ist. Ein Abstellen auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nicht möglich. Vielmehr müssen die Rechtsbeziehungen nach ihrem Inhalt und Umfang eindeutig sein. Dazu gehört vor allem, dass Zahlungsempfängern jeweils Name und Anschrift des Mandanten mitgeteilt wird, Abschnitt 152 Abs. 2 S. 1 UStR.

2. Klarstellung des Vertretungsverhältnisses

Unbedingt notwendig ist hiernach also, dass bei kostenpflichtigen Register-, Einwohnermeldeamts-, Gewerbeamtsanfragen, Aktenanforderungen usw. der Mandant stets ausdrücklich mit Namen und Adresse bezeichnet und das Handeln in dessen Namen und für dessen Rechnung klar herausgestellt wird. Des Weiteren sollte auf teilweise anzutreffende Formulierungen wie „Entstehende Gebühren können direkt bei uns erhoben werden.“ verzichtet werden. Selbstverständlich wäre es wünschenswert, die Gebührenrechnungen der Ämter und Behörden würden den Mandanten als Kostenschuldner ausweisen. Es empfiehlt sich, ausdrücklich hierum zu ersuchen. Sofern es sich einrichten lässt, sorgt auch eine Direktzahlung durch den Mandanten für die notwendige Klarheit.

Diesem Ergebnis steht auch Abschnitt 149 Abs. 6 S. 3 UStR nicht entgegen, wonach zum Entgelt eines Unternehmers die von ihm geschuldeten Steuern, öffentlichen Gebühren und Abgaben rechnen, auch wenn er diese Beträge offen auf den Leistungsempfänger übergewälzt hat. Fordert der Rechtsanwalt von Behörden Auskünfte oder Akten an, handelt er als

Vertreter seiner Partei. Hierfür anfallende Kosten schuldet der Vertretene und gerade nicht der Vertreter. Gegenstand der Regelung des Abschnitts 149 Abs. 6 S. 3 UStR sind nur solche Abgaben, die unmittelbar vom Unternehmer geschuldet, von diesem aber auf seine Kunden umgelegt werden. Deutlich wird dies u. a. in einem Urteil des BFH, auf welches in Abschnitt 149 Abs. 6 S. 4 UStR Bezug genommen wird³. Im dort entschiedenen Fall machte ein Gastwirt geltend, er vereinnahme die Getränkesteuer von seinen Gästen nur als durchlaufenden Posten für die Stadt. Dem folgte das Gericht nicht, da zwischen dem Zahlenden (den Gästen) und dem Zahlungsempfänger (der Stadt) keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen bestünden. Vielmehr sei Steuerschuldner der Getränkesteuer der Gastwirt. Dieser erfülle mit der Entrichtung der Getränkesteuer eine eigene Verpflichtung.

3. Kosten automatisierter Datenbankabfragen

Sofern Datenabfragen nur noch auf elektronischem Weg angeboten werden und daher keine Möglichkeit besteht, den Mandanten gesondert auszuweisen, müssten diesem die Abrufgebühren jedoch in der Tat zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden – so beispielsweise bei Abrufen von Original-Registerdaten aus dem Unternehmensregister.

4. verauslagte Gerichtskosten

Eine vereinfachende Ausnahme gilt insbesondere für Gerichtskosten.

Es ist gefestigte Rechtsprechung des BFH, dass von Rechtsanwälten verauslagte

¹Das Überraschungsei in der Betriebsprüfung, Anwaltsblatt 2007, S. 369

²BMF-Schreiben v. 20.06.2005, IV A 5-S 7200-30/05, UR 2005, S. 517; OFD Hannover, Vfg. v. 14.07.2005, S 7200-339-StO 181, DStR 2005, S. 1693

³BFH, Urteil v. 04.06.1970, V R 92/66, BStBl. 1970 II S. 648

⁴BFH, Urteil v. 11.02.1999, V R 46/98; Beschluss v. 27.02.1989, V B 75/88

Kosten, die auf Basis verbindlicher Kosten-(Gebühren-)Ordnungen berechnet werden und den Auftraggeber als Kostenschuldner bestimmen, stets als durchlaufende Posten zu behandeln sind⁴. Somit ist die Lage z.B. bei vorgestreckten Gerichtskosten für einen Zivilprozess eindeutig, da Kostenschuldner der Kläger ist (§ 22 GKG).

Schuldner von Gerichtsvollzieherkosten ist gem. § 13 Abs. 1 GvKostG der „Auftraggeber“. Dies ist ebenfalls die Partei; der Rechtsanwalt tritt auch hier nur als Vertreter auf. Es ist jedoch ratsam, in Anträgen deutlich auf das Vertretungsverhältnis hinzuweisen

Dem widersprechen auch nicht die schon erwähnten Mitteilungen des BMF und der OFD Hannover. Schons gibt deren Inhalt vielmehr ungenau wieder, wenn er ausführt, die Auskünfte der Ministerien gingen dahin, dass derart verauslagte Gerichtskosten keine durchlaufenden Posten seien.

Das BMF führt lediglich aus: „Danach kommt wegen der Gebührenschuldnerschaft des Notariatsinhabers für die Inanspruchnahme des automatisierten Datenabrufverfahrens die Annahme von durchlaufenden Posten hinsichtlich der dafür von ihm geschuldeten Gebühr nicht in Betracht.“ In der Stellungnahme der OFD Hannover heißt es etwas ausführlicher: „Diese Ausgaben werden den Auftraggebern der Notare weiterberechnet. Es ist zu entscheiden, ob es sich hierbei um durchlaufende Posten ... handelt,... Voraussetzung hierfür wäre, dass die Kosten nach

Kosten-(Gebühren-)ordnungen berechnet werden, die den Auftraggeber als Kosten-(Gebühren-)schuldner bestimmen...“ Aus dem letzten Satz geht deutlich hervor, dass auch die Finanzverwaltung auf Kosten- oder Gebührenordnungen basierende Auslagen als durchlaufende Posten anerkennt.

Der entscheidende Unterschied zwischen den Kosten des Abrufverfahrens nach § 133 GBO und Gerichtskosten ist, dass erstere nach der einschlägigen Gebührenordnung ausdrücklich von den Notaren geschuldet werden. Hinzu kommt, dass Notare zum Abrufverfahren zugelassen werden müssen und hierfür neben den Abrufgebühren eine Einrichtungsgebühr, eine Lizenzgebühr und ggf. eine monatliche Grundgebühr zu entrichten haben. In der Gesamtbetrachtung rückt der Abruf von Grundbuchauszügen somit wesentlich deutlicher in den Bereich einer mit eigenen Mitteln und vorgehaltener Infrastruktur erbrachten Leistung des Notars an seinen Klienten, als dies z.B. bei der Anforderung einer Gewerbeamtsauskunft im Namen des Mandanten der Fall ist.

5. Zusammenfassung

Nach alledem ist festzuhalten, dass Auslagen von Rechtsanwälten in der Regel als durchlaufende Posten zu behandeln sind und dem Mandanten ohne Umsatzsteuer weiterberechnet werden können. Das Vertretungsverhältnis ist stets offenzulegen. Verauslagte Kosten, die nach Kosten-(Gebühren-)ordnungen berechnet werden, die den Mandanten als Kosten-

(Gebühren-)schuldner bestimmen, werden selbst dann als durchlaufende Posten anerkannt, wenn dem Zahlungsempfänger Namen und Anschriften der Mandanten nicht mitgeteilt werden. Einzig die Kosten für elektronische Datenabfragen sind dem Auftraggeber in der Regel zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

*Rechtsanwalt Peter Buhmann
Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen*

*Rechtsanwalt Kay Woldrich
Kanzlei Buhmann Rechtsanwälte/Dresden.*

Forum Zukunft 2007

Das diesjährige „Forum Zukunft“ veranstaltet die RAK Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Dresdner Anwaltverein zum Thema

„Das Erfolgshonorar“

Termin: Dienstag, 06.11.2007
17:30 Uhr bis ca. 21:00 Uhr
Ort: Kongress- und Veranstaltungszentrum „Forum Am Altmarkt“, Dr. Külz - Ring 17, 01067 Dresden

Das Programm sowie die Anmeldeformulare können Sie in Kürze auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de abrufen.

BERICHTE 03/2007

Generalkongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern

Neapel zeigte sich aus Anlass des Kongresses des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern von seiner besten Seite. Die Flüge kamen pünktlich an, keiner der Teilnehmer verlor sich in Müllbergen oder wurde auf dem Weg zum Kongresshotel in der Innenstadt ausgeraubt. Neapel präsentierte sich als eine scheinbar, normale, charmante südeuropäische Stadt.

Der Kongress am 25./26.05.2007 stand unter dem Arbeitstitel „Verteidigung der Unabhängigkeit des Anwaltsberufes gegen die starken Mächte“. Die etwas nebulöse Überschrift muss konkretisiert werden; gemeint war die Erhaltung der Unabhängigkeit des Anwaltsberufes gegenüber der Einflussnahme durch politische Institutionen und durch wirtschaftliche Interessen. Referenten aus verschiedenen Mitgliedsländern berichteten unter diesen Aspekten

über die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in ihren Ländern.

Aus den Berichten ergab sich eine nach Ländern sehr unterschiedliche Sicht auf diese Themen. Bei den italienischen und auch bei den französischen Kollegen standen die Bedenken gegen die zunehmende Kommerzialisierung der anwaltlichen Berufstätigkeit im Vordergrund. Markt, Wettbewerb, Rechtsdienstleistungen und

anwältliches Unternehmertum wurden als Bedrohung formuliert – gleichzeitig die große Zahl der Rechtsanwälte in den betreffenden Ländern als Ursache für den zunehmenden wirtschaftlichen Druck beklagt.

Aus England berichteten die Kollegen über ganz andere Bedrohungen der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft – den Versuch die anwältliche Selbstverwaltung einzuschränken zu Gunsten staatlicher Aufsichtsgremien, die nicht mehr nur aus der Anwaltschaft, sondern auch aus Vertretern von Verbraucherschutzverbänden, Versicherungen oder anderen interessierten Institutionen besetzt werden. Noch sind diese Vorschläge nicht endgültig beschlossen, aber bereits weitgehend vorbereitet.

Aus meiner Sicht geht von der englischen Entwicklung derzeit ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus, denn der Versuchung die anwältlichen Selbstverwaltung unter populistischen Aspekten wie Verbraucherschutz, Opferschutz, Transparenz oder Demokratisierung abzubauen, werden Politiker immer wieder gerne erliegen.

Überschattet wurde die Arbeit des Kongresses durch einen Versuch des Präsidenten der Vereinigung aus Neapel eine Satzungsänderung beschließen zu lassen, die ihm und seinen derzeitigen Vizepräsidenten aus Barcelona eine zusätzliche Amtszeit beschert hätte. Durch eine gemeinsame Aktion eines Teils der spanischen Kollegen, der englischen, deutschen und weiterer mitteleuropäischer Kammern konnte dieser „Putsch von oben“ abge-

wendet werden. Nunmehr wird über eine Reform der Statuten diskutiert aber im Interesse der Vereinigung und nicht mehr zum Vorteil einzelner Repräsentanten, die sich für ersetzlich halten.

Vertreten waren in Neapel Rechtsanwaltskammern aus Italien, Frankreich, Deutschland, England, Spanien, Holland, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Tschechien, Österreich, Portugal, Russland und der Türkei. Der kommende Kongress wird in Straßburg stattfinden und seinen Themenschwerpunkt im Bereich der Ausbildungsfragen haben.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz

Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt

Am 29. Juni 2007 fand auf der Mitgliederversammlung die Wahl des neuen Vorstandes statt. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde RA Michael Stephan wiedergewählt. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind RA Stefan Heinemann (stellvertretender Vorsitzender), RA Ines Kilian (Schriftführerin), RA Alexander Hübner (Schatzmeister), RA Rolf Franek (Webmaster), RA Florian Bertold, RA Curt-Matthias Engel, RA Ine Caroline Kager und RA Michael Sturm.

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt hat es sich zur Aufgabe gemacht, die gemeinsamen Interessen der Strafverteidiger nach außen zu vertreten. Zweck des Vereins ist u.a. das Zusammenwirken von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, deren besonderes Interesse der Strafverteidigung gilt, insbesondere durch

- Verteidigung von Grund- und Menschenrechten des Mandanten vor Gericht,
- Kampf für Freiheitsrechte des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt,
- Einsatz für einen menschenwürdigen Strafvollzug,
- Einsatz für eine freie und unabhängige Advokatur,
- Fortbildung in den Bereichen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Strafvollzugsrechts.

Für alle Fragen, die die strafrechtliche Arbeit und Vertretung von Mandanten betreffen, will die Vereinigung die Stimmen bündeln und bei Justiz, Kammer und Presse zu Gehör bringen. Dazu gehören auch Presseerklärungen und Stellungnahmen auch zu Gesetzgebungsvorhaben und aktuellen Themen, die sich gegen immer wieder aufkommende populistische Forderungen richten, Rechte der Beschuldigten zu schmälern, aber auch die aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen bei den Strafverteidigertagen.

Die Vereinigung bietet ihren Mitgliedern ein Forum, auch und gerade zu Zwecken des Gedankens- und Informationsaustauschs und zur Fortbildung. Neben regelmäßigen Monatsveranstaltungen zu aktuellen Themen organisiert der Verein jährlich eine Fortbildungsveranstaltung im Rahmen eines Wochenendseminars in Moritzburg.

Die Strafverteidigervereinigung betreibt mehrere Anwaltsnotdienste in Strafsachen, so in Dresden, Chemnitz und Halle/Saale. Dieser Notdienst soll dazu dienen, dem Betroffenen in Situationen beizustehen, wo anwältlicher Rat dringend erforderlich (z.B. bei Verhaftungen, Durchsuchungen etc.), aber auf Grund des Zeitpunktes, z.B. nachts oder an Wochenenden bzw. Feiertagen, schwer bzw. mangels anderer

Erreichbarkeit in Kanzleien nicht zu erhalten ist. Teilnehmer dieser Notdienste sind erfahrene Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen. Der Strafverteidigernotruf für Leipzig und Umland wird durch den Leipziger Strafverteidiger e.V. organisiert.

Sämtliche Veranstaltungen werden regelmäßig über das Kammerblatt der RAK Sachsen, aber auch auf der Homepage „www.strafverteidiger-sachsen.de“ angekündigt. Selbstverständlich stehen für Anfragen die Geschäftsstelle (z. H. Frau Rechtsanwältin Ines Kilian) Königsbrücker Str. 59, 01099 Dresden, Telefon: +49 351 839450, Telefax: +49 351 8394545, e-Mail: info@strafverteidiger-sachsen.de, aber auch die Vorstandsmitglieder zur Verfügung.

Die Strafverteidigervereinigung ist offen für alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Alle Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sind aufgerufen, sich an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen oder aber durch entsprechende Anregungen, Vorschläge usw. sich in die Arbeit der Vereinigung einzubringen.

Rechtsanwalt Curt- Matthias Engel

Verleihung der Ehrenpräsidentschaft



Der Präsident der BRAK bei seiner Ansprache



Der Präsident der RAK Sachsen überreicht Dr. Kröber die Urkunde über die Ehrenpräsidentschaft

Mit einem Festakt verlieh die Rechtsanwaltskammer Sachsen am 5. Juli 2007 ihrem ehemaligen Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. Günter Kröber, die Ehrenpräsidentschaft im Schloss Pillnitz bei Dresden. Neben zahlreichen Vertretern der Anwaltschaft aus ganz Deutschland, Tschechien, Polen und der Slowakei waren auch Repräsentanten der Landespolitik und der sächsischen Justiz anwesend.

In seiner Laudatio würdigte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Rechtsanwalt Dr. Abend, die wichtigen Verdienste für die deutsche und insbesondere die sächsische Anwaltschaft von Dr. Kröber während seiner von April 2002 bis März 2007 dauernden Präsidentschaft. Ebenso würdigte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, RAuN Bernhard Dombek, die Persönlichkeit von Dr. Kröber.

Wir freuen uns sehr, dass Dr. Kröber nach seiner langjährigen aktiven Tätigkeit im Vorstand und als Präsident nun als Ehrenpräsident der Kammer verbunden bleibt.

Im Rahmen der Veranstaltung bedankte sich der Präsident der RAK Sachsen auch allen ehemaligen Mitgliedern des Kammervorstandes für ihr ehrenamtliches Engagement.

MITTEILUNGEN 03/2007

Neues aus Europa

Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Am 1.8.2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2009. Mit der Verordnung soll ein erleichterter Zugang zur Justiz gewährleistet werden: Sie führt zusätzlich zu nationalen Verfahren für Bagatellsachen ein fakultatives Instrument ein, mit Hilfe dessen grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert von bis zu 2.000 € einfacher, schneller und

kostengünstiger beigelegt werden sollen. Es ist - sofern das Gericht keine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder einem Antrag einer Partei nachgibt - ein schriftliches Verfahren (unter Verwendung von Formblättern) vorgesehen. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Sofern die Verfahrenskosten weder unverhältnismäßig noch unnötig sind, hat der Unterliegende sie zu tragen. Nach der Verordnung sind Urteile ungeachtet möglicher Rechtsmittel und ohne Erbringung einer Sicherheitsleistung vollstreckbar. Dabei bedarf die Anerkennung und Vollstreckung des in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils

keiner Vollstreckbarerklärung und darf nicht angefochten werden.

Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Durch Verordnung (EG) Nr. 864/2007 wird ab dem 11. 1. 2009 das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

Ziel der Rom-II-Verordnung ist die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Kollisionsregeln für außervertragliche Schuldver-

hältnisse und die Vervollständigung der auf Gemeinschaftsebene mit der Brüssel-Verordnung und dem Übereinkommen von Rom bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Harmonisierung des internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen. Die Verordnung regelt, welche Normen auf außervertragliche Schuldverhältnisse Anwendung finden, die Verbindungen zu mehreren Rechtsordnungen aufweisen.

Konsultation zur Europäischen Privatgesellschaft (EPG)

Die Kommission ist dem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der EU gefolgt, der die Initiative zur Schaffung eines Statuts für eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) als mittelfristige Maßnahme vorsieht, und hat eine Konsultation zum Statut für eine EPG eingeleitet. Auch das Europäische Parlament hatte die Kommission mit einem Initiativbericht zum Statut für eine EPG aus Februar 2007 zur kurzfristigen Vorlage eines entsprechenden Legislativvorschlags aufgefordert. Mit der EPG könnte eine einheitliche europäische Rechtsform geschaffen werden, die es insbesondere KMU erleichtern soll, grenzüberschreitend tätig zu werden.

Verwendung von nicht zwingenden Rechtsinstrumenten

In seiner am 4.9. 2007 verabschiedeten Entschließung zu den Auswirkungen der Verwendung von nicht zwingenden Rechtsinstrumenten hebt das Europäische Parlament hervor, dass diese ausschließlich dann zulässig sind, wenn der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht und sie nicht als Ersatz für Rechtssetzung in Bereichen dienen, in denen die Gemeinschaft Rechtssetzungsbefugnis hat. Es appelliert daher an die Kommission, die Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinschaft nicht durch Instrumente (z.B. Empfehlungen und interpretierende Mitteilungen) zu umgehen, denen keine verbindliche, wohl aber indirekte Wirkungen zukommen. Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit, Justiziabilität und Durchsetzbarkeit bei der Verabschiedung

von Rechtsakten sei nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen institutionellen Verfahren gewährleistet. Dies gelte auch, wenn Zweifel am politischen Willen zur Einführung von Rechtsinstrumenten bestünden. Unproblematisch seien zwar vorbereitende Maßnahmen wie Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen und Leitlinien im Wettbewerbsrecht. Im Hinblick auf den legitimen, aber nicht in die Länge zu ziehenden prälegislativen Prozess im Bereich des Europäischen Vertragsrechts mahnt die Europäische Kommission indes die Entscheidung der Kommission an, ob und auf welcher Grundlage diese ihr Initiativrecht nutzt. Um einen Machtmissbrauch auszuschließen, schlägt das Europäische Parlament der Kommission den Abschluss einer institutionellen Vereinbarung zu diesem Thema vor.

Bessere Rechtssetzung

Die Bedeutung von „Besserer Rechtssetzung“, für welche die Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine umfassende Folgenabschätzung zentral seien, hat das EP in drei am 4.9.2007 angenommenen Berichten betont, mit denen es die Bemühungen der Kommission zur Stärkung der Wirksamkeit und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts unterstützt. Vorschläge zur besseren Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts macht die Kommission auch in ihrer Mitteilung „Ein Europa der Ergebnisse – Anwendung des Gemeinschaftsrechts“. Nur bei korrekter Anwendung und Durchsetzung der die Grundlage der EU bildenden - derzeit ca. 9000 bestehenden - Rechtsvorschriften könnten die in ihnen und den Verträgen vorgegebenen Ziele realisiert werden. Indes bestünden bei der Rechtsanwendung und Umsetzung eine Vielzahl von Problemen, die zu Verzögerungen oder Fehlern bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts führten. Abhilfe erhofft sich die Kommission durch die stärkere Beachtung von Aspekten der Umsetzung, Verwaltung und Durchsetzung bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen. Zudem sollten Durchführungsmaßnahmen möglichst in Form von – in den Mitgliedstaaten direkt anwendbaren – Verordnungen erfolgen. Verbesserungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts verspricht sie sich

von Schulungsangeboten für Beamte und Richter. Zudem sollen Datenbanken über Urteile nationaler Gerichte zum Gemeinschaftsrecht besser zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus schlägt die Kommission zur Optimierung der Bearbeitung von Bürgeranfragen und Beschwerden einen Pilotversuch zur stärkere Einbindung der Mitgliedstaaten vor. Erreicht werden müsse auch ein effizienterer Umgang mit Vertragsverletzungsverfahren: Dies könne durch Priorisierungen bewirkt werden.

Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht

Erstmals seit September 2005 berichtet die Kommission im Zweiten Fortschrittsbericht über die Arbeiten im Zusammenhang mit der Schaffung des Gemeinsamen Referenzrahmens für ein Europäisches Vertragsrecht. Entsprechend der Ankündigung im Ersten Fortschrittsbericht hat die Kommission seit 2006 dem Verbrauchervertragsrecht Priorität eingeräumt. Diese Arbeiten konnten bereits in das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz einfließen.

Terrorbekämpfung

Durch Parlamentarische Anfragen angestoßen, führte das Europäische Parlament am 5.9. 2007 eine Debatte über den Kampf gegen den Terrorismus. Der für Justiz, Freiheit und Sicherheit zuständige Kommissar Frattini erklärte, dass die Kommission derzeit an einem Legislativentwurf zur Strafbarkeit des terroristischen Missbrauchs des Internets, einem EU-Aktionsplan zur Sicherheit von Sprengstoffen sowie einem EU-System für Fluggastdaten arbeite. Die Parlamentarier betonten die Notwendigkeit zielgerichteter und koordinierter Maßnahmen gegen den Terror, die indes nicht auf Kosten der Grundrechte gehen dürften. Das Europäische Parlament wird im Oktober über eine Resolution zum Kampf gegen den Terror abstimmen.

Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer, „Nachrichten aus Brüssel“

Aus der Gesetzgebung

Regierungsentwurf vom 09.05.2007 eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

Wichtigste Änderung für die Anwaltschaft gegenüber dem Referentenentwurf dürfte das ersatzlose Wegfallen der Vorschriften über das vereinfachte Scheidungsverfahren sein. In der Pressemitteilung des Ministeriums heißt es zur Begründung, die entsprechenden Regelungen seien nicht mehr enthalten, „da die Vorbehalte im Bundestag dagegen zu groß“ seien.

Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen zum Referentenentwurf vom 14.02.2006 können Sie unter www.rak-sachsen.de abrufen.

Den Regierungsentwurf (mehr als 800 Seiten) finden Sie zum Download auf der Homepage des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.bund.de/files/-/2097/RegEFGG-RG.pdf.

Reform des Kostenfestsetzungsverfahrens und des Vergütungsverfahrens - Gesetzesvorschlag des Landes Baden-Württemberg eines Gesetzes zur Reform des Kostenfestsetzungsverfahrens und des Vergütungsverfahrens

Das Land Baden-Württemberg hat den übrigen Landesjustizverwaltungen einen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kostenfestsetzungsverfahrens und des Vergütungsverfahrens vorgelegt. Der Entwurf hat zum Ziel, die Zahl der durchgeführten Kostenfestsetzungsverfahren zu vermindern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in den Verfahrensordnungen die Zulässigkeit eines Kostenfestsetzungsantrags grundsätzlich von einer außergerichtlichen Zahlungsaufforderung abhängig gemacht wird. Außerdem sollen Gebühren für das Kostenfestsetzungsverfahren erhoben werden. Diese sollen für alle Verfahren 50,00 Euro betragen. Diese Gebühr ermäßigt sich bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags auf 25,00 Euro. Der Rechtsanwalt, der nicht mit der Durchführung der Hauptsache beauftragt war, soll eine Verfahrensgebühr von 0,5 Euro erhalten.

Parallel zur Gebührenpflicht für das Kostenfestsetzungsverfahren soll das Verfahren zur Festsetzung der einem Rechtsanwalt gegen seinen Mandanten

zustehenden Vergütung nach § 11 RVG mit Gebühren belegt werden. Die Begründung des Gesetzentwurfs erkennt zwar an, dass mit dem Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG sowohl dem Rechtsanwalt als auch seinem Mandanten ein einfaches, kostengünstiges und schnelles Verfahren einerseits zur gerichtlichen Überprüfung der Kostenberechnung des Rechtsanwalts und andererseits zur Erlangung eines Vollstreckungstitels geboten wird. Allerdings weist die Begründung darauf hin, dass die Parteien des Anwaltsvertrags damit einen beachtlichen Vorteil gegenüber den Parteien aller anderen Dienstverträge hätten. Somit müssten beispielsweise jegliche Unstimmigkeiten über die Honorarrechnungen nach anderen Gebührenordnungen, wie insbesondere der Steuerberatergebührenverordnung und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure durch ordentliche, kostenträchtige Klagen geklärt werden. Gleiches gelte für die Erlangung eines Vollstreckungstitels. Eine derartige Bevorzugung der Rechtsanwälte und ihrer Mandanten sei in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen und Budgetierung nicht mehr hinnehmbar. Wenngleich das Vergütungsfestsetzungsverfahren an sich bestehen bleiben solle, solle es wie das prozessuale Kostenfestsetzungsverfahren künftig jedoch nicht mehr gebührenfrei durchgeführt werden. Stattdessen sollen die Gebühren nach dem Gesetzentwurf auf 35,00 Euro festgelegt werden.

In Ihrer Stellungnahme lehnt die BRAK den Gesetzgebungsvorschlag insgesamt ab. Er führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der obsiegenden Partei, zu einem beachtlichen Mehraufwand für die Anwaltschaft, für die sie in der Regel keine zusätzliche Vergütung erlangen kann sowie zu einer Verzögerung der Titulierung des Kostenerstattungsanspruches.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 18.04.2007

Mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls will das Bundesministerium der Justiz Vorschriften des BGB und des FGG

ändern, um eine frühzeitigere Anrufung des Familiengerichts und ein frühes und ggf. niederschwelligeres Eingreifen durch das Familiengericht in Fällen von Gefährdungen des Kindeswohls ermöglichen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf, möchte jedoch zu einigen Punkten Änderungsvorschläge anbringen.

(Den Referentenentwurf des BMJ und die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen

Auf der Grundlage einer deutsch-französischen Initiative hat der Rat einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativer Sanktionen entworfen. Der Vorschlag betrifft solche Fälle, in denen sich der Betroffene nicht in dem Mitgliedsstaat aufhält, in dem er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die gegen Auflagen und/oder Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Aufenthaltsstaat wird verpflichtet, das Urteil anzuerkennen und die verhängten Bewährungsmaßnahmen zu übernehmen und zu überwachen. Die Regelung bezieht auch solche Bewährungsmaßnahmen ein, die im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung aus der Straftat angeordnet werden. Alternative Sanktionen sind eigenständig verhängte Strafen, die weder selbst eine Freiheitsstrafe sind, noch im Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe stehen. Die vorgesehenen Vorschriften enthalten in Artikel 2 zunächst Definitionen der maßgeblichen Begriffe, was zur Rechtssicherheit beiträgt. Artikel 5 listet die Art der zu übernehmenden und zu überwachenden Maßnahmen auf. Der Katalog entspricht im Wesentlichen dem, was nach deutschem Strafrecht in § 56 b StGB und § 56 c StGB im Zusammenhang mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe an Weisungen und Auflagen erteilt werden kann. Artikel 6 und 7 enthalten die maßgeblichen Bestimmungen zum Verfahren der Übernahme. Für den Fall der Nichtvereinbarkeit der konkret verhängten Bewährungsmaßnahme mit dem Recht im Vollstreckungsstaat ermöglicht Artikel 7, die Maßnahme an das eigene Recht

anzupassen. Dabei gilt das Verbot einer Verschärfung der Maßnahme. Entsprechend der Regelung im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sieht Artikel 8 den Verzicht auf die Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit für bestimmte Kategorien von Straftaten vor. Artikel 9 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Vollstreckungsstaat die Übernahme und Überwachung der Bewährungsmaßnahmen versagen kann. Artikel 10 enthält eine zehntägige Frist, innerhalb der über die Übernahme entschieden werden muss, Artikel 15 die Regelungen für den Fall, dass ausnahmsweise der Urteilsstaat zuständig bleibt.

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt den geplanten Rahmenbeschluss zur europäischen Vollstreckungsanordnung und Überstellung verurteilter Personen. Sie stellt einen weiteren Schritt bei der Umsetzung des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung justizieller Entscheidungen dar. Die Entwicklung eines europäischen Rechtsraums muss konsequenterweise auch Entscheidungen über ausgesetzte Freiheitsstrafen und die begleitenden Auflagen und Weisungen umfassen, zumal die Verurteilung zu Bewährungsstrafen nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Mitgliedstaaten eine bedeutende Rolle spielt. Die BRAK begrüßt deshalb den Entwurf grundsätzlich.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“, KOM(2006)744

Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm bereits im Oktober 2001 zur Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht an den Rat und das Europäische Parlament (KOM[2001]398) und im Mai 2006 zum Bericht des Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über das europäische Vertragsrecht und die Überarbeitung des „Gemeinschaftlichen Besitzstandes“ und das weitere Vorgehen der Union auf diesem Gebiet Stellung¹. Unter Berücksichtigung der seither ebenfalls vorangetriebenen Arbeiten der Kommission zur Entwicklung des Gemeinsamen Referenzrahmens im Vertragsrecht (CFR) nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zu dem von der Kommission unter der Federführung der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz im Februar 2007

vorgelegten Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ (KOM[2006]744 final) und den darin gestellten Fragen Stellung. (Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (EUROPOL), (KOM[2006]817)

Der Vorschlag zielt auf die Ersetzung des Europol-Übereinkommens aus 1995 unter Einschluss der nicht von allen Mitgliedstaaten ratifizierten drei Änderungsprotokolle sowie auf die Erschließung weiterer Aufgabenbereiche ab, die „nicht direkt“ mit organisierter Kriminalität in Zusammenhang stehen. Dabei soll der Aufgabenbereich des Polizeiamtes erheblich erweitert und vor allem auf den Exekutivbereich ausgedehnt werden. Europol soll die Möglichkeit zugesprochen werden, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilzunehmen und die Mitgliedstaaten um Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen zu ersuchen. Es ist in Aussicht genommen, Europol aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzieren, das Europol-Personal soll Beamtenstatus erhalten. Direktor, stellvertretender Direktor und das Personal von Europol genießen auch weiterhin Immunität. Diese soll sich lediglich nicht auf Amtshandlungen erstrecken, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen stehen. Eine wesentliche Aufgabenerweiterung besteht gemäß Art. 5 Abs. 1 e darin, dass Europol nun ausdrücklich ein Initiativrecht insoweit erhalten soll, als die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um die Durchführung von Ermittlungen ersucht werden dürfen. Gemäß Art. 5 Abs. 3 soll Europol ferner operative Maßnahmen – wenn auch nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden der Mitgliedstaaten – ergreifen dürfen. Lediglich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen soll Europol weiterhin verschlossen bleiben. Damit ist die bisherige Beschränkung des Aufgabenfeldes von Europol auf den rein präventiven Bereich durchbrochen worden. Europol darf nunmehr aktiv in die Kriminalitätsbekämpfung einsteigen. (Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Grünbuch zur effizienten Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Vorläufige Kontenpfändung KOM (2006) 618 endg.

Die BRAK nimmt zu verschiedenen Fragen des Grünbuches wie

Halten Sie eine EU-Regelung für die vorläufige Pfändung von Bankguthaben für notwendig, um die Schuldeneintreibung in der EU zu verbessern? Wenn ja, sollte hierzu ein eigenständiges europäisches Verfahren eingeführt werden, oder genügt eine Angleichung der einschlägigen mitgliedstaatlichen Vorschriften?

Stellung.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 10. April 2007

Die BRAK spricht sich gegen den Entwurf aus. Ungeachtet der grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (vgl. zum Meinungsstand: MüKo-Ullenbruch, StGB, § 66b Rdnr. 35 ff. m.w.N.) widerspricht die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie den Besonderheiten des Jugendstrafrechts und ist daher abzulehnen.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, (KOM[2007]51 endgültig)

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt enthält erstmalig eine Regelung des Gemeinschaftsrechts, durch die die Mitgliedstaaten zum Erlass konkreter strafrechtlicher Bestimmungen angewiesen werden. So definiert die vorgeschlagene Richtlinie Tatbestandsmerkmale von Umweltdelikten, die in der gesamten Gemeinschaft als strafbar eingestuft werden sollen, soweit sie vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen wurden. Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene Richtlinie konkrete Anforderungen

an die Ausgestaltung der vorzusehenden Strafsanktionen und nimmt insoweit eine gemeinschaftsweite Harmonisierung vor. Der vorliegenden Richtlinie kommt daher – über den Bereich des Schutzes der Umwelt hinaus – eine Vorbildfunktion zu.

Der Schutz der Umwelt stellt unbestreitbar ein zentrales Ziel nicht allein der europäischen Politik dar. Daher ist es zunächst zu begrüßen, dass sich die Gemeinschaft der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus verpflichtet sieht. Ungeachtet dessen sieht sich der vorliegende Vorschlag aufgrund der von ihm verwandten Regelungstechnik einer Reihe ganz erheblicher Bedenken ausgesetzt, die im Ergebnis dazu führen müssen, dass die BRAK die vorgeschlagene Maßnahme ablehnt.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG BR-Drucks. 275/07

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Vorhaben, ein harmonisches Gesamtsystem der heimlichen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zu schaffen, das rechtsstaatlichen Maßstäben im Allgemeinen und den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts im Besonderen entspricht.

Der Gesetzesentwurf wird diesem Anspruch in Teilen gerecht. Das gilt insbesondere für die z.T. neu gefassten prozessualen Schranken und Einhebungen heimlicher Ermittlungsmaßnahmen wie den Richtervorbehalt und bestimmte Kennzeichnungs-, Benachrichtigungs- sowie Löschungspflichten hinsichtlich der erhobenen Daten. Der Strafrechtsausschuss hat insoweit nur wenige Änderungsvorschläge.

Der Strafrechtsausschuss befürwortet die Übertragung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den Schutz des Kernbereichs der Persönlichkeit bei der akustischen Wohnraumüberwachung auch auf die TKÜ. Allerdings sieht der Ausschuss den gebotenen Schutz in der vorgesehenen Regelung (§ 100a Abs. 4 StPO-E) nicht ausreichend verwirklicht.

Grundsätzliche Bedenken hat der Strafrechtsausschuss gegen die vorgesehene Neuordnung des Schutzes der

Berufsgeheimnisträger. Die Regelungen des § 53b StPO-E bleiben z.T. hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück; die Differenzierung zwischen zwei Gruppen von Berufsgeheimnistägern ist unangemessen.

Ablehnend steht der Ausschuss ferner der Erweiterung des Katalogs der sog. Anlasstaten für eine TKÜ in § 100a Abs. 2 StPO-E gegenüber sowie den im TKG (§§ 113a, 113b TKG-E) und in der StPO (§ 100g StPO-E) neu vorgesehenen Regelungen über die sog.

Vorratsdatenspeicherung und deren Verwendung im Strafverfahren. Das gilt auch, soweit die Regelungen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG zur sog.

Vorratsdatenspeicherung dienen sollen. Auch die zur Umsetzung der Richtlinie getroffenen Regelungen müssen sich am Maßstab der Verfassung messen lassen.

Generell gibt der Strafrechtsausschuss zu bedenken: Nach traditionellem Grund- und Menschenrechtsverständnis gehen die natürlichen Freiheitsrechte aller staatlichen Gewalt voraus und werden als solche durch die Verfassung gewährleistet. Demgemäß bedarf jeder Eingriff der staatlichen Gewalt in den Schutzbereich dieser Rechte einer besonderen Rechtfertigung, die sich ihrerseits an den Gewährleistungen der Verfassung messen lassen muss.

Es ist daher missverständlich, wenn es in der Einleitung zum Gesetzesentwurf heißt, jede weitere gesetzliche Beschränkung der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit bedürfe mit Blick auf die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege einer besonderen Legitimation. Ein Verfassungsverständnis, welches den Bedürfnissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege den prinzipiellen Vorrang vor den Freiheitsrechten des Einzelnen einräumt, kann sich nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen und würde das dem Grundgesetz immanente Verhältnis von Freiheit und staatlicher Gewalt geradezu umkehren. Nicht die Freiheitsrechte müssen sich gegenüber der Strafrechtspflege rechtfertigen. Vielmehr bedürfen die mit der Strafverfolgungstätigkeit verbundenen Eingriffe in die Freiheitsrechte im Hinblick darauf stets einer besonderen Legitimation. An dieser rechtsstaatlichen Prämisse gilt es auch in Zeiten erhöhter gesellschaftlicher Sicherheitsbedürfnisse festzuhalten.

Angesichts dieser Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafprozessrechts begrüßt es der Strafrechtsausschuss ausdrücklich, dass der Entwurf keine Regelung der sog. Online-Durchsuchung enthält, und rät

dringend davon ab, den Entwurf im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens damit zu befrachten.

Wer Grundrechte einschränken will, muss die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des beabsichtigten Grundrechtseingriffs nachweisen. Heimliche Überwachungsmaßnahmen müssen in einem Rechtsstaat Ausnahmen sein. Soweit danach verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der Telekommunikation überhaupt in Betracht kommen, sind im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insb. BVerfGE 109, 279 ff.) folgende Grundsätze zu beachten.

- Soweit es um Eingriffe in Art. 13 GG geht, darf die hohe Eingriffsschwelle für eine heimliche akustische Wohnraumüberwachung nicht unterschritten werden. BR-Drucks. 275/07, S. 43 unter Bezugnahme auf BVerfGE 33, 367, 383. Dort wird indes kein allgemeiner solcher Grundsatz aufgestellt, weil sich die Formulierung nur im Zusammenhang mit einer Erweiterung des gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechtes findet, es also gerade um Erweiterung von Freiheit und nicht um ihre Einschränkung geht.

- Auch bei sonstigen Grundrechtseingriffen müssen der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und das damit einher gehende Verbot einer umfassenden Ausforschung der Persönlichkeitssphäre durch Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote gewährleistet werden.

- Die besondere Stellung der Berufsgeheimnisträger erfordert geeignete Vorkehrungen gegen Aushöhlungen des Geheimnisschutzes.

Es müssen effektive Regelungen über die Kontrolle der Grundrechtseingriffe, die Benachrichtigung darüber und den Rechtsschutz gegeben sein.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen).

Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe (§ 46b StGB-E) (BT-Dr. 16/6268).

Der Gesetzesentwurf greift die Einführung einer allgemeinen Kronzeugenregelung auf. Dem widerspricht die BRAK in ihrer Stellungnahme.

Trotz der zahlreichen gegen den Referentenentwurf vom 18.04.2006 über die Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe erhobenen Bedenken übernimmt der Regierungsentwurf weitgehend

die im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge.

Die BRAK hatte in einer Stellungnahme vom Juli 2006 zum Referentenentwurf Einwände vorgetragen. Diese bestehen unverändert fort:

- Die vorgeschlagenen Regelungen greifen schwerwiegend in das Legalitäts- und Öffentlichkeitsprinzip des Strafverfahrens sowie den Gleichheits- und Schuldgrundsatz im Strafzumessungsrecht ein.
- Sie fördern die polizeilichen Einflussmöglichkeiten auf die Freiheit der Willensbetätigung des Beschuldigten durch das Lockmittel erheblicher Strafmilderung.
- Sie provozieren Falschbelastungen und Fehlurteile, da der „Kronzeuge“ um in den Genuss der Strafmilderung zu kommen, „ohne Not“ Dritte mit angeblichen Taten belasten kann, an denen er selbst gar nicht beteiligt war.
- Sie führen zu einer gegen das Beschleunigungsverbot verstoßende Aufblähung und Verlängerung der Hauptverhandlung und damit zu einer unabsehbaren Mehrbelastung der Justiz, da das Gericht für seine Überzeugungsbildung vom Eintritt des Aufklärungserfolges die Beweisaufnahme auf das Verfahren gegen den Belasteten erstrecken muss, mithin Beweiserhebungen vornehmen muss, die mit den dem Angeklagten gemachten Vorwürfen in keinerlei Zusammenhang stehen.
- Sie begünstigt Bespitzelung und Denunziantentum.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BT-Drucks. 16/3655)

Am 09.05.2007 fand die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum RDG statt. Aus diesem Anlass aktualisierte die BRAK ihre Stellungnahme zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts.

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren

Der Entwurf dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 13.12.2007 (AZ 1 BvR 421/05) und sieht ein dem eigentlichen Anfechtungsverfahren vorgeschaltetes Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft vor.

Der Ausschuss Familienrecht der BRAK ist aufgrund der praktischen Erfahrungen seiner Mitglieder in Trennungs- und Ehescheidungsverfahren der Auffassung, dass der Entwurf in einem wichtigen Punkt zum Schutz betroffener Kinder ergänzt werden sollte:

In Trennungssituationen und Ehescheidungsverfahren kommt es nicht selten vor, dass im Rahmen von Streit um Sorge- und/oder Umgangsrecht oder allgemein in dem Bemühen um die Gunst der gemeinsamen Kinder von Seiten der Mutter oder von Seiten interessierter Dritter Zweifel an der Vaterschaft gesät werden. Diese führen bei dem Vater zu dem berechtigten Wunsch nach Klärung, der aber mit der - in aller Regel auch erfüllten - Hoffnung verbunden ist, dass sich der Verdacht nicht erhärtet, sondern die Vaterschaft bestätigt wird.

Verständige Eltern, die gemeinsam das Wohl ihres Kindes im Auge haben, werden in der Regel bei Zweifeln an der Vaterschaft und entsprechenden Verfahren und Ermittlungen gemeinsam darauf hinwirken, dass insbesondere kleinere Kinder hiervon nichts erfahren. In einer Konstellation wie der geschilderten ist es aber im Gegenteil so, dass die Mutter die Zweifel des Vaters instrumentalisiert und das Kind einweihet und ihm den Eindruck vermittelt, sein Vater wolle sich von ihm abwenden.

In einer solchen Konstellation geht es nicht in erster Linie um die Abwägung des grundrechtlich geschützten Rechts des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Recht des Vaters auf Klä-

rung der Abstammung, sondern es geht darum, einander widersprechende Grundrechtspositionen des Kindes selbst abzuwägen. Das Kind hat neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch ein durch Artikel 6 GG geschütztes Recht auf Schutz der Eltern-Kind-Beziehung. In diesem Recht und Interesse liegen in Bezug auf den Vater nicht nur keine widerstreitenden Interessen, sondern gleichgerichtete Interessen vor. Beide haben das durch Artikel 6 GG geschützte Recht auf Schutz der Eltern-Kind-Beziehung. In einer solchen Konstellation erfordert es der Schutz des Kindeswohles nach Auffassung der Ausschussmitglieder, dass das Recht des Kindes an der Eltern-Kind-Beziehung den Vorrang bekommen sollte vor seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Verletzung bei einem solchen heimlichen Vaterschaftstest das Kind im allgemeinen nicht bemerken und realisieren wird. Demgegenüber ist die Erfahrung einer - vermeintlichen - Abwendung und Distanzierung des Vaters im allgemeinen eine elementare Beeinträchtigung der Vater-Kind-Beziehung, die zu nachhaltigen psychischen Belastungen führen kann und häufig nur schwer reparabel sein wird, selbst wenn die Vaterschaft bestätigt wird und der Vater dem Kind vielleicht im fortgeschrittenen Alter klarmachen kann, wie es zu seinem Wunsch nach Klärung der Vaterschaft gekommen ist. Das Interesse der Mutter an informationeller Selbstbestimmung muss in einem solchen Fall unter dem Aspekt des Kindeswohles zurücktreten, weil es gegen die Interesse des Kindes instrumentalisiert wird.

Der Ausschuss schlägt deswegen vor, dass dem Familiengericht auf Antrag eines anfechtungsberechtigten Elternteils die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall zur Vermeidung einer Schädigung des Kindeswohles bei Abwägung der genannten Interessen einen heimlichen Vaterschaftstest ohne Wissen des Kindes und des anderen Elternteils zu ermöglichen. (Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Gerichtsnaher Mediation am AG Leipzig

Ab dem 01.09.2007 wird in der Zivilabteilung des AG Leipzig eine durch Richter durchgeführte gerichtsnaher Mediation angeboten. Die gerichtsnaher Mediation soll im Interesse der Parteien und ihrer Bevollmächtigten zu einer schnellen und Rechtsfrieden schaffenden Lösung führen.

Geeignet sind vor allem solche Fälle, bei denen die Parteien in einer längerfristigen Beziehung stehen, also z.B. Nachbar-, Erb- oder Mietstreitigkeiten aber auch andere Fälle. Mediation ist grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich, also nicht nur bei neuen Verfahren beispielsweise nach Eingang der Klageerwidlung, sondern auch bei „Altverfahren“.

Mediation lebt von Freiwilligkeit. Niemand wird gezwungen, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen. Mediation ist eine Chance, eine Möglichkeit und niemals ein „Muss“. Ein großer Vorteil gegenüber der „normalen“ Güteverhandlung besteht darin, dass der Mediator- Richter nicht

derjenige ist, der den Fall bei Scheitern des Einigungsversuchs entscheiden würde.

Gerichtsnaher Mediation hat sich in der Praxis beispielsweise beim AG und LG Göttingen ausgesprochen bewährt. Wir sehen deshalb dem Start beim AG Leipzig hoffnungsvoll entgegen.

Dabei sind wir auch auf die Hilfe der Rechtsanwälte angewiesen. Für Hinweise und Kritik sind wir jederzeit dankbar.

Keinesfalls möchten wir in Konkurrenz zu Anwaltsmediatoren treten. Auch wenn das manchmal vergessen wird, haben wir als Rechtsanwälte und Richter ein gemeinsames Ziel, dem Rechtsfrieden zu dienen. Vielleicht trägt das Projekt am AG Leipzig ein wenig dazu bei, Mediation, die in Sachsen noch ein Schattendasein zu führen scheint, bekannter zu machen.

Hier ein Beispiel dafür, wie gerichtsnaher Mediation am AG Leipzig aussehen wird:

Die Klage, z.B. ein Nachbarschaftsstreit, geht ein. Der Referatsrichter ordnet schriftliches Vorverfahren an. Es folgen Verteidigungsanzeige und Klageerwidlung. Der Referatsrichter gibt das Verfahren formlos an die Mediationsabteilung ab. Der Mediationsrichter ruft die Anwälte an und fragt, ob sie mit einem Mediationsverfahren einverstanden sind. Deren Zustimmung vorausgesetzt, bestimmt er einen möglichst kurzfristigen Termin (Ziel 4 Wochen), den die Anwälte bzw. die Parteien versehen mit der Information „Was ist Mediation?“ erhalten. Der Termin wird durchgeführt. Vor dem Mediationsrichter als ersuchtem Richter gem. § 278 V ZPO wird dann, so ist zu hoffen, ein Vergleich geschlossen. Wenn nicht, gelangt das Verfahren umgehend an den Referatsrichter zurück. Bei erfolgreicher Mediation setzt der Referatsrichter nur noch den Streitwert fest.

*Peter Rudolph
Richter am AG Leipzig*

Aus dem BRAK-Ausschuss Familienrecht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der ersten Ausgabe 01/2007 habe ich Ihnen zum geplanten **Unterhaltsrechtsänderungsgesetz** berichtet. Leider ist dieses Gesetz noch immer nicht in Kraft getreten. Die Verabschiedung im Juni 2007 im Bundestag scheiterte daran, dass wenige Tage vor der Bundestagsitzung das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass beim Kinderbetreuungsunterhalt keine Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht werden dürfen. Die nichtehelichen Mütter haben derzeit nur einen zeitlich begrenzten Unterhaltsanspruch für die Zeit der Kinderbetreuung für einen Zeitraum von drei Jahren. Bei ehelichen Müttern gibt es bekanntlich keine engen zeitlichen Vorgaben. Das Bundesministerium der Justiz hat daraufhin den Gesetzentwurf zunächst zurückgezogen. Nunmehr muss sich der Rechtsausschuss des Bundestages damit erneut befassen. Es ist im Moment nicht absehbar, wann der Gesetzentwurf erneut

dem Bundestag vorgelegt werden wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einen zeitlichen Spielraum bis Ende 2008 eingeräumt. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass dies nicht solange dauern wird, da dies derzeit unsere Beratungstätigkeit erschwert und die Mandanten verunsichert sind.

Ich werde Ihnen wieder berichten, sobald ich Neues in Erfahrung bringen kann.

Was das geplante neue **Familienverfahrensgesetz** anbelangt, so scheint die sogenannte „Scheidung light“ vom Tisch zu sein. Damit bliebe es beim Anwaltszwang für den antragstellenden Ehepartner. Wir werden jedoch das weitere Gesetzgebungsverfahren sorgfältig beobachten, damit von Seiten der Politik kein Rückzieher gemacht wird.

*Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Mitglied des Familienrechtsausschusses
der BRAK*

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht: Gewährleistung gerichtlichen Rechtsschutzes bei Eilbedürftigkeit

Der Präsident des Sächsischen Obergerverwaltungsgericht teilt folgendes mit: Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gewährleistet Rechtsschutz bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten. Wenn Rechtsschutzanträge angekündigt werden, deren Bearbeitung keinen Aufschub duldet, wird sich der jeweils zuständige Senat bereit halten. In solchen Fällen wird gebeten, das jeweilige Verwaltungsgericht, den Prozessgegner und das Obergerverwaltungsgericht über das beabsichtigte Rechtsschutzbegehren zu informieren. Sofern Prozessbeteiligte insbesondere an einem Feiertag oder am Tag vor einem Feiertag bei dem Obergerverwaltungsgericht noch Rechtsschutzanträge beabsichtigen, über die wegen Eilbedürftigkeit unverzüglich entschieden werden muss, sollte dies dem Obergerverwaltungsgericht bis spätestens 16.00 Uhr am Freitag bzw. am Tag vor dem Feiertag telefonisch oder per Fax mitgeteilt werden.

Hospitationsprogramm für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Seit 1994 veranstaltet die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung) gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein jährlich ein Hospitationsprogramm für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten in Deutschland

Das Programm soll jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus osteuropäischen Ländern ein besseres Verständnis des deutschen und europäischen Rechts und deren Anwendung vermitteln und dazu beitragen berufliche Kontakte untereinander zu knüpfen und zu intensivieren. Dieses Hospitationsprogramm soll auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Wenn Sie Interesse haben, eine Hospitantin oder einen Hospitanten in Ihrer Kanzlei aufzunehmen, würden wir uns über Ihre Mitteilung freuen. Ansprechpartnerin ist die Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Ina Koker, Tel: 0351/3185928 oder info@rak-sachsen.de.

Sachsens Juristen treffen sich beim Leipziger Juristenball

Auch im kommenden Jahr sind alle sächsischen Juristen wieder herzlich zum Leipziger Juristenball eingeladen, der am 1. März 2008 zum 16. Mal stattfinden wird. Schon heute bitten wir Sie, sich diesen Termin nachhaltig vorzumerken. Die Vorbereitungen auf den Ball laufen auf Hochtouren, sodass sich wieder alle Teilnehmer auf ein hochkarätiges, festliches Unterhaltungsprogramm freuen dürfen. Einladungen mit weiteren Informationen werden noch in diesem Jahr an Sie versendet werden.

Für etwaige Rückfragen oder Anregungen steht Ihnen gerne als Ansprechpartner Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Fingerle (mail@dr-fingerle.de, 0341/940167-0) vom Leipziger Anwaltverein zur Verfügung.

Aufruf zur Weihnachtsspende 2007

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ruft wieder zur Weihnachtsspende auf und hofft auch in diesem Jahr auf die kollegiale Solidarität mit den Benachteiligten unseres Berufsstandes.

Im Jahr 2006 konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte aufgrund der Weihnachtsspenden in 26 Kammerbezirken bundesweit 398 Unterstützten eine große Freude bereiten. Ausgezahlt wurden insgesamt € 214.000,00, inklusive der Kosten für Gutscheine, mit denen 93 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchwünsche er-

füllten. Die Dankbarkeit der Empfänger über diese Zuwendungen zum Weihnachtsfest ist groß.

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis € 100,00 gilt der von Ihrem Kreditinstitut quitierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über € 100,00 erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Konten: Deutsche Bank Hamburg
Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg Konto 474 03-203
(BLZ 200 100 20)

Arbeitsschutz: Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Kanzleien

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat die Kammer um Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gebeten. In dem entsprechenden Schreiben heißt es, dass der VBG viel daran liege, auch zukünftig durch vorbeugende Maßnahmen die Arbeit der Beschäftigten in den Rechtsanwaltskanzleien sicher und gesund zu gestalten und dabei den einzelnen Rechtsanwalt zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt die VBG unter www.vbg.de branchenbezogene Hilfen zur Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Verfügung.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) sei das zentrale Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes und ermögliche durch eine systematische Betrachtung von möglichen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, dass ggf. notwendige Schutzmaßnahmen erkannt und umgesetzt werden. Der Unternehmer habe die Pflicht für seinen Betrieb Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen; diese betriebspezifische präventive Vorgehensweise trage mit dazu bei, dass im Zuge der Deregulierung von Arbeitsschutzvorschriften starre Regelungen zurückgenommen worden seien.

Für das 4. Quartal 2007 ist eine Aktion der Verwaltungsberufsgenossenschaft zur Ermittlung des Umsetzungsgrades der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben geplant.

Offenlegungspflichten nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Mit Schreiben vom 16.05.2007 informierte das Bundesministerium der Justiz verschiedene Verbände über die neue Rechtslage zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und die verschärfte Sanktionierung von entsprechenden Verstößen aufgrund des Gesetzes über elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553). Das EHUG enthielt Neufassungen der §§ 325, 335, 340o und 341o des Handelsgesetzbuches (HGB), der entsprechenden Bestimmungen im Publizitätsgesetz (PublG) und der Übergangsvorschrift in Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB). Der Anlass für das Informationsschreiben sind verstärkte Anfrage an das BMJ nach Inkrafttreten des EHUG. (Das Schreiben des BMJ vom 16.05.2007 können Sie unter www.rak-sachsen.de abrufen)

Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement zum Thema „Frauen im Anwaltsberuf“

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat eine Sekundäranalyse zum Thema „Frauen im Anwaltsberuf“ durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse::

Binnenstrukturen

- Die Zahl der Anwältinnen ist stetig gestiegen: von 480 (1962), über 1.035 bzw. 5 % aller Anwälte (1970), 2.756 bzw. 8 % (1980), 8.537 bzw. 15 % (1990), 25.589 bzw. 25 % (2000) auf zuletzt 40.440 bzw. 29 % (1.1.2006).

- Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen sind überdurchschnittlich viele Anwältinnen in kleinen Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern tätig, hingegen unterdurchschnittlich wenige in Städten mit 500.000 bis 1 Mio. Einwohnern.

- Anwältinnen sind sehr häufig in Einzelkanzleien tätig (64 % der Anwältinnen gegenüber 50 % der Anwälte), seltener in kleineren Sozietäten (36 % zu 55 %) und kaum in großen Sozietäten mit mehr als 11 Anwälten (2 % zu 8 %).

- 50 % der Anwältinnen sind Eigentümer einer Einzelkanzlei (gegenüber 39 % der Anwälte), aber nur 30 % sind Gesellschafterinnen einer Sozietät (gegenüber 48 % der Anwälte). Ebenfalls ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Frauen ist als angestellte Anwältin tätig.

- Für 94 % der Mandanten spielt das Geschlecht des Anwalts bei der Anwaltswahl keine Rolle. Lediglich in familienrechtlichen Angelegenheiten bevorzugen 20 % der weiblichen Mandanten eine Anwältin.

- Bei den meisten Anwältinnen ist der Anteil gewerblicher Mandate gering (unter 20 %), bei den meisten männlichen Kollegen ist dieser Prozentsatz sehr viel höher.

- Im Wirtschaftsrecht sind Frauen deutlich seltener als Männer tätig. Eine überdurchschnittlich große Zahl beschäftigt sich hingegen mit Familien- und Sozialrecht sowie Mediation.

Qualifizierung

- Nur 16 % der im Jahr 2003 zugelassenen Anwältinnen hat ein Prädikatsexamen erreicht, hingegen 27 % der Anwälte. Ebenso liegt die durchschnittlich von Anwältinnen im Examen erzielte Note leicht unter der der Männer.

- Bei den männlichen Anwälte verfügt ein größerer Anteil über eine Zusatzqualifikation durch Promotion oder Master-Abchluss als bei den weiblichen.

- Der Anteil an Anwältinnen und Anwälten, die einen Fachanwaltstitel tragen, ist in etwa gleich. Allerdings sind 55 % dieser Anwältinnen Fachanwältinnen für Familienrecht. Ein relativ großer Anteil ist Fachanwältin für Sozialrecht. In allen anderen Fachanwaltschaften sind Frauen hingegen, zum Teil deutlich, unterrepräsentiert.

- Überdurchschnittlich viele Anwältinnen lassen sich zu Mediatorinnen weiterbilden.

Berufseinstieg

- Frauen streben häufiger als Männer eine Karriere im Justizdienst oder als Unternehmensjuristin als, seltener hingegen als Rechtsanwältin.

- Die beruflichen und außerberuflichen Ziele sind ähnlich, allerdings kommt es Frauen sehr viel häufiger darauf an, dass sie die Möglichkeit haben, ihren Beruf auch nach längerer Unterbrechung fortführen zu können. Die Familienplanung spielt also für Frauen bereits am Beginn der Karriere eine größere Rolle als für Männer.

- Ca. 90 % der Anwälte arbeiten, unabhängig vom Familienstand, Vollzeit. Bei verheirateten Frauen beträgt dieser Anteil nur 42 % (eigenes Büro) bzw. 33 % (Angestellte, freie Mitarbeiter, Syndici). Haben sie Kinder, verringert sich dieser Wert auf 30 bzw. 17 %. Anwälte, die Väter sind, erhöhen hingegen ihre Arbeitszeit.

- 47 % der jungen Anwältinnen wollen ihr derzeitiges Arbeitsverhältnis beibehalten, hingegen nur 31 % der Anwälte. Diese streben eher eine Übernahme als Sozium an (50 % gegenüber 19 % der Frauen).

Wirtschaftliche Situation

- Anwältinnen sind deutlich häufiger als Anwälte in Kanzleien mit unter 100.000 Euro Jahresumsatz tätig.

- Rechtsanwältinnen gaben für die Kanzlei, in der sie arbeiten, im Schnitt einen Jahresumsatz von 280.248 Euro an, Rechtsanwälte 543.023 Euro.

- Unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis verdienen weibliche Berufseinsteiger viel weniger als die männlichen.

- 35 % der Anwältinnen treffen mit ihren Mandanten nie Vergütungsvereinbarungen (gegenüber 23 % der Männer). Frauen empfinden es überdurchschnittlich oft als unangenehm, die Vergütungsfrage gegenüber ihren Mandanten anzusprechen.

- Die festen Stundensätze von Anwältinnen und Anwaltern sind nahezu identisch.

Bei variablen Stundensätzen erzielen Frauen aber im Schnitt 20 Euro weniger als Männer.

Mitteilung der BRAK vom 03.09.2007

Informationspflichten (§ 5 TMG)

Der Ausschuss Gesellschaftsrecht der BRAK weist auf Folgendes hin: Die ergänzenden Voraussetzungen im § 5 TMG bzw. der Vorläufer-Norm § 6 TDG wurden durch das EHUG (Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister) eingefügt. Durch dieses Gesetz wurde die EU-Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.07.2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsnormen) umgesetzt.

Gegen eine Einbeziehung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts spricht bereits die Begründung zu der in Frage stehenden Norm (Art. 12 Abs. 16 EHUG (Seite 180 des Regierungsentwurfes)): „Nach Art. 4 Abs. 3 der EU-Publizitätsrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten vorzuschreiben, dass auf Internetseiten der betroffenen Kapitalgesellschaften mindestens die Angaben, die auf Geschäftsbriefen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie gemacht werden, anzugeben sind.“

Bei der EU-Publizitätsrichtlinie handelt es sich um eine Änderung der ersten Gesellschaftsrecht-Richtlinie. Der Anwendungsbereich der ersten Gesellschaftsrecht-Richtlinie ist wie folgt definiert:

„Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen: - in Deutschland: die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Aus diesen Materialien ergibt sich, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht unter § 5 Nr. 1 dritter Halbsatz TMG fällt. Selbstverständlich gelten aber alle anderen Pflichten nach § 5 TMG, die nicht auf juristische Personen beschränkt sind, auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement zum Thema „Mandanten und Ihre Anwälte“

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat eine Bevölkerungsumfrage zum Thema „Mandanten und ihre Anwälte“ zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende:

Wahrnehmung des Anwaltsberufs aus Sicht der Bevölkerung

- Befragt nach spontanen Assoziationen mit dem Begriff „Rechtsanwalt“ antworteten die meisten Befragten „kompetenter und vertrauenswürdiger Rechtsberater/ Löser rechtlicher Probleme“ (35 %), 31 % sehen ihn als hohen Kostenfaktor und 18 % denke an eine unangenehme Streitsituation, die man lieber vermeiden würde. Nur 8 % hatten spontan negative Assoziationen („Winkeladvokat“).
- Bei vorgegebenen Charakterisierungen werden positive (vertrauenswürdig, kompetent) häufiger als zutreffend angesehen als negative (denkt zuerst ans Geld, macht Konflikte komplizierter).
- Die Einschätzung ist weitgehend unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahme eines Anwalts.
- Personen mit hohem Bildungsniveau bewerten Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit der Anwälte schlechter, sie haben zudem größere Zweifel bei der Einschätzbarkeit der Qualität der Leistung und insgesamt ein schlechteres Bild von Anwälten.

Rechtsprobleme der Bevölkerung

- Etwa die Hälfte der Befragten hatte in den letzten fünf Jahren ein oder mehrere Rechtsprobleme.
- Allerdings haben nur 41 % einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen. 22 % der Menschen mit Rechtsproblemen haben zur Lösung keinen Anwalt hinzugezogen.
- Die meisten Probleme hatten mit Erwerbstätigkeit und Ausbildung (19 %), Wohnung und Eigentum, Scheidung/ Unterhalt und Verkehrsrecht (jeweils 17 %) zu tun. Insbesondere ergaben sich Probleme im Arbeits- und Mietrecht.
- Wird ein Rechtsanwalt mit dem Problem befasst, resultiert dieses meist aus dem Verkehrsrecht oder hat mit Scheidung/ Unterhalt oder Wohnung und Eigentum zu tun. Bei den geschäftlichen Problemen werden vor allem Probleme aus dem Personalwesen an Rechtsanwälte weitergegeben.

- Ebenso häufig lösen Personen jedoch ihre Probleme im Verkehrsrecht ohne Anwalt. Auch bei Problemen mit der Teilnahme am Rechtsverkehr (Vertragsrecht, Probleme mit Handwerkern/Dienstleistern) wird oft kein Anwalt konsultiert.

Strategien zur Lösung von Rechtsproblemen

- Hypothetisches Problem
- Bei einem hypothetischen rechtlichen Problem wäre für knapp die Hälfte der Befragten der Rechtsanwalt der erste Ansprechpartner. 30 % würden sich zuerst an Freunde/Bekannte, unabhängig von deren Rechtskenntnis, wenden, hierbei sind überdurchschnittlich viele Personen, die in den letzten fünf Jahren kein Rechtsproblem hatten.
 - Personen mit niedrigem Bildungsabschluss würden eher einen Anwalt oder die Rechtsschutzversicherung hinzuziehen, während Personen mit höherem Bildungsabschluss oder hohem Einkommen sich häufiger an befreudete Anwälte wenden oder selbst eine Lösung suchen.
 - Personen, die in den letzten fünf Jahren bereits ein- oder mehrmals einen Anwalt in Anspruch genommen haben, würden sehr viel häufiger als ersten Ansprechpartner einen Anwalt wählen als solche ohne Anwaltserfahrung. Dies lässt auf gute Erfahrung bei der Konsultation eines Anwalts schließen, aber ebenso darauf, dass gewisse Hemmschwellen für die Inanspruchnahme eines Anwalts bestehen.

Tatsächliches Problem

- Tritt tatsächlich ein rechtliches Problem auf, konsultieren 80 % der Betroffenen im Laufe des Lösungsversuchs einen Rechtsanwalt.
- Folgende Personen beauftragen im Vergleich häufiger Rechtsanwälte: Erwerbstätige, Personen mit hoher/leitender Tätigkeit, Hausfrauen (im Vergleich zu anderen nicht Erwerbstätigen), Akademiker, Personen mit hohem Einkommen (über 3000 Euro netto), Männer, Geschiedene und vom Ehepartner getrennt Lebende.

Behandlung von Rechtsprobleme ohne Anwalt

- Männer, Personen mit hohem Bildungsabschluss oder Einkommen sowie Personen, die in den letzten fünf Jahren mehrmals einen Anwalt in Anspruch genommen haben, lösen ihre Rechtsprobleme im

Vergleich häufiger ohne Inanspruchnahme eines Anwalts.

- Davon helfen sich 68 % selbst, 28 % lassen sich von anderen (insbesondere nahe-stehende Personen mit Rechtskenntnissen und Beratungsstellen) beraten und nur 6 % lassen das Problem auf sich beruhen.
- Nach den Gründen befragt, warum sie keinen Anwalt beauftragt haben, antworteten die meisten, sie wollten die Sache nicht weiter zuspitzen (48 %), zögen andere Ratgeber vor (35 %) oder ihnen waren die Kosten eines Rechtsanwalts zu hoch (32 %).
- Von den Personen, die in den letzten fünf Jahren einen Anwalt beauftragt haben, antworteten überdurchschnittlich viele, dass sie bereits schlechte Erfahrungen gemacht und deshalb keinen Anwalt hinzugezogen hätten.

Auswahl von Rechtsanwälten:

- Die wichtigsten Auswahlkriterien bei der Anwaltsuche sind die Möglichkeit eines sofortigen Gesprächs oder eines baldigen Termins, die Spezialisierung des Anwalts, die Freundlichkeit des Personals und der Ruf der Kanzlei. Nur 32 % halten die Honorarhöhe für sehr wichtig. Ein Großteil der Befragten erachtet weder den Internetauftritt oder Broschüren und ähnliches Infomaterial, noch die Größe der Kanzlei für wichtig.
- Die Aufmerksamkeit der Mandanten wird hauptsächlich durch Weiterempfehlungen oder persönliche Bekanntschaft gewonnen. Für die endgültige Mandatierung ist allerdings der persönliche Eindruck von Anwalt und Kanzlei ausschlaggebend.
- 60 % der Befragten suchten zur Lösung ihres Problems einen Fachanwalt, insbesondere im Familien-, Arbeits- und Verkehrsrecht. Nur 3 % hatten noch nie von Fachanwaltschaften gehört. Spezialisierungen stellen daher wohl das wichtigste Reputationssignal dar.

Beauftragung eines Rechtsanwalts

- Mandanten, die vom Anwalt ungefragt über die Kosten aufgeklärt wurden (dies trifft auf 47 % der Befragten zu), sind insgesamt mit der anwaltlichen Dienstleistung zufriedener als solche, die erst nachfragen mussten (15 %). Am unzufriedensten sind Mandanten, die gar nicht über die Kosten aufgeklärt wurden (34 %). Ein offener Umgang mit den Kosten führt also dazu, dass

die Mandanten diese eher als angemessenen Preis akzeptieren und zufriedener mit der anwaltlichen Dienstleistung sind.

- Nur 4 % holen vor der Beauftragung Angebote von anderen Anwälten ein. Lediglich 8 % haben mit ihrem Anwalt über den Preis verhandelt. Mandanten, die häufiger einen Anwalt in Anspruch nehmen, verhandeln eher über den Preis.

Erfahrungen mit anwaltlichen Dienstleistungen

- Personen, die bereits einmal einen Anwalt in Anspruch genommen haben, erwarten vor allem, dass der Anwalt sich Zeit für sie nimmt und Einfühlungsvermögen zeigt. Weiterhin wird Wert gelegt auf gepflegte Räumlichkeiten (seriös, großzügig, nicht steril, nicht verraucht) und angemessene Kosten. Anscheinend wurden in diesen Bereichen vermehrt schlechte Erfahrungen gemacht. Personen, die noch nie einen Anwalt beauftragt haben, legen hingegen besonderen Wert auf fachlich-juristische Kompetenz sowie Zuverlässigkeit, Vertrauen, Empathie und Engagement.

- Die Zufriedenheit der Mandanten mit der Betreuung während des Mandats ist generell sehr hoch, insbesondere in Bezug auf Freundlichkeit, Kompetenz und Zuverlässigkeit des Anwalts. Lediglich mit der Erörterung des Ergebnisses der Tätigkeit bzw. des Urteils und der Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren waren die Mandanten etwas weniger zufrieden.

- Defizite werden jedoch bei der Betreuung während der Wartezeit sowie bei der Auslage von Informationsmaterial deutlich: Hiermit sind nur 53 % bzw. 35 % zufrieden.

- 80 % der Befragten sind mit dem Ergebnis der Bemühungen ihres Anwalts zufrieden. 71 % schätzen ihn als erfolgreich ein, 12 % als teils/teils, 10 % als nicht erfolgreich.

- Mandanten, die ihren Anwalt als nicht erfolgreich einschätzen, bewerten ebenfalls die Betreuung während des Mandats wesentlich schlechter. Vor allem bemängelten sie, dass der Anwalt sich zuwenig Zeit genommen hat und sie nicht ausreichend

mit Informationen versorgt sowie auf das Gerichtsverfahren vorbereitet habe.

- 57 % bewerten die Kostenrechnung als angemessen, 11 % als nicht angemessen. Vor allem Personen, die den Anwalt nicht selbst finanzieren mussten, konnten über die Angemessenheit allerdings keine Angabe machen.

- 85 % würden ihren Anwalt bei einem neuen Problem auf jeden Fall oder wahrscheinlich wieder beauftragen. Erwartungsgemäß würden zwei Drittel derjenigen, die ihren Anwalt als nicht erfolgreich einstufen, diesen nicht erneut beauftragen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Bevölkerung ein sehr positives Bild des Rechtsanwalts vorherrscht. Auch mit den von ihnen in Anspruch genommenen anwaltlichen Dienstleistungen zeigen sich die Mandanten sehr zufrieden.

Mitteilung der BRAK vom 03.09.2007

Internetseite und Anbieterkennzeichnung

Die Klägerin unterhielt seinerzeit eine Internetseite, die sich auf eine sog. elektronische Visitenkarte beschränkte. Diese enthielt neben dem Kanzleinamen, die Berufsbezeichnung, Name, Vorname, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und die E-Mail. Ferner war der Hinweis angebracht, dass der Internetauftritt in Kürze in vollem Umfang zur Verfügung steht. Angaben zur etwaigen Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kammerzugehörigkeit, Bezeichnung des Staates, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist sowie die berufsrechtlichen Regeln enthielt die elektronische Visitenkarte nicht. Die Klägerin bewarb diese elektronische Visitenkarte aufgrund des schmalen Inhalts nicht.

Gleichwohl erteilte ein Mitbewerber eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Die Klägerin hielt die wettbewerbsrechtliche Abmahnung der Berufskollegen für ungerechtfertigt. Sie erhob eine negative

Feststellungsklage. Die Klägerin begehrte festzustellen, dass die Abmahnung der Beklagten unberechtigt ist und dieser kein Anspruch zusteht, nachdem die Klägerin der Beklagten gegenüber verpflichtet wäre, es zu unterlassen, die Internetdomain ohne Angabe der Kammer, des Staates, der die Berufsbezeichnung verleiht, die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie der berufsrechtlichen Regeln unmittelbar auf der Internetseite erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Die Beklagte bestritt die Zuständigkeit der angerufenen Kammer für Handelssachen. Hier vertrat das angerufene Gericht die Auffassung der Klägerin, wonach für die vorliegende Streitsache die Kammer für Handelssachen zuständig ist (LG Leipzig, Prot.v. 06.09.2007, Az. 5 HKO 905/07).

Das angerufene Gericht teilte ferner ebenfalls die Auffassung der Klägerin, wonach in diesem konkreten Einzelfall kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin bestand. Die fehlende Umsatzsteueridentifikations-

nummer, so sie erteilt wäre, ist unschädlich. Wegen der weiteren fehlenden Angaben nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Telemediengesetz liegt im konkreten Rechtsstreit kein Fall eines Verstoßes gegen das Verbot unlauteren Wettbewerbs im Sinne von § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor.

Gleichwohl sollten Sie mit Blick auf etwaige abmahnfreudige Berufskollegen sowie auf die dann u.U. folgenden zeit- und kostenintensiven Wettbewerbsstreitigkeiten überprüfen, ob Ihr Internetauftritt - ungeachtet dessen Umfangs -, den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Anbieterkennzeichnung entspricht.

Sodann bedanke ich mich an dieser Stelle bei den Berufskollegen, die mir selbstlos mit ihrem geschätzten Rat zur Seite standen haben.

*Rechtsanwältin Katrin Reuter, Leipzig
www.ra-reuter.com*

„Kunst in der Kammer“ - Neue Ausstellung in der Geschäftsstelle



Ab Mitte Oktober werden in der Geschäftsstelle Werke der beiden Leipziger Graffiti-Künstler Juckowski und dk76 zu sehen sein. Wir freuen uns über Ihren Besuch während der Geschäftszeiten.

Juckowski

- 12.9.1977 Geburt in Leipzig, nach Abitur- und Lehrabschluss Arbeit im Beruf (Werbetechniker)
- seit 1994 Graffiti
- seit 1996 Auftragsarbeiten: Restaurant „Stadtgespräch“ in Leipzig, Festival „Splash“ bei Chemnitz, Jugendhäuser und Kindergärten in Leipzig u.s.w.
- 1997 Skizzenausstellung, Haus der Demokratie in Leipzig
- seit 1998 verschiedene Publizierungen in Szenemagazinen, Bücher, Internet und Videos
- seit 1999 auch Arbeiten auf Leinwand
- 2002-2003 Weiterbildung zum Mediengestalter
- 2002-2003 Streetartprojekt in Leipzig
- 2003 Ausstellung „Urbane Kultur“, Galerie Reinweis in Leipzig
- Kontakt: juckowski@gmx.de

dk76

- 20.3.1976 Geburt in Leipzig, nach Schul- und Lehrabschluss Arbeit im Beruf (Energieelektroniker)
- seit 1993 Graffiti
- 1997-1999 Fachoberschule Gestaltung, vermehrte Arbeiten auf Leinwand
- Selbstständig im Bereich Textil- und Objektgestaltung
- 1999 Graffitiexposition, soziokulturelles Zentrum „die Villa“
- 2000-2002 BWL-Studium, Abend-schule Aktzeichnen, Naturstudium, Design an Hochschule für Grafik und Buchkunst
- seit 2000 verschiedene Publizierungen in Szenemagazinen, Büchern, Internet und Videos
- 2001 Ausstellung „saftige Pflaumen-art“, Leipziger Galerie Hotel, Start eines Streetartprojektes
- seit 2002 Designstudium, FH-Anhalt Dessau, Gestaltung Intensivstation Krankenhaus in Köthen
- 2003 Ausstellung „Urbane Kultur“, Galerie Reinweis in Leipzig
- 2004 Ausstellung „Unterschrift“, Galerie Rausch in Leipzig
- Kontakt: superbia157.de, dk76@superbia.de

MELDUNGEN

ELFCUP- Deutschland 2008

Vom 13.- 15. Juni 2008 wird in Hennef/ Sieg der ELFCUP- Deutschland 2008 stattfinden. Alle fußballbegeisterten Rechtsanwälte können daran teilnehmen. Die Teams sollten sich bis Ende November 2007 anmelden. Alle relevanten Infos sowie Teilnahmebedingungen, Kosten und Anfahrtsskizze finden Sie unter: www.elfcup-deutschland.de.

Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer in Sachsen

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. hat ein aktuelles Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer in Sachsen erstellt, die Mitglied im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) sind. Auf den Internet-Seiten des Bundesverbandes www.bduesn.de finden Sie das Mitgliederverzeichnis im PDF-Format zum Herunterladen. Dort wird es auch regelmäßig aktualisiert.

Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an den Landesverband Sachsen der Dolmetscher und Übersetzer e.V., Mitgliederverwaltung, Gabriele Stuck, Lenbachstraße 9, 04425 Taucha, Tel. (034298) 14680, Fax (034298) 14682, E-Mail: stuck@bdue.de.

Neuer Kopiergerät für die Anwaltschaft in der Bibliothek des OLG Dresden

Wir haben für unsere Mitglieder ein moderneres Kopiergerät für die Bibliothek im OLG Dresden angeschafft, das Ihnen nun zahlreiche Zusatzfunktionen bietet. Die bisherigen Kopierkarten können Sie auch weiterhin nutzen. Neue Kopierkarten zum Preis von 40,00 €, die mit 300 Kopiereinheiten geladen sind, können Sie in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen erwerben.

Ansprechpartnerin: Daniela Hielscher/ RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

Neue Fachanwaltsbezeichnung für Bank- und Kapitalmarktrecht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2007 in Berlin die nunmehr 19. Fachanwaltschaft beschlossen. Künftig wird es damit auch einen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht geben.

Die beschlossenen Änderungen der Fachanwaltsordnung wurden zwischenzeitlich durch das Bundesministerium der Justiz genehmigt und können somit nach der Veröffentlichung im Heft 5/2007 der BRAK-Mitteilungen zum 01. 01. 2008 in Kraft treten.

Vorgesehen ist die Änderung der Fachanwaltsordnung (FAO) wie folgt:

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

..., Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht sowie das Bank- und Kapitalmarktrecht verliehen werden.

Nach § 5 r) wird folgender § 5 s) eingefügt:

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14l Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

§ 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14l betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

Nach § 14k wird folgender § 14l eingefügt:

§ 14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- b) Bankvertragsrecht,
- c) das Konto und dessen Sonderformen,

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,

3. Zahlungsverkehr, insbesondere

- a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
- b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
- c) Kreditkartengeschäft

4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,

5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,

6. Factoring/Leasing,

7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,

8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,

9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,

10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Wir möchten uns bereits jetzt schon um die Bildung des entsprechenden Fachausschusses bemühen und daher an dieser Stelle darum bitten, dass sich die Kolleginnen und Kollegen melden, die spezielle Kenntnisse im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts haben und bereit sind, ehrenamtlich in dem neu einzurichtenden Fachausschuss mitzuwirken. Die Fachausschussmitglieder sollten ebenfalls bestrebt sein, in absehbarer Zeit die Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben.

Für Fragen bzw. Anregungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

*Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften*

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Transport- und Speditionsrecht hatten wir in „Kammer aktuell“ 01/2005 zur Mitarbeit im neu zu gründenden Fachausschuss aufgerufen. Leider hatten wir seinerzeit nicht genügend Rückmeldungen, so dass uns die Bildung eines entsprechenden Fachausschusses nicht möglich war.

Da nunmehr konkreter Bedarf an der Bildung des Fachausschusses für Transport- und Speditionsrecht besteht, möchten wir die Kolleginnen und Kollegen, die schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig sind, erneut bitten zu prüfen, ob Ihnen eine Mitarbeit im Fachausschuss möglich ist. Als Fachausschussmitglied sollten Sie auch bestrebt sein, in absehbarer Zeit selbst die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zu beantragen.

Ihre Bereitschaftserklärung und eine Kurzbewerbung richten Sie bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Chlubek (Tel. 0351-3185921) und ich jederzeit gern zur Verfügung.

*Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften*

Stammtisch der (Fach-) Anwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Quartalsweise treffen sich in Dresden die Fachanwälte und künftigen Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht zu einem Stammtisch. Die Teilnehmer können Erfahrungen rund um die praktische Arbeit in den Rechtsgebieten sowie die Fachanwaltszulassung (Antragstellung, Fortbildung etc.) austauschen.

Interessenten sind herzlich willkommen und lassen sich bitte für eine Einladung zum nächsten Termin vormerken bei:

Rechtsanwältin Monique Milarc, Dr. Kreuzer & Coll. Anwaltskanzlei
Tel.: 0351/31 55 0 – 0, Fax: 0351/31 55 0 – 105, Mail: monique.milarc@kreuzer.de

Änderung der Einheitlichen Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Mit Beschluss vom 12.09.2007 hat der Vorstand eine Änderung von Punkt 2 der Einheitlichen Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstandes beschlossen. Die Buchstabenzuständigkeit der Berufsrechtsabteilung I und II wurde geringfügig geändert. Aufgrund der personellen Besetzung der Berufsrechtsabteilung II und der 1. Kammer des Sächsischen Anwaltsgerichtes wird mit der Änderung die Möglichkeit der Befangenheit vermieden. Nachfolgend wird die Einheitliche Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstandes in der geänderten Fassung bekannt gemacht:

zung der Berufsrechtsabteilung II und der 1. Kammer des Sächsischen Anwaltsgerichtes wird mit der Änderung die Möglichkeit der Befangenheit vermieden. Nachfolgend wird die Einheitliche Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstandes in der geänderten Fassung bekannt gemacht:

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bildet gestützt auf § 11 Abs. 3 S. 1 der Geschäftsordnung i.V.m. § 77 Abs. 1 BRAO folgende Abteilungen:

- drei Abteilungen für Berufsrecht
- eine Vergütungsrechtsabteilung
- eine Zulassungsabteilung
- eine Abteilung Fachanwaltszulassungen
- eine Abteilung Abwicklung

Die Besetzung der Abteilungen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung. In der letzten Vorstandssitzung jedes Kalenderjahres sind die Abteilungen gem. § 77 Absatz 3 Satz 1 BRAO neu zu besetzen. Die Liste der neu besetzten Mitglieder ist als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung im ersten Kammerrundschreiben des nachfolgenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

2. Berufsrechtsabteilungen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen überträgt die Erledigung der ihm durch § 73 Abs. 2 Nr. 1 - 4 übertragenen Aufgaben auf drei Berufsrechtsabteilungen wie folgt:

- Abteilung I ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen A – E, H, I, O, Ö;
- Abteilung II ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen F, G, J-N, P;
- Abteilung III ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen Q - Z;

In den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der vorstehenden Verteilung nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der anfragenden Rechtsanwälte, in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners, in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beteiligten Rechtsanwalts und in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr.

4 nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beschwerten Rechtsanwalts.

Richtet sich in dem Fall des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Beschwerde oder das Aufsichtsverfahren gegen mehr als einen Rechtsanwalt, richtet sich die Zuständigkeit der Berufsrechtsabteilungen nach dem Anfangsbuchstaben des sachbearbeitenden beschwerten Rechtsanwaltes. Ist ein sachbearbeitender Rechtsanwalt nicht ermittelbar, ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsrechtsabteilungen aus Satz 2 4. Variante.

Die Berufsrechtsabteilungen sind auch zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der o.g. Verteilung nach den Anfangsbuchstaben des potentiellen Verletzers.

Die Berufsrechtsabteilungen sind ferner zuständig:

- für Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO,
- für die Einleitung gerichtlicher Zivilverfahren,
- für die Beantragung anwaltsgerichtlicher Verfahren gem. § 116 BRAO i.V.m. §§ 152, 158 StPO, § 122 BRAO,
- für die Entscheidung über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO,
- für das Erstellen von Strafanzeigen.

3. Vergütungsrechtsabteilung

Der Vergütungsrechtsabteilung werden vom Vorstand die Aufgaben des Vorstandes zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern aus gebührenrechtlichen Gründen (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO), die Verfolgung berufsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit gebührenrechtlichen Fragen (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO) sowie alle sonstigen Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit gebührenrechtlichen

Fragen übertragen. Die Aufgaben des Vorstandes zur Erstellung von Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO werden der Abteilung übertragen.

4. Zulassungsabteilung

Der Zulassungsabteilung werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zulassung einschließlich des Widerrufes übertragen.

5. Abteilung Fachanwaltszulassungen

Der Abteilung Fachanwaltszulassungen werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zuerkennung der nach § 43 c BRAO in Verbindung mit der Fachanwaltsordnung gestatteten Fachanwaltstitel und dessen Widerrufes übertragen.

6. Abteilung Abwicklung

Der Abteilung Abwicklung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der amtlichen Bestellung und des Widerrufes eines Abwicklers gem. § 55 Abs. 4 BRAO einschließlich der Festsetzung der angemessenen Vergütung des Abwicklers übertragen.

7. Die Abteilungen fassen ihre Beschlüsse entweder in gemeinsamen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, soweit dem alle Mitglieder der Abteilung zustimmen. Die Beschlussfassung und Ausfertigung soll längstens drei Monate ab Vorlage beim Berichtersteller der Abteilung dauern.

7.1 Die Sitzungen der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 1 Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Beschlussgegenstände. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit den Mitgliedern seiner Abteilung; er kann außerhalb des Sitzes der Rechtsanwaltskammer liegen.

7.2 Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

7.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Von der Mitwirkung an einem Beschluss ausgeschlossen ist ein Mitglied der Abteilung, das entweder selbst betroffen oder mit einem Betroffenen verwandt, verschwägert oder soziiert ist.

7.4 Beschlüsse im Umlaufverfahren werden schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB gefasst.

Im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gibt jedes Mitglied auf der Beschlussvorlage durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ verbunden mit seiner Unterschrift und dem Datum sein Votum ab. Begründungen können, müssen aber nicht gegeben werden. Sie sind als Anlage zur Beschlussvorlage zu heften. Das Votum ist unverzüglich abzugeben.

Im Umlaufverfahren in elektronischer Form wird die Beschlussvorlage durch den Berichtserstatter gleichzeitig an alle Mitglieder der Abteilung mit elektronischem Dokument versandt. Jedes Mitglied gibt sein Votum in Form eines elektronischen Dokuments oder fernschriftlich durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ unverzüglich ab.

Entscheidungen der Zulassungsabteilung und Entscheidungen über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO im Umlaufverfahren sind von der Geschäftsstelle zu vermitteln.

7.5 Die Sitzungen und Beschlussfassungen sollten durch Beschlussvorlagen vorbereitet werden. In Beschwerdeangelegenheiten der Berufsrechts- und Vergütungsrechtsabteilung soll die Beschlussvorlage in einem fertigen Entscheidungsentwurf bestehen. Im übrigen sollen die Beschlussvorlagen eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes, ggf. eine rechtliche Würdigung und einen Entscheidungsvorschlag enthalten. Die Beschlussvorlagen sollen den Mitgliedern der Abteilung spätestens 2 Tage vor der Sitzung zugesandt werden.

8. Angelegenheiten der Abteilungen werden von der Geschäftsführung der Kammer aufbereitet. Hierzu beauftragt der Vorstand jedes Vorstandmitglied, die Rechte aus § 56 Abs. 1 BRAO wahrzunehmen.

Ist der Vorgang im Ergebnis dieser Aufbereitung beschlussreif, wird er den Abteilungen durch die Geschäftsführung der Kammer zur Beschlussfassung zugeleitet. Externer Schriftverkehr ist über die Schriftführer zu führen (§ 82 BRAO). Der Sachbearbeiter der Kammer soll bei Abgabe an den Berichtserstatter der Abteilung den Fall kurz zusammenfassen, ein Votum mit Begründung und einen Entwurf der vorgeschlagenen Entscheidung vorlegen. Der Vorsitzende der Abteilung ist vom Sachbearbeiter der Kammer über die Abgabe an den Berichtserstatter zu informieren.

Die Geschäftsführung der Kammer zieht ein Mitglied der zuständigen Abteilung zur Vorbereitung der Akte und Aufbereitung des Vorgangs hinzu, sobald dies erforderlich wird. Die Geschäftsführung kann sich dabei an jedes Mitglied wenden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Arbeitsverteilung geachtet werden. Die Abteilung oder ein Mitglied der Abteilung ist frühzeitig zu unterrichten, wenn die Angelegenheit von besonderer rechtlicher Schwierigkeit oder berufsrechtlicher oder –politischer Bedeutung ist.

9. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind zuständig für den Meinungs austausch zwischen den Abteilungen, um eine möglichst einheitliche Spruchpraxis der RAK Sachsen herzustellen. Sie sollen mindestens einmal im Jahr - spätestens einmal vor jeder Hauptversammlung - zusammentreten, um über die Spruchpraxis ihrer Abteilung zu referieren und diese abzustimmen. Darüber hinaus findet ein informeller Gedankenaustausch statt. Jeder Vorsitzende kann vor einer Entscheidung über einen Sachverhalt die anderen Vorsitzenden konsultieren, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht.

10. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet. Aus ihr müssen sich die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder der Abteilung, die Form und das Datum der Beschlussfassung ergeben.

Von der Vergütungsrechtsabteilung erstellte Gutachten und Stellungnahmen können im Auftrag des Vorsitzenden der Abteilung von dem Berichtserstatter ausgefertigt und unterzeichnet werden.

Die Ausfertigung der Beschlüsse in Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO, in Zulassungsangelegenheiten

und über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO erfolgt durch den Präsidenten.

11. Über Einsprüche gegen Rügebescheide und sonstige Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Abteilungen entscheidet die für die Ausgangsentscheidung zuständige Abteilung.

12. Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Abend
Präsident der RAK Sachsen

Anlage 1 zur Geschäftsordnungen der Abteilungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Abteilungen sind wie folgt besetzt:

Berufsrechtsabteilung I:

Rain Gerhild Sailer
Rain Barbara Häntzschel
Rain Dagmar Perlwitz

Berufsrechtsabteilung II:

RA Volker Backs
RA Dr. Stephan Cramer
RA Dr. Detlef Haselbach
RA Dr. Christoph Munz

Berufsrechtsabteilung III:

RAin Heike Bruns
RA Curt-Matthias Engel
RA Dr. Axel Schweppe

Vergütungsrechtsabteilung:

RA Volker Backs
RA Roland Gross
RA Peter Manthey
RAin Uta Modschiedler
RA Christian Reichardt
RA Norbert Wolko

Abteilung Zulassung:

RA Dr. Martin Abend
RA Peter Buhmann
RAin Gabriele Wagner

Abteilung Fachanwaltszulassungen:

RAin Karin Meyer-Götz
RA Markus M. Merbecks
RAin Uta Modschiedler
RAin Dr. Susanne Pohle

Abteilung Abwicklungen/Vertretung:

RA Detlef Haselbach
RA Dr. Christoph Munz
RAin Gabriele Wagner

EuGH-Urteil zum Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl

Der EDer EUGH hat in seinem Urteil vom 3.5. 2007 (C-303/05) die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl bestätigt. In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte sich das belgische Verfassungsgericht im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung des belgischen Umsetzungsgesetzes über den Europäischen Haftbefehl mit der Frage an den EuGH gewandt, ob der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (2002/548/JI) mit Art. 34 Abs. 2 b) EU zu vereinbaren ist. Art. 34 EU bestimmt, dass Rahmenbeschlüsse nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden können.

Diese Frage verneint der EuGH. Art. 34 Abs. 2 EU, der die verschiedenen Arten der Rechtsinstrumente aufzählt und allgemein definiert, verbietet nicht die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch den Erlass eines Rahmenbeschlusses in anderen als in Art. 31 Abs.1 e) EU genannten Bereichen. Da die Voraussetzungen für den Erlass eines Rahmenbeschlusses vorgelegen hätten, habe es im Ermessen des Rates gestanden, statt eines Übereinkommens das Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses zu wählen.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage zielte auf die Vereinbarkeit von Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit er für bestimmte Straftaten die Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit aufhebt, mit Art. 6 Abs. 2 EU, insbesondere mit dem gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Der Auffassung der Kläger dass Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 EU darstelle, hat der EuGH eindeutig verneint.

Der EuGH verneint auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durfte der Rat davon ausgehen, so der EuGH, dass es bei den in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Straftaten aufgrund ihrer Natur oder der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren gerechtfertigt sei, nicht auf die Überprüfung der gegenseitigen Strafbarkeit zu bestehen. Die Entscheidung können Sie nachlesen unter: www.curia.europa.eu.

Auszug aus Mitteilung der BRAK

Kein Berufsgeheimnis für Syndikusanwälte in der EU

Das Europäische Gericht Erster Instanz (EuG) hat in seiner Entscheidung vom 17.09.2007 in der Rechtsache Akzo/Across gegen Kommission (Az: T-125/03; T 253/03) entschieden, dass die sog. Legal Professional Privilege nicht auf Syndikusanwälte auszuweiten ist. Das EuG hat die Einordnung des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt nicht auch auf europäischer Ebene vorgenommen. Das EuG stellt fest, dass selbst wenn in verschiedenen Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland, Syndikusanwälte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein können, dies nicht in allen Mitgliedstaaten der Fall sei. Da die Anerkennung des Berufsgeheimnisses für Syndikusanwälte eine Beschränkung der Untersuchungsrechte der Kommission bedeuten würde, folgte das Gericht nicht dem Vorschlag des Rates der Europäischen Anwaltschaften, der vorgeschlagen hatte, die Beurteilung der Anwendbarkeit des Berufsgeheimnisses nach dem jeweiligen nationalen Berufsrecht des Rechtsanwalts zu richten. Dies würde zu einer unterschiedlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung können Sie nachlesen unter: www.curia.europa.eu.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Begrenzung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung bei besonders hohen Streitwerten verfassungsgemäß

Mit Wirkung zum 1. Juli 2004 wurde die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ersetzt. Wie bereits nach der früheren Regelung errechnen sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit, dem bestimmte Gebührensätze zugeordnet werden. Welche Gebühren im Einzelnen anfallen, hängt von der Art der vom Rechtsanwalt vorgenommenen Tätigkeit ab. Die Vereinbarung einer höheren Vergütung ist grundsätzlich zulässig. Niedrigere Vergütungen können nur in außer-

gerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Nach den früheren Bestimmungen war die Höhe des Gegenstandswerts – und damit die Höhe der gesetzlichen Vergütung – nach oben nicht begrenzt, während das nunmehr geltende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine Begrenzung vorsieht: Nach § 22 Abs. 2 RVG beträgt der Gegenstandswert höchstens 30 Millionen Euro, bei mehreren Auftraggebern insgesamt höchstens 100 Millionen Euro. Damit beläuft sich bei einem Auftraggeber eine Gebühr auf maximal 91.496 €. Kommt es zum Rechtsstreit vor den Zivilgerichten, fallen im ersten Rechtszug bei einer 1,3-Verfahrensgebühr und einer 1,2-Terminsgebühr also maximal netto 228.740 € an. Demgegenüber betrug nach

früherem Recht bei einem Rechtsstreit vor den Zivilgerichten mit einem Streitwert beispielsweise von 50 Millionen Euro die Vergütung netto 302.992 €, bei 200 Millionen Euro Streitwert netto 1.202.992 €. Die Verfassungsbeschwerden einer aus Rechtsanwälten bestehenden Partnergesellschaft und einer Rechtsanwaltssozietät gegen die gesetzliche Kappungsgrenze waren ohne Erfolg. Die Begrenzung der gesetzlichen Gebühren für Rechtsanwälte bei Streitigkeiten mit besonders hohen Gegenstandswerten ist mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere ist das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht verletzt. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts. Die Entscheidung ist mit 7 : 1 Stimmen ergangen. Richter Gaier hat der

Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt.

BVerfG Beschluss vom 13.02.2007 - 1 BvR 910/05; 1 BvR 1389/05 –

aus Pressemitteilung Nr. 54/2007 des
BVerfG vom 15. Mai 2007

Verfassungsbeschwerde wegen Aussagepflicht eines Rechtsanwaltes in einem Gebührenprozess seines ehemaligen Arbeitgeber

Der Beschwerdeführer war angestellter Rechtsanwalt und führte in dieser Eigenschaft zwei Strafverfahren für einen Mandanten seines Arbeitgebers durch. Der Mandant zahlte das Verteidigerhonorar nicht und wurde vom Arbeitgeber deshalb verklagt. Der angestellte Rechtsanwalt wurde in der Klage als Zeuge für die zwei Strafverteidigungen benannt. Im Zeitpunkt der Zeugenladung durch das Amtsgericht Weiden/Oberpfalz war der Beschwerdeführer nicht mehr Angestellter seines Arbeitgebers, eines Rechtsanwalts in Cham, sondern hatte seine berufliche Tätigkeit in eine Kanzlei nach Koblenz verlegt. Als ehemaliger Verteidiger des Beklagten berief sich der Beschwerdeführer auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, weil der beklagte Mandant ihm nicht von der Schweigepflicht entbunden hatte. Das Amtsgericht Weiden/Oberpfalz und das Landgericht Weiden/Oberpfalz sind der Auffassung, ihn treffe gleichwohl eine Aussagepflicht, weil die Schweigepflicht nicht für Vergütungsprozesse gegen vormalige Mandanten gelte. Ende die Schweigepflicht, bestehe auch im Zivilprozess eine Aussagepflicht. Zur Begründung dieser Auffassung berufen sich die Zivilgerichte auch auf den Beschluss des OLG Stuttgart vom 27.8.1998 – 12 W 50/98 – MDR 1999, 192. Gegen die Entscheidungen des AG und des LG Weiden/Oberpfalz hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben. Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Berufsfreiheit in Art. 12 GG. Der Anwalt habe ein Zeugnisverweigerungsrecht, von dem er Gebrauch machen könne. Wenn der Anwalt, der seine Gebühren einklage, nicht einem Verschwiegenheitsgebot unterliege, dann gelte das nicht für Dritte, die - wie der Beschwerdeführer – im Auftrag des Rechtsanwalts als dessen Angestellter tätig werde. Ohnehin würden die

Verpflichtungen des angestellten Anwalts enden, wenn der Anwalt aus dem Angestelltenverhältnis ausscheide, meint der Beschwerdeführer.

Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer ist hinsichtlich der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde geteilter Meinung: vier Mitglieder des Ausschusses halten die Verfassungsbeschwerde für unbegründet (I), die vier anderen Mitglieder des Ausschusses halten die Verfassungsbeschwerde für begründet (II). Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, es bei dieser geteilten Stellungnahme zu belassen.

BVerfG 1 BvR 3069/06

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Anfrage des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2007 zur Gewerbesteuer (1 BvL 2/04) an die Bundesrechtsanwaltskammer

Der 4. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat dem Bundesverfassungsgericht in einem beim Finanzgericht seit 1991 anhängigen Verfahren zum dritten Mal die Frage vorgelegt, ob die die Gewerbesteuerfreiheit der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirte regelnden Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in der für den Streitfall maßgeblichen Fassung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar seien; die gleiche Frage wurde - ebenfalls zum dritten Mal - bezüglich der sog. Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG aufgeworfen.

Die beiden ersten Vorlagebeschlüsse hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts jeweils wie folgt für unzulässig erklärt: der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 23.7.1997 sei unzulässigerweise vom (konsentierten) Einzelrichter gefasst worden (Beschl. v. 05.05.1998 - 1 BvL 23/97 -, NJW 1999, 274). Und der unter dem 24.06.1998 vom Senat wiederholte Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erfülle nicht die gesteigerten Anforderungen an die Zulässigkeit einer erneuten Vorlage, nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach die Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuerfreiheit von Freiberuflern etc. entweder ausdrücklich bejaht habe oder von ihr ausgegangen sei. Die Unzulässigkeit der entsprechenden Vorlagefrage führe wegen Vorgreiflichkeit auch zur Unzulässigkeit

der zweiten, sich auf die Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG beziehenden Vorlagefrage (Beschl. v. 17.11.1998 - 1 BvL 10/98, NJW 1999, 2581).

Nach Ablauf von weiteren sechs Jahren hat der 4. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts dem Bundesverfassungsgericht in demselben (Ausgangs-)Verfahren erneut die gleichen Vorlagefragen zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuerfreiheit der Freiberufler etc. und der „Abfärberegel“ des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gestellt (Beschl. v. 21.04.2004, ber. d. Beschl. v. 13.07.2004). Das Finanzgericht ist der Auffassung, der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 17.11.1998 sei an entscheidender Stelle widersprüchlich; er missachte ferner die Bindung der Kammer an die Senatsrechtsprechung, er errichte eine unzulässige Zulässigkeitschürde für die Vorlage hinsichtlich der „Abfärberegel“ des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG und er stelle schließlich im Hinblick auf das Grundrecht der Klägerin des Ausgangsverfahrens auf effektiven Rechtsschutz ganz allgemein zu hohe Anforderungen an die Zulässigkeit von Richtervorlagen gem. Art. 100 GG.

Nachdem die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 26.10.2004 - 2 BvR 246/98 - (WM 2004, 2364 = HFR 2005, 56) erneut und gesondert die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der sog. Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG bestätigt hatte, fasste der 4. Senat des Nds. Finanzgerichts unter dem 14.4.2005 einen Ergänzungsbeschluss zu seinem Vorlagebeschluss vom 21.04./13.07.2004, in dem er darlegte, dass und warum er ungeachtet dessen an seiner Auffassung festhalte, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG und sei deshalb verfassungswidrig.

Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hält die erneute Vorlage für unzulässig angesichts der sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ergebenden und in dem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17.11.1998 auch noch einmal ausdrücklich betonten Bindungswirkung der bereits zur Gewerbesteuerfreiheit der Freiberufler etc. ergangenen Senatsrechtsprechung. Sie geht zu Lasten der seit fast 20 Jahren auf eine abschließende Entscheidung im Finanzgerichtsprozess wartenden Klägerin des Ausgangsverfahrens.

BVerfG 1 BvL 2/04

(Die Stellungnahme der BRAK können Sie unter www.brak.de abrufen)

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Rechtsmittelfristen bei Zustellung an Unterbevollmächtigten

Die Zustellung eines Urteils an einen lediglich als Terminvertreter anzusehen den Unterbevollmächtigten ist unwirksam und setzt Rechtsmittelfristen nicht in Lauf.

BGH Beschluss v. 28.11.2006 – VIII ZB 52/06
NJW-RR 07,356

Pflicht zum Hinweis auf gegenstandswertabhängige Rechtsanwaltsgebühren

Der Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrages schuldhaft nicht darauf Hinweis, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.

Aus den Gründen:

[16] b) Durch einen Verstoß gegen diese vorvertragliche Pflicht des Anwalts entfällt nicht der Vergütungsanspruch für seine anwaltliche Tätigkeit. § 49b V BRAO enthält kein gesetzliches Verbot, Anwaltsverträge ohne einen solchen Hinweis abzuschließen. § 134 BGB findet deshalb keine Anwendung (...).

[17] c) Ein Verstoß gegen § 49b V BRAO kann aber einen Anspruch gem. §§ 280 I, 311 II BGB begründen. nach § 49b V BRAO ist der Hinweis vor Übernahme des Auftrages zu erteilen, also vor Abschluss des Anwaltsvertrages, aber nach Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder nach dem Beginn der Anbahnung eines Vertrages gem. § 311 II Nr. 1 und 2 BGB. Damit ist ein Schuldverhältnis i.S. des § 241 II BGB entstanden.

[18] Die vorvertragliche Pflicht, den zukünftigen Mandanten gem. § 49b V BRAO zu belehren, dient ausweislich der Entwurfsbegründung (vgl. BT-Dr 15/1971, S. 232 zu Art. 4 XVIII) in erster Linie dem Schutz des Mandanten. Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflicht führt deshalb gem. § 280 I BGB zur Schadenersatzpflicht des Rechtsanwaltes(...).

BGH, Urteil vom 24.05.2007 – IX ZR 89/06
NJW 07, 2332

Volle Terminsgebühr bei Erscheinen des nicht postulationsfähigen Beklagten, wenn mit diesem erörtert wurde

Die volle Terminsgebühr entsteht für den Klägervertreter auch dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß vertreten ist, der Klägervertreter aber über den Antrag auf Erlass eines VU hinaus mit dem Gericht die Zulässigkeit seines schriftlichen Sachantrages erörtert oder mit dem persönlich anwesenden Beklagten Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung bespricht.

BGH Beschluss vom 24.01.2007 – IV ZB 21/06
AGS 07, 226

Keine Werterhöhung durch Miteinklagen vorprozessual aufgewandter Kosten

Vorprozessual aufgewandte Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptanspruches wirken nicht werterhöhend, unabhängig davon, ob diese Kosten der Hauptforderung hinzugerechnet werden oder neben der im Klageweg gelten gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Antrages sind.

BGH Beschluss vom 30.01.2007 – X ZB 7/06
AGS 07, 231

Kein genereller Kostenerstattungsanspruch für außerprozessuale Rechtsanwaltskosten zur Abwehr unberechtigter Forderung

Die unberechtigte Inanspruchnahme wegen einer Geldforderung begründet nicht ohne weiteres einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch des in Anspruch Genommenen hinsichtlich der für die außergerichtliche Abwehr des Anspruches aufgewendeten Anwaltskosten.

BGH, Urteil vom 12.12.2006 – IV ZR 224/05
AGS 07, 267

Keine Anwaltsbeordnung zur Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Beabsichtigt der mittellose Schuldner, einen Insolvenzantrag nebst Verfahrenskostenstundung und Restschuldbefreiung zu stellen, kann ihm zur Vorbereitung dieses Antrages kein Rechtsanwalt beigeordnet werden; in Betracht kommt die Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz.

BGH Beschluss vom 22.03.2007 – IX ZB 94/06 RVGreport 07, 316 (Ls.)

Anrechnung der Kindererziehungszeiten beim Wechsel in ein Versorgungswerk

Der Zweite Senat des Hessischen Landesozialgericht hat mit einem am 2.7.2007 veröffentlichten Urteil entschieden, dass Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung auch dann vollständig anerkannt werden müssen, wenn Mütter oder Väter vor Ablauf der dreijährigen Kindererziehungszeit in ein berufsständisches Versorgungswerk wechseln. Die betroffene Rechtsanwältin hatte nach anderthalbjähriger Kindererziehungszeit eine selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwältin aufgenommen, wegen der Sie Pflichtmitglied im Hessischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte geworden ist und sich von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung hat befreien lassen. Nach der Entscheidung des Hessischen Landesozialgerichts konnte die Rechtsanwältin bei der Deutschen Rentenversicherung ihre Kindererziehungszeit in voller Höhe geltend machen, „da das berufsständische Versorgungswerk keine Leistungen für die Zeiten der Kindererziehung vorsehe und da gleichzeitig ein Benachteiligungsverbot für Familien, deren Eltern sich der Kindererziehung widmen, gelte, müsse die gesetzliche Rentenversicherung hier als subsidiales System „einspringen“.“

(Az.: L 2 R 366/05 ZVW).

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsatz:

Es ist Frage des konkreten Einzelfalls, ob aufgrund des auch im Wege der Vertragsauslegung zu ermittelnden Einheitlichkeitswillens der Vertragsparteien die in einem Zeichnungsschein vorgesehene Vollmacht einerseits und eine umfassende Treuhändervollmacht andererseits ein einheitliches Rechtsgeschäft darstellen.

Urteil des 12. Zivilsenats des OLG Dresden vom 18. 04. 2007

Aktenzeichen: 12 U 83/06
11-O-1042/05 LG Leipzig

Leitsatz:

Zur Fälligkeit der allgemeinen Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Beschluss des 10. Zivilsenats des OLG Dresden vom 08. 06. 2007

Aktenzeichen: 10 U 0445/06
2 HKO 2311/01 LG Chemnitz

Leitsätze:

§§ 314 Abs. 2, 323 Abs. 2 Nr. 3, 503 Abs. 2 Satz 5 BGB

1. Überlässt der Verbraucherdarlehennhmer den gekauften Pkw – im Rahmen eines der finanzierenden Bank nicht bekannten „Anlagemodells“ – von Anfang an dem zum Zwecke der Weitervermietung anbietenden Vermittler des Kauf- und des Darlehensvertrages, ohne Kenntnis von dem in den Darlehensbedingungen enthaltenen Vermietungsverbot zu haben, ist vor Ausspruch einer auf diese Vertragsverletzung gestützten fristlosen Kündigung der Bank eine vorherige Abmahnung regelmäßig nicht gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich.

2. Verwertet die Bank nach unwirksamer fristloser Kündigung des Darlehensvertrages und dadurch erzwungener Her-

ausgabe das finanzierte Fahrzeug, stehen ihr gegen den Darlehensnehmer lediglich vertragliche Ansprüche für die Zeit bis zur unberechtigten „Wegnahme“ zu. Die Rücktrittsfiktion des § 503 Abs. 2 Satz 5 BGB und die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen treten nicht ein.

Urteil des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 04. 07. 2007

Aktenzeichen: 8 U 279/07
4 O 2537/06 LG Leipzig

Leitsatz:

Zur Erstattung von Kosten des Scheinbeklagten entsprechend § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO

Beschluss des 10. Zivilsenats des OLG Dresden vom 08. 06. 2007

Aktenzeichen: 10 W 0291/07
9 O 3508/06 LG Leipzig

Leitsatz:

§§ 652 Abs. 1 Satz 1, 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

Über ihm bekannte gravierende finanzielle Schwierigkeiten des nachgewiesenen Grundstücksverkäufers hat der Verkäufermakler seinen Kunden vor Vertragsschluss ungefragt aufzuklären.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 14. 02. 2007

Aktenzeichen: 8 U 1994/06
1 HK O 1523/05 LG Chemnitz

Leitsätze:

1. Die Pfändung und Überweisung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Lebensversicherungsvertrag erfasst auch die Befugnis, ein (widerruffliches) Bezugsrecht eines Dritten zu widerrufen.

2. Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und die Anwen-

dung an den Drittschuldner, gepfändete Beträge auf ein von der Klägerin benanntes Konto zu überweisen, genügt für einen Widerruf der Bezugsberechtigung nicht.

Urteil des 4. Zivilsenats des OLG Dresden vom 22. 02. 2007

Aktenzeichen: 4 U 2106/06
2-O-584/06 LG Chemnitz

Leitsatz:

Für die Frage, ob ein Auszubildender voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen „Beruf“ auszuüben, ist allein auf das zuletzt bestehende Ausbildungsverhältnis abzustellen. Auf die Dauer der Ausbildung vor Eintritt des Versicherungsfalles kommt es nicht an.

Beschluss des 4. Zivilsenats des OLG Dresden vom 18. 06. 2007

Aktenzeichen: 4 W 0618/07
8 O 0406/07 LG Dresden

Leitsatz:

Wird ein wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten unterbrochener Rechtsstreit vom klagenden Gläubiger aufgenommen und gegen den bestreitenden Insolvenzverwalter oder Insolvenzgläubiger fortgeführt, bestimmt sich ausschließlich für den Zeitraum ab der Aufnahme der Streitwert nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die streitgegenständliche Forderung zu erwarten ist; im übrigen bleibt deren Nennwert maßgeblich.

Beschluss des 13. Zivilsenats des OLG Dresden vom 23. 01. 2006

Aktenzeichen: 13 W 1185/05
1 O 784/01 LG Zwickau

Leitsatz:

Zur Haftung des Betreibers einer Motorcrossbahn und der unfallbeteiligten Sport-

ler bei einem Zusammenstoß im Rahmen einer Übungsfahrt.

Beschluss des 13. Zivilsenats des OLG Dresden vom 20. 06. 2007

Aktenzeichen: 13 W 0165/07

9 O 3618/06 LG Leipzig

Leitsatz:

§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB

Die auf fehlerhafter Eingabe der Kontonummer bzw. Bankleitzahl beruhende Fehlüberweisung eines Unternehmers im beleglosen Überweisungsverkehr mittels elektronischer Datenfernübertragung stellt eine kondizierbare Leistung des Überweisenden an den tatsächlichen Empfänger dar.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 19. 03. 2007

Aktenzeichen: 8 U 0311/07

10 O 1772/06 LG Leipzig

Leitsätze:

Art. 66 Abs. 1 EuGVVO

1. Die Übergangsvorschrift des Art. 66 Abs. 1 Alt. 1 EuGVVO ist in Bezug auf die am 01. 05. 2004 beigetretenen EU-Staaten so zu verstehen, dass die Zuständigkeitsregeln der Verordnung nur für nach dem 30. 04. 2004 erhobene Klagen gelten.

2. Greift keine andere zuständigkeitsbegründende Norm ein, ist die vor dem 01. 05. 2004 in Deutschland erhobene Klage eines deutschen Verbrauchers gegen ein maltesisches Unternehmen selbst dann als unzulässig abzuweisen, wenn der Kläger anschließend denselben Anspruch vor den nunmehr gemäß Art. 16 i.V.m. Art. 15 EuGVVO zuständigen deutschen Gerichten verfolgen könnte.

Urteil des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 11. 04. 2007

Aktenzeichen: 8 U 1939/06

9 C 2496/03 AG Leipzig

Leitsätze:

§ 138 Abs. 1 BGB

1. Ein zugleich die Vermutung verwerflicher Gesinnung des Verkäufers begründendes Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Verkehrswert der Immobilie („knapp das Doppelte“) liegt bei einer Überschreitung des Verkehrswertes um bis zu 80 % nicht vor; die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages lässt sich dann nur mit den Käufer zusätzlich belastenden Umständen begründen.

2. Der Käufer einer zu Zwecken der Vermietung und Steuerersparnis erworbenen Eigentumswohnung darf sich im Prozess mit der finanzierenden Bank, der er unterlassene Aufklärung über die vermeintlich sittenwidrige Überteuerung des Kaufpreises vorwirft, nicht auf die Behauptung eines bestimmten damaligen Verkehrswertes beschränken, sondern muss im einzelnen die wertbildenden Faktoren konkret darlegen. Da die Ermittlung des Verkehrswertes in einem solchen Fall vornehmlich an der Vergleichswertmethode auszurichten ist, kann er außerdem gehalten sein, zur Marktüblichkeit damaliger (qm-) Kaufpreise für Wohnungen vergleichbarer Größe, Lage und Beschaffenheit Erkundigungen einzuholen und deren Ergebnis mitzuteilen.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 19. 02. 2007

(Berufung wurde anschließend zurückgenommen)

Aktenzeichen: 8 U 2137/06

4 O 1251/06 LG Leipzig

Leitsätze:

§§ 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 312f Satz 2 BGB

1. Ein Haustürgeschäft i.S.v. § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB liegt nicht nur vor, wenn der Verbraucher unaufgefordert im Bereich einer Privatwohnung oder an seinem Arbeitsplatz mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses angesprochen wird, mag er seine dadurch veranlasste Vertragserklärung auch erst später in Abwesenheit des Unternehmers oder sogar in dessen Geschäftsräumen abgeben. Vielmehr kann ein Widerrufsrecht auch umgekehrt bei einer Erstansprache im Geschäftslokal des Unternehmers und Fortführung der Verhandlungen in einer Privatwohnung

oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers bestehen, sofern die Fortsetzungsverhandlung nicht auf einer vorhergehenden Bestellung i.S.v. § 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB beruht.

2. Erweckt der Unternehmer, der ein in einer Haustürsituation ohne Widerrufsbelehrung abgegebenes (Werkvertrags-) Angebot „bestätigt“, es aber in Wahrheit nicht uneingeschränkt annimmt, sondern in einem Einzelpunkt eine Entscheidung für eine von zwei neuen Alternativen verlangt, im Bestätigungsschreiben den unzutreffenden Eindruck eines bereits verbindlich geschlossenen Vertrages, wirkt die ursprüngliche Haustürsituation bei Abgabe der neuen Vertragserklärung des Verbrauchers fort und gebietet es außerdem das Umgehungsverbot des § 312f Satz 2 BGB, die Widerrufsmöglichkeit auch auf die zweite Willenserklärung zu erstrecken. Dies gilt selbst dann, wenn der Verbraucher vor Abgabe der neuen Willenserklärung einen Vertreter des Unternehmers zum Zwecke der Verhandlung über den vermeintlich allein regelungsbedürftigen Punkt aufgesucht oder sich in die Wohnung bestellt hat.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 23. 02. 2007

Aktenzeichen: 8 U 0063/07

5 O 1561/06 LG Dresden

Leitsatz:

In Übereinstimmung mit der zu §§ 5 Abs. 2 HwiG, 7 Abs. 2 VerbrKrG ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 09. 04. 2002, XI ZR 91/99, NJW 2002, 1881 ff.; Urteil vom 08. 06. 2004, XI ZR 157/02, NJW 2004, 2744 ff.; Urteil vom 18. 10. 2004, II ZR 352/02, NJW-RR 2005, 180 ff.) ist nach Auffassung des Senats auch § 312 a BGB in der seit dem 01. 01. 2002 geltenden Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes einschränkend dahin zuzulegen, dass Verbraucherverträge insoweit nicht den §§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Verbraucherschutzgesetzes unterliegen, als diese kein gleich weit reichendes Widerrufsrecht wie es im Falle eines Haustürgeschäfts gegeben wäre, vorsehen (rechtskräftig).

Urteil des 12. Zivilsenats des OLG Dresden vom 25. 04. 2007

Aktenzeichen: 12 U 2211/06

7 O 940/06 LG Chemnitz

Weitere Rechtsprechung

Übernahme der Beiträge zur BHV durch Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn

Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn, weil diese gemäß § 51 BRAO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet.

BFH Urteil vom 26. 07. 2007 VI R 64/06

Terminsgebühr auch für unterbevollmächtigten Rechtsanwalt

Wird ein nicht beigeordneter Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung eines Termins beauftragt, hat er zwar keinen eigenen Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse. In diesem Fall sind aber die Kosten des Unterbevollmächtigten als notwendige Auslagen des beigeordneten Rechtsanwaltes gem. § 46 Abs. 1 RVG und damit auch die Terminsgebühr in dem Umfang erstattungsfähig, in dem sie bei einem persönlichen Auftreten des beigeordneten Rechtsanwaltes vor dem Prozessgericht entstanden wären.

OLG Brandenburg Beschluss v. 05.03.2007 – 10 WF 45/07
NJ 2007, 229 Ls.

Zulässige kostenlose Beratung für Hartz-IV-Bezieher

Eine unzulässige Gebührenunterschreitung liegt nicht vor, wenn Hartz-IV-Bezieher kostenlos beraten werden. Auf jeden Fall sind mit Inkrafttreten des neuen § 34 RVG am 01.07.2006 die gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Beratung ersatzlos weggefallen, so dass eine unzulässige Gebührenunterschreitung per se ausscheidet.

AGH Berlin, Beschluss v. 22.11.2006 – II AGH 4/06
AnwBl. 07, 375

Vertretung sowohl eines bedürftigen als auch eines vermögenden Streitgenossen in derselben Angelegenheit

Der Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts, der neben der mittellosen Partei auch einen leistungsstarken Streitgenossen in derselben Angelegenheit vertritt, ist nicht auf den Mehrvertretungszuschlag beschränkt, sondern umfasst die vollen, durch die Vertretung der bedürftigen Partei nach § 123 BRAO ausgelösten Anwaltsgebühren. (entgegen der Rspr. Des BGH Beschluss vom 01.03.1993, NJW 1993, 1715)

OLG Celle, Beschluss vom 22.11.2006
AGS 07, 250

Höhe der Telekommunikationspauschale im Rahmen der Beratungshilfe

Die Telekomunikationspauschale (Nr. 7002 VV) des Beratungshilfeanwalts bemisst sich nicht nach der für die Beratungshilfe anfallenden Gebühren, sondern nach der (fiktiven) Gebühr, die ihm als Wahlanwalt zustehen würde.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 07.11.2006 – 5 W 1943/06
AGS 07, 253

Voraussetzung für die Rückforderung festgesetzter PKH-Vergütung

Die Rückforderung zuviel festgesetzter und ausgezahlter PKH-Gebühren bedarf der vorherigen Abänderung der Festsetzung, die wiederum grundsätzlich nur auf Erinnerung oder Beschwerde hin zulässig ist.

OLG Bremen, Beschluss vom 30.08.2006 – 4 WF 102/06
RVGreport 07, 183

Erhöhung der Geschäftsgebühr schließt die Erhöhung einer nachfolgenden Verfahrensgebühr nicht aus; Begrenzung der Anrechnung auf 0,75 gilt auch bei mehreren Auftraggebern

1. Wird der Anwalt für mehrere Auftraggeber zunächst außergerichtlich tätig und anschließend in einem gerichtlichen Verfahren, erhöht sich sowohl die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV als auch die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens. Das Wort „oder“ in Nr. 1008 VV führt nicht zu einem wechselseitigen Ausschluss der Erhöhung (Abänderung

von AG Düsseldorf, Urt. V. 26.09.2006 – 44 C 6778/06, AGS 2006, 593).

2. Die Anrechnung der geschäftsgebühr bleibt auch bei mehreren Auftraggebern auf 0,75 begrenzt. Weder wird die Erhöhung als solche angerechnet, noch erhöht sich die Anrechnungsgrenze analog Nr. 1008 VV.

3. Die Vorschrift der Nr. 1008 VV enthält keinen eigenen Gebührentatbestand, sondern führt nur dazu, dass sich der Vertreter mehrerer Auftraggeber der Gebührensatz einer geschäfts- oder Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber erhöht.

4. Solange der rechtsschutzversicherte Mandant seinen Anwalt nicht bezahlt hat, kann er von seinem Rechtsschutzversicherer keine Zahlung verlangen, sondern nur Freistellung.

5. Wird der primär eingeklagte Zahlungsanspruch abgewiesen und dringt der Versicherungsnehmer nur mit dem hilfsweise gestellten Freistellungsanspruch durch, so sind dennoch die gesamten Kosten des Streitfalls dem Rechtsschutzversicherer aufzuerlegen, da durch den unbegründeten Hauptantrag keine besonderen Kosten angefallen sind.

LG Düsseldorf, Urteil vom 22.06.2007 – 22 S 439/06
AGS 07, 381

Umsatzsteuersatz bei Berichtigung nah dem Erhöhungsstichtag

Ist ein gerichtliches Verfahren durch einen vor dem 31.12.2006 festgestellten Vergleich beendet worden, bleibt es auch dann bei der 16%igen Umsatzsteuer für die anwaltliche Vergütung, wenn nach dem Stichtag eine Berichtigungsentscheidung nach § 564 ZPO oder § 319 ZPO ergeht.

OLG Koblenz, Beschluss vom 22.03.2007 – 14 W 201/07
RVGreport 07, 191

Eingeschränktes Wettbewerbsverbot in einem Rechtsanwaltspartnerschaftsvertrag

In einem RA-Partnerschaftsvertrag ist eine Regelung, die ein eingeschränktes Wettbewerbsverbot für den Fall des Ausscheidens mehrerer Partner bestimmt, unwirksam, wenn für diesen Fall nicht auch eine angemessene Kompensation der Ausschei-

denden für den von ihnen mit erarbeiteten und den Wert ihrer Beteiligung prägenden immateriellen Wert der Partnerschaft vorgeesehen ist.

OLG Celle, Urteil v. 16.05.2007 – 9 U 46/07
BRAK-Mitt. 07, 180

Schuldner der Aktenversendungs-pauschale

Schuldner der Aktenversendungs-pauschale ist ausschließlich derjenige, der die Versendung beantragt, also der Rechtsanwalt. Das in der Literatur auch andere Auffassungen vertreten werden, steht

der Entscheidung des Senates aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 56 Abs. 2 GKG a.F. und der Rechtsprechung des BVerfG nicht entgegen.

Sächsisches FG, Beschluss vom 23.03.2007 – 3 Ko 547/07

Uneingeschränkte Beiordnung eines auswärtigen Rechtsanwaltes kommt in Familiensachen in Betracht

1. Auch nach Wegfall des Lokalisationsgebots kann im Rahmen von PKH eine Beschränkung der Beiordnung eines Rechtsanwaltes „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“ auf

§ 121 Abs. 3 ZPO gestützt werden (gegen OLG Oldenburg AGS 06, 110).

2. Die uneingeschränkte Beiordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts kommt in Familiensachen wegen der hier einer Partei entstehenden Fahrtkosten für Informationsgespräche mit einem am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt schon dann in Betracht, wenn die dem auswärtigen Rechtsanwalt entstehen Reisekosten die der Partei zu erstattenden Fahrtkosten nicht wesentlich übersteigen.

OLG Dresden, Beschluss vom 28.09.2006 – 23 WF 646/06
AGS 07, 251

AUS- & WEITERBILDUNG 03/2007

9. Soldan-Tagung in Berlin

Am 14./15.06.2007 fand in Berlin die 9. Soldan-Tagung statt. Hauptthemen waren die Diskussion um den Bologna-Prozess sowie die Einbindung der Anwaltschaft in die Lehre an den rechtswissenschaftlichen Universitäten.

Mitveranstalter war das Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität Berlin. Die BRAK einige regionalen Kammern und die Professorenschaft (insbes. aus Berlin) waren vertreten.

Für die RAK Sachsen nahmen RA Merbecks, RA Dr. Möllers und Ass. iur. Stumm an der Tagung teil.

Thema der Podiumsdiskussion am Begrüßungsabend (14. Juni) im Bundesministerium der Justiz waren die Auswirkungen des Spartenmodells des DAV auf die universitäre Juristenausbildung.

RA Prof. Dr. Ewer (Vizepräsident des DAV) stellte zunächst den Entwurf des DAV vor. Bereits das Studium müsse die Absolventen für eine Berufsentscheidung befähigen. Die Voraussetzungen hierfür sollten künftig die Universitäten in Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft schaffen. RA Prof. Dr. Ewer wandte sich gegen den Einwand, dass die Durchlässigkeit zwischen den klassischen juristischen Berufen durch das Spartenmodell nicht mehr gegeben sei.

Das einheitliche Studium ermögliche das Erlernen der „gemeinsamen, juristischen Sprache“ und ein gemeinsames Rechtsverständnis. Dadurch werde der „Einheitsjurist“ gewahrt.

Die theoretischen Kurse, die das Spartenmodell nach dem Studium vorsehe, würden die universitäre Ausbildung entlasten. Dagegen sei die gegenwärtige Referendarbildung nicht alltagstauglich. Die strengen Anforderungen des deutschen Berufsrechts für Rechtsanwälte sei wegen des hohen Kenntnisgefälles zwischen Anwalt und Mandant erforderlich. Es werde aber dennoch bei weiter dramatisch ansteigender Zahl der neuzugelassenen Rechtsanwälte zu erheblichen Qualitätseinbußen am „unteren Rand“ der Anwaltschaft kommen. Dies wiederum würde dazu führen, dass das gegenwärtige System in Deutschland mit der herausragenden Rolle des Rechtsanwalts gegenüber Angriffen aus der EU nicht mehr zu halten wäre. Durch das vom DAV vorgeschlagene Spartensystem und die damit verbundene Notwendigkeit, dass künftige Referendare einen Rechtsanwalt finden müssen, der während der Ausbildung die Bezüge finanziert, würden solche Studenten, die das rechtswissenschaftliche Studium aus Verlegenheit zu wählen, frühzeitiger von diesem Ausbildungsweg abgehalten.

Frau Prof. Dr. Dauner-Lieb (Universität Köln) wies zum Problem der hohen Studen-tenzahl darauf hin, dass da 20 bis 30% der Studienanfänger nicht den Anforderungen entsprächen. Aber auch für die verbleibenden 70-80% würden die universitären Kapazitäten nicht ausreichen, um sachgerechte Änderungen an den Hochschulen durchzuführen. Die Spartenausbildung des DAV führe zu keiner Entlastung, da sie im Ausbildungsverlauf zu spät greife. Das Bologna-System biete dagegen eine deutlich frühere und damit auch sozialere Lösung für die Studenten, denen die Eignung für die klassischen juristischen Berufe fehle.

Das sog. Stuttgarter Modell des Sächsischen Staatsministers der Justiz und des baden-württembergischen Justizministers lehnte sie ab. Eine staatliche Prüfung sei unerlässlich für die Sicherung der Qualität künftiger Juristen.

Staatssekretär Diwell erläuterte die Position des BMJ und der Justizministerkonferenz. Insbesondere müsse über die Neuordnung der Anforderungsprofile an die klassischen juristischen Berufe und beruflichen Möglichkeiten der Bachelor-Absolventen nachgedacht werden. Über den Bologna-Prozess – insbes. über das Modell der nordrhein-westfälischen Justizministerin, Frau Müller-Piepenkötter

– hatte RA Merbecks bereits in Kammer aktuell Heft 4/2006 berichtet.

Am 15. Juni hielt RA Dr. Koch, Vorstandsmitglied der Hans-Soldan-Stiftung, nach dem Grußwort des Vizepräsidenten der Humboldt-Universität einen Vortrag über den Rechtsanwalt in der Lehre – Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis.

Das Soldan-Institut habe zusammen mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität Köln eine Studie zur anwaltsorientierten Lehre erarbeitet habe.

Danach sei die anwaltsorientierte Lehre an einzelnen Universitäten als positiv zu bewerten. Jedoch spiele eine Einbindung der Rechtsanwälte in Veranstaltungen zu den Kernfächern derzeit nur eine untergeordnete Rolle. Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern sollten gemeinsam auf die Fakultäten zugehen, um mehr Praktiker für eine Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften und beim sog. Co-Teaching (Darstellung von Themengebieten aus der Sicht der Lehre und der Praxis) zu gewinnen. Auch sollten verstärkt auch Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien in die universitäre Ausbildung eingebunden werden.

In der anschließenden Diskussion wurde allerdings das Co-Teaching in den Basisfächern kritisiert, da die Dogmatik unabhängig von richterlicher oder anwaltlicher Sicht vermittelt werden müsste.

Es folgten Erfahrungsberichte von vier Rechtsanwälten, die bereits an Universitäten als Dozenten tätig sind.

Die Soldan-Tagung wurde thematisch abgeschlossen durch Vorträge zur Umsetzung des Bologna-Prozesses im rechtswissenschaftlichen Studium.

Notar Dr. Jeep erläuterte sein Modell. Er spricht sich für ein vierjähriges Bachelor-Studium mit einem Bachelor-Hochschulabschluss und ein fakultatives einjähriges Masterstudium mit nachfolgendem Staatsexamen sowie anschließendem Referendariat (auf ein Jahr verkürzt) ohne ein nachfolgendes weiteres Examen.

Prof. Dr. Jost (Universität Bielefeld) setzte sich kritisch mit den unterschiedlichen Umsetzungsmodellen auseinander. Nach dem Stuttgarter Modell sei eine staatliche Leistungsprüfung und auch das Referendariat nicht mehr vorgesehen. Gegen das Modell

von Dr. Jeep spreche, dass der Masterstudiengang nicht in das Studium integriert sei

RA Kilger, Präsident des DAV, wandte sich gegen eine anwaltsorientierte Ausrichtung des Bachelor-Studiengangs, da der Bachelor-Abschluss allein nicht zur Rechtsberatung berechtige und sprach sich für die Beibehaltung des Staatsexamens aus. Wesentlich seien die Ausbildungsinhalte.

Auch aus Sicht von Frau Prof. Dr. Nelles (Universität Münster) ist die Umsetzung des Bologna-Prozesses nicht aufzuhalten. Sie bezweifelte aber deren Notwendigkeit dort, wo die Studiengänge der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme nicht vergleichbar seien.

Präsidium und Vorstand haben die Arbeitsgruppe Anwaltsaus-/fortbildung beauftragt, zur Umsetzung des Bologna-Prozesses eine eigene Positionierung für die RAK Sachsen zu erarbeiten.

*Rechtsanwalt Markus Merbecks,
Vizepräsident RAK Sachsen
Ass. jur. Oliver Stumm, Referent*

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Anlässlich eines Treffens mit den Referendargruppensprechern im OLG Dresden gab der Vizepräsident des Sächsischen Landesjustizprüfungsamtes, Herr Ministerialrat Dr. von Welck, die Ergebnisse des letzten Prüfungsdurchgangs (Klausuren im Dezember 2006, mündliche Prüfungen im Mai 2007) bekannt:

Zweite Juristische Staatsprüfung 2007/1		
	Anzahl der Kandidaten	%
sehr gut	0	0,00
gut	1	0,43
vollbefriedigend	15	6,57
befriedigend	66	28,94
ausreichend	94	41,22
nicht bestanden	52	22,80

Herr Dr. von Welck, die Ausbildungsleiterin beim OLG Frau Stricker und Herr Stumm, Referent der RAK Sachsen, nahmen bei dieser Gelegenheit zu ausbildungsbezogenen Fragen der anwesenden Referendare Stellung.

Ergebnisse der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2007

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 61

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 2 (3,3%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	6	17	24	11	1	0	2,73
Rechnungswesen	6	28	16	9	0	0	2,47
Fachbezogene Informationsverarbeitung	12	32	11	2	2	0	2,15
Zivilprozessrecht	3	5	22	25	4	0	3,37
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	3	41	15	0	0	3,20
Mündliche Prüfung	0	24	17	17	1	0	2,92
Gesamtergebnis	27	109	131	79	8	0	2,82

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 91

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 5 (5,5 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	8	21	32	23	2	0	2,88
Rechnungswesen	11	25	26	22	2	0	2,76
Fachbezogene Informationsverarbeitung	10	35	32	7	2	0	2,49
Zivilprozessrecht	0	5	20	49	12	0	3,79
Rechtsanwaltsgebührenrecht	2	12	28	43	1	0	3,34
Mündliche Prüfung	3	30	40	13	0	0	2,73
Gesamtergebnis	34	128	178	157	19	0	2,96

Berufsschule Görlitz

Prüflinge insgesamt: 12

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	7	5	0	0	3,42
Rechnungswesen	0	5	2	4	1	0	3,08
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	5	3	0	0	0	1,92
Zivilprozessrecht	0	0	6	5	1	0	3,58
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	1	8	3	0	0	3,17
Mündliche Prüfung	0	6	5	1	0	0	2,58
Gesamtergebnis	4	17	31	18	2	0	2,90

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 74

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (4,1 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	6	10	32	19	4	0	3,07
Rechnungswesen	4	17	33	15	2	0	2,92
Fachbezogene Informationsverarbeitung	23	30	15	2	1	0	1,99
Zivilprozessrecht	2	11	13	37	8	0	3,54
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	13	38	20	0	0	3,10
Mündliche Prüfung	12	22	29	8	0	0	2,46
Gesamtergebnis	47	103	160	101	15	0	2,79

Berufsschule Gesamt

Prüflinge insgesamt: 238

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 10 (4,2 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	20	48	95	58	7	0	2,93
Rechnungswesen	21	75	77	50	5	0	2,75
Fachbezogene Informationsverarbeitung	49	102	61	11	5	0	2,21
Zivilprozessrecht	5	21	61	116	25	0	3,59
Rechtsanwaltsgebührenrecht	2	29	115	81	1	0	3,22
Mündliche Prüfung	15	82	91	39	1	0	2,69
Gesamtergebnis	112	357	500	355	44	0	2,87

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ / zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ 2007

Prüflinge insgesamt: 59

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 18 (31 %)

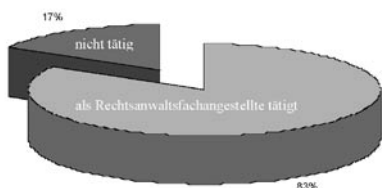
Handlungsbereich	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4
Büroorganisation und -verwaltung	0	4	19	18
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	7	9	16	9
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	0	8	33
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	18	21
Praxisorientiertes Situationsgespräch	1	3	16	21

Befragung der Absolventen des Jahres 2006 zur beruflichen Situation

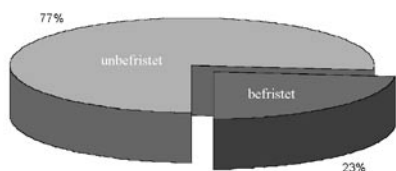
Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ermittelt kontinuierlich den Bedarf an Auszubildenden der sächsischen Rechtsanwaltschaft. Sie befragt hierzu unter anderem die Absolventen jedes Jahrganges zur beruflichen Situation. Im Mai 2007 hat sie nochmals die Absolventen des Jahrganges 2006 befragt, um die berufliche Entwicklung nach Beendigung der Ausbildung besser einschätzen zu können. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen verschickte an 273 Absolventen des Jahrganges 2006 im Mai 2007 einen Fragebogen. 77 Fragebögen sandten die Absolventen ausgefüllt zurück. Die Beteiligung an der Umfrage lag somit bei 28,21 %.

1. Frage: Haben Sie einen Arbeitsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter

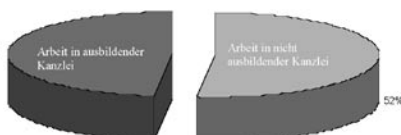
Von 72 Absolventen haben 60 eine Anstellung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter erhalten. 83 % der Befragten arbeitet im erlernten Beruf.



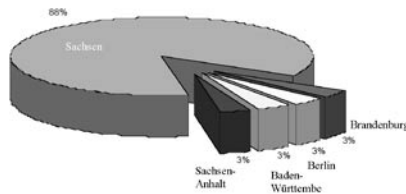
56 der 60 tätigen Rechtsanwaltsfachangestellten haben zur Art der Anstellung nähere Angaben gemacht. 43 von ihnen arbeiten in unbefristeten, 13 in befristeten Arbeitsverhältnissen. Das ergibt folgende prozentuale Verteilung unter den als Rechtsanwaltsfachangestellte Tätigen:



Insgesamt arbeiten 27 in der auszubildenden Kanzlei weiter, 29 arbeiten in einer anderen als der auszubildenden Kanzlei.



Die 29 Absolventen, die nicht in der auszubildenden (sächsischen) Kanzlei arbeiten, sind in folgenden Bundesländern tätig:



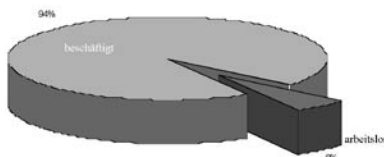
2. Frage: Sind Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, haben Sie eine andere Ausbildung begonnen?

13 der 72 Teilnehmer an der Umfrage gaben an, in einem anderen Beruf zu arbeiten oder zu studieren.

Andere Tätigkeiten sind Versicherungsmakler, Bürofachkraft, Verkäuferin bzw. Aufnahme einer Ausbildung zum Rechtspfleger, Diplom-Verwaltungswirt, Verwaltungsfachangestellte, Justizsekretärin, Betriebswirtin Bauwirtschaft und Absolviierung der Fachhochschulreife.

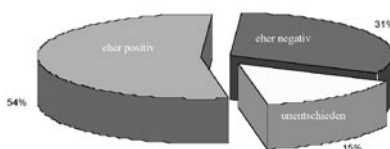
3. Frage: Sind Sie zurzeit arbeitslos?

Vier Absolventen gaben an, derzeit arbeitslos zu sein.



4. Frage: Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation allgemein ein? Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten als Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellter

Zu dieser Frage äußerten sich 52 Teilnehmer. 28 antworteten eher positiv, 16 eher negativ und acht waren unentschieden.



Fazit: An der Befragung beteiligten sich 26,37 % der Absolventen des Jahrganges 2006. Die Ergebnisse vermitteln ein repräsentatives Bild der beruflichen Situation und Entwicklung der Absolventen zehn Monate nach Beendigung der Ausbildung.

Der überwiegende Teil (83 %) hat eine Anstellung als Rechtsanwaltsfachangestellte gefunden. Drei Viertel von ihnen wurden in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen.

Viele Kanzleien bilden aus, ohne die Auszubildenden zu übernehmen. Hierbei ist das Verhältnis zwischen Übernahme durch die auszubildende Kanzlei und Beschäftigung in der nicht auszubildenden Kanzlei etwa gleich. Ausbildungsbereite Rechtsanwälte zögern häufig mit der Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes, weil sie keine Übernahmegarantie geben können. Wichtig für die Schüler ist jedoch, dass sie einen Ausbildungsplatz erhalten, um im Anschluss an die Schule eine Berufsausbildung zu beginnen. Die Zahlen belegen, dass für gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte hervorragende Möglichkeiten bestehen, in einer anderen Kanzlei eine Anstellung zu finden. Von den Teilnehmern an der Umfrage waren nur vier (sechs Prozent) zurzeit arbeitslos. Ausbildung geht vor Übernahme!

Die Absolventen, die als Rechtsanwaltsfachangestellte tätig, aber nicht übernommen worden sind, arbeiten überwiegend in sächsischen Kanzleien. Nur vier der befragten Rechtsanwaltsfachangestellten arbeiten außerhalb Sachsens in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg.

18 % der Teilnehmer an der Befragung sind nicht in dem erlernten Beruf tätig. Rechnet man dies auf die Gesamtzahl der Absolventen von 273 hoch, heißt das, dass fast 50 ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte nicht mehr als Fachpersonal zur Verfügung stehen. Dies muss bei der Ermittlung des Bedarfs an Fachkräften berücksichtigt werden. Angesichts der geringen Arbeitslosenquote hält die Rechtsanwaltskammer die Zahl der Absolventen des Jahres 2006 für den Mindestbedarf an Absolventen. Addiert man die 23 Berufsschüler hinzu, die nicht die Prüfung bestanden haben, so ergibt sich eine Zahl von 296. Jedes Jahr müssen also ca. 300 Schüler die Ausbildung beenden, um den Bedarf der Anwaltschaft zu decken. Zum Vergleich: in diesem Jahr gibt es nur noch 228 Absolventen, die die Prüfung bestanden haben. In den kommenden Jahren werden die Absolventenzahlen noch deutlich unter diese Zahl sinken. Es ist demnach absehbar, dass bereits in Kürze zu wenig ausgebildete Fachkräfte der Anwaltschaft zur Verfügung stehen werden.

Zeugnisübergabe 2007



Präsident und Vizepräsident der RAK Sachsen mit den Jahrgangsbesten



Ansprache der Absolventinnen
Miriam Stirl und Antje Horstmann

Erstmals fand in diesem Jahr am 8. September 2007 die Zeugnisübergabe an alle Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahrgangs 2004 im feierlichen Rahmen in Dresden statt. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Rechtsanwalt Dr. Abend, übermittelte die Glückwünsche des Kammervorstandes und gratulierte

den Absolventinnen und Absolventen zur bestandenen Abschlussprüfung. Er dankte allen mit der Prüfung und der Ausbildung im Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten befassten Kollegen und Kolleginnen, Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsfachwirten sowie den Lehrern für ihr Engagement im Zusammenhang mit

der Ausbildung. Rechtsanwalt Michael Sturm als Vertreter des Sächsischen Anwaltverbandes sowie Frau Doris Streul, Referatsleiterin beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus, schlossen sich den Glückwünschen unseres Präsidenten in Grußworten jeweils an.

Die Glücksmomente bei der Ausbildung

Bärbel Lehmann ist eine Frau, die schon viel bei der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten erlebt hat. Sie vermittelt den Eindruck, als könnte sie nichts mehr aus der Ruhe bringen oder überraschen. Aber auch ihr widerfahren immer wieder ungewöhnliche Sachen, über die sie einfach nur herzlich lachen oder verständnislos den Kopf schütteln kann.

„Gerade das macht für mich die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten so aufregend und abwechslungsreich. Langweilig ist es nie!“, erzählte sie den interessierten Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsfachangestellten, die im Juni dieses Jahres die Seminare „Ausbilder für Ausbilder“ der Rechtsanwaltskammer Sachsen besuchten. Frau Lehmann arbeitet als Bürovorsteherin in der Dresdner Anwaltskanzlei Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner und betreut dort seit mehreren Jahren die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. 40 Interessierte nahmen an den

Seminaren in Dresden, Chemnitz und Leipzig teil. Viele unter ihnen beabsichtigten, zukünftig selbst auch auszubilden. Frau Lehmann konnte ihnen einen lebhaften Einblick in den Alltag der Ausbildung geben, vermittelte einen ersten Eindruck von den Anforderungen an eine erfolgreiche Ausbildung und konnte Vorbehalte zur persönlichen Eignung als Ausbilder entkräften. Auch die in Ausbildungsfragen erfahrenen Teilnehmer bekamen hilfreiche Tipps zur Ausgestaltung der Ausbildung, zum Umgang mit den Auszubildenden und erhielten einen Einblick in den Alltag anderer Rechtsanwaltskanzleien.

„Wichtig ist es vor allem, die richtige Balance zwischen Anspruch an die Arbeitsqualität der Auszubildenden und Nachsicht für Fehler, die einfach passieren, zu finden.“, fasste Frau Lehmann das Verhältnis der Ausbilder zu den Auszubildenden zusammen. „Ein besonders schönes Gefühl war es für mich, als die Auszubildende trotz

vorheriger Bedenken ihre Prüfung bestand und sich für meine aktive Unterstützung überschwänglich bedankte.“, erzählte sie den Seminarteilnehmern. „Das sind für mich die Glücksmomente während der Ausbildung, die ich nicht missen möchte.“

Fallbroschüre Ausgabe 2007

Die Fallbroschüre für das Schuljahr 2007/ 2008 haben alle Auszubildenden im Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu Schuljahresbeginn erhalten. Die Lösungshinweise zur Fallbroschüre 2007 finden Sie wie gewohnt unter www.rak-sachsen.de.

Aufstiegsfortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH
Querstraße 18, 04103 Leipzig
Ansprechpartnerin: Frau Enders
Tel.: 0341/8629209
Fax: 0341/8780303
E-Mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn: 26. April 2008 in Leipzig
- WAD – Weiterbildungsakademie Dresden
Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Blasewitzer Straße 82, 01307 Dresden
Ansprechpartner: Herr Partzsch
Tel.: 03 51/46 67 876
Fax: 03 51/46 67 861,
E-Mail: partzsch@wad.de
Beginn: 31. Januar 2008 in Dresden

Kooperation mit Freien Berufen bei der Berufsorientierung

Die Annahme, dass uns zukünftig weniger qualifizierte Schulabgänger zur Verfügung stehen, ist keine hypothetische Befürchtung mehr, sondern wird immer deutlicher Realität. Die Rechtsanwaltskammer engagiert sich daher verstärkt in der Berufsorientierung. Sie will den Schülern der Mittelschulen und Gymnasien frühzeitig das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten vorstellen, um qualifizierte Schüler für eine Ausbildung zu begeistern. Eine Vielzahl von Rechtsanwälten hat sich bereits bereit erklärt, an regionalen Veranstaltungen zur Berufsorientierung teilzunehmen. Sie stehen den Schulen in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Viele Schulleiter sind jedoch mit einer überschaubaren Menge an Angeboten konfrontiert, unter denen sie die attraktivsten auswählen müssen. Um ihnen ein breit gefächertes Angebot zur Berufsorientierung unterbreiten zu können, beabsichtigt die Rechtsanwaltskammer Sachsen, mit weiteren Kammern der Freien Berufe zu kooperieren. Bei einem gemeinsamen Tref-

fen mit Vertretern der Ausbildungsabteilungen der Steuerberaterkammer Sachsen, der Landes Zahnärztekammer Sachsen und der Ländernotarkasse am 11.07.2007 verständigte sich die Rechtsanwaltskammer auf eine gemeinsame Vorgehensweise bei Angeboten zur Berufsorientierung. So können neben der Berufsausbildung zu Rechtsanwaltsfachangestellten weitere Ausbildungsberufe unter dem gemeinsamen Thema „Ausbildung bei den Freien Berufen“ vorgestellt werden. Die Rechtsanwaltskammer beabsichtigt darüber hinaus die Kooperation mit der Landesärztekammer, der Landestierärztekammer und der Landesapothekerkammer.

Die Teilnehmer beim gemeinsamen Treffen begrüßten den Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Kooperation. Die beteiligten Kammern bitten ihre Mitglieder um Unterstützung bei der Berufsorientierung, so dass zum Ende dieses Jahres erste gemeinsame Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden können.

Woche der offenen Unternehmen

Einen Beruf lernt man am besten in der Praxis kennen. Aus diesem Grund findet vom 10.03. bis 15.03.2008 die „Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ statt. Die sächsischen Schüler der allgemein bildenden Schulen erhalten die Möglichkeit, sich ausführlich mit unterschiedlichen Ausbildungsberufen vertraut zu machen. Die frühzeitige Berufsorientierung stellt für die Schüler ein wichtiges Hilfsmittel dar, denn sie können sich rechtzeitig über verschiedene Ausbildungsberufe informieren. Sie sollen selbst Hand anlegen, ausprobieren, mitmachen und so die Anforderungen an sie im Berufsleben kennen lernen.

Für die Unternehmen hat das den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass sich die Schüler im Vorfeld einer Ausbildung gründlich über bestehende Möglichkeiten informieren. Sie räumen Missverständnisse aus, erhalten neue Anregungen für die

Gestaltung ihrer beruflichen Zukunft und sammeln erste praktische Erfahrungen in einem Unternehmen. Das reduziert zukünftig die Zahl derjenigen, die eine Ausbildung vorzeitig abbrechen.



Die Rechtsanwaltskammer Sachsen unterstützt die Aktion und bittet die sächsischen Rechtsanwälte, sich an der Woche der offenen Unternehmen zu beteiligen. Die Kanzleien sind in der Ausgestaltung ihres Beitrags zur Woche des offenen

Unternehmens frei. Art und Weise sowie der Umfang des Engagements bleiben den Unternehmen überlassen. Die interessierten Schüler sollten sich einen praxisnahen Eindruck von den Aufgaben der Rechtsanwaltsfachangestellten in einer Kanzlei verschaffen können. So könnten die Rechtsanwälte das Berufsbild vorstellen oder sogar die Schüler einen ganzen Tag zur Probe arbeiten lassen. Interessierte Rechtsanwälte können ihr Angebot direkt auf der Internetseite www.schau-rein-sachsen.de veröffentlichen. Dort erfahren sie, wie viele Schüler sich für das Angebot während der Woche der offenen Unternehmen interessieren.

Sie können sich auch bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter der Telefonnummer 0351 - 31 859 31 bei Herrn Rechtsanwalt Tobias Grund anmelden.

Der RENO Sachsen e. V. stellt sich vor

RENO steht für Landesverband der Rechtsanwalts- und NOTariatsangestellten e. V. und hat mit Schuhen nun rein gar nichts tun, auch wenn dies der Frauen Lieblingsthema ist. Der RENO Sachsen e. V. wurde auf Initiative zweier Rechtsanwaltsfachangestellten aus Dresden am 30. Juni 1999 zu neuem Leben erweckt. Wir sind Mitglied im Dachverband RENO Deutsche Vereinigung. Der Vorstand besteht aus fünf engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. geprüften Rechtsfachwirten. Präsidentin ist Frau Rita Ziesche, 32 Jahr alt, geprüfte Rechtsfachwirtin seit 1998.

Unser Verein ist eine Arbeitnehmervereinigung und hat sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern. Wir verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Das Hauptziel unserer Arbeit liegt in der Berufsaus- und Weiterbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Also keine Angst, liebe Rechtsanwälte und Notare, wir wollen Ihnen nichts Böses! Im Gegenteil: Wir wollen durch kostengünstige Seminare und Workshops sowie kostenlose Stammtische Ihre Angestellten und Auszubildenden weiterbilden.

Neben unserer ehrenamtlichen Arbeit unterstützen wir auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen bei Berufsorientierungsmessen und arbeiten im Berufsbildungs- und Prüfungsausschuss als Arbeitnehmervertreter erfolgreich mit.

Im Mai / Juni dieses Jahres haben wir Prüfungsvorbereitungen für die Auszubildenden im 3. Lehrjahr angeboten. Die Prüfungsvorbereitung zum Thema fachbezogene Informationsverarbeitung mit dem Schwerpunkt „RA-MICRO“, die wir zu diesem Zeitpunkt als einziger Anbieter durchgeführt haben, wurde sehr gut angenommen. Im Juli 2007 folgte sodann die Prüfungsvorbereitung zur mündlichen Prüfung. Wir arbeiten mit renommierten Dozenten zusammen, so z. B. mit Herrn Hans-Georg Pape, Herrn Dipl.-Rechtspfleger Uwe Salten, Herrn Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin, u. v. m.

Alle zwei Monate führen wir in Dresden die sog. Stammtische in der Gaststätte „Nudelturm“ am Albertplatz durch, bei denen verschiedene Dozenten zu bestimmten Themen referieren. Erfahrungsgemäß nehmen an solchen Stammtischen 10 - 15 Personen teil. Im Anschluss an den Vortrag können sich die Teilnehmer in geselliger Runde austauschen und unterhalten. Die nächsten Stammtische finden am 26.09.2007 zum Thema Verbraucherinsolvenz und am 28.11.2007 zum Thema PKH / Beratungshilfe statt.

Da der Vorstand des Vereins in Dresden ansässig ist, wären wir für die Unterstützung bei der Organisation der Stammtische in Leipzig und Chemnitz sehr dankbar. Wir suchen Rechtsanwälte und/oder Notare aus Leipzig und Chemnitz, die in 45-minütigen Vorträgen zu juristischen Themen referieren. Als Honorierung für diese Tätigkeit trägt der Verein die Kosten für das Abendessen und für die Getränke des Referenten. Bei Interesse und Angeboten

können Sie gerne zu uns Kontakt aufnehmen unter www.reno-sachsen.de. Auf unserer Homepage finden Sie auch weitere Informationen zum Verein.

Vielen Dank, dass Sie uns Ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Der Vorstand des RENO Sachsen e.V.

Der RENO Sachsen e. V. bietet im Jahr 2007 noch folgende Seminare an:

13.10.2007, 08.30 - 16.00 Uhr
Zwangsvollstreckung spezial
Dresden

27.10.2007
08.30 - 16.00 Uhr

Das Verkehrsrechtsmandat, Erfolgreiche Schadensachbearbeitung
Dresden

26.10.2007
17.00 - 20.00 Uhr

**Buchhaltung -
Workshop für Einsteiger***
Leipzig

27.10.2007
08.30 - 16.00 Uhr

**Buchhaltung -
Aufbauseminar für Profis***
Leipzig

03.11.2007
08.30 - 16.00 Uhr

Rund um die Kostenfestsetzung
Chemnitz

17.11.2007
08.30 - 16.00 Uhr

Rund um die Kostenfestsetzung
Dresden

01.12.2007
08.30 - 16.00 Uhr

Rund um die Kostenfestsetzung
Leipzig

*Termine jeweils auch in Kombination vergünstigt buchbar.

Ausbilder-ABC

E - Erstuntersuchung; ärztliche ~;
Jugendliche Auszubildende, die älter als 15 Jahre sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Ausbildung erst dann aufnehmen, wenn sie innerhalb der vergangenen vierzehn Monate ärztlich untersucht worden sind und dem Ausbilder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen. Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung müssen sich die

Auszubildenden, die zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einer **ärztlichen Nachuntersuchung** unterziehen, auf die der Ausbilder neun Monate nach Beginn der Ausbildung hinweisen soll. Liegt 14 Monate nach Beginn der Ausbildung dem Ausbilder keine ärztliche Bescheinigung vor, besteht ein gesetzliches Weiterbeschäftigungsverbot. (vgl. §§ 32, 33 JArbSchG)

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

„Professionelle Mandantenbetreuung - am Telefon und in der Kanzlei“ (Kurs-Nr.: 30718)

Termin:	Freitag, 09.11.2007, von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Ortrud Decker, Persönlichkeitstrainerin, Mainz
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Erscheinungsbild der Kanzlei • Die positive Grundeinstellung zur Arbeit, den Anrufern/Mitgliedern und den Kollegen • Der Anrufer darf kein Störfaktor sein • Die telefonische Visitenkarte – Üben mit der Telefon-Trainingsanlage • Der Name des Anrufers ist wichtig • Professionelle Weiterleitung von Gesprächen • Wichtige Faktoren, die ein Telefonergebnis positiv beeinflussen • Kompetenz beweisen mit positiven Formulierungen • Aktives Zuhören

Anmeldefrist: 25.10.2007

„Datenschutz in Anwaltskanzleien“ (Kurs-Nr.: 30723)

Termin:	Freitag, 30.11.2007, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Dr. Ralph Wagner, LL.M. Eur. Integ., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht, Dresden
Kosten:	140,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten in Kanzleien • Inhalte und Umfang der datenschutzrechtlichen Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer • Datenverwaltung • Datensicherung, insbesondere im Internetverkehr

Anmeldefrist: 23.11.2007

„Die Zwangsvollstreckung in Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche sowie Rückforderungsansprüche verarmter Schenker“ (Kurs-Nr.: 30719)

Termin:	Donnerstag, 15.11.2007, von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Prof. Dr. Dirk Zeranski, HS für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
Kosten:	90,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Generelle Pfändbarkeit von Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen und relative Pfändbarkeit von Schenkungsrückforderungsansprüchen gem. § 851 Abs. 1 ZPO • Der Kreis der potentiellen Vollstreckungsgläubiger • Erweiterung der Pfändbarkeit von Rückforderungsansprüchen verarmter Schenker gem. § 852 Abs. 2 ZPO • Die Vollstreckungsschranken des § 852 ZPO, insbesondere die vertragliche Anerkennung • Einschränkende Interpretation des § 852 ZPO bei einer Vollstreckung in die in Rede stehenden Rechte. • Pfändung der Ansprüche vor vertraglicher Anerkennung und Rechtshängigkeit. • Pfändung der Ansprüche ohne vertragliche Anerkennung und Rechtshängigkeit.

Anmeldefrist: 25.10.2007

„Aktuelles Steuerrecht“ (Kurs-Nr.: 30722)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Steuerrecht über je 6 Zeitstunden)

Termin:	Samstag, 03.11.2007, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Chemnitz (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Dr. Wolf-Dieter Butz, Vorsitzender Richter a. Nds. Finanzgericht a.D., Hannover
Kosten:	140,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelles Steuerrecht: Darstellung der jüngsten Rechtsprechung des BFH und des BVerfG • Das Einkommensteuerrecht (EStG): z.B. Besteuerungsgrundlagen; Einkunftsarten; Gewinnermittlungsarten; Betriebsausgaben; Werbungskosten; Sonderausgaben; außergewöhnliche Belastungen Mit praktischen Fällen aus der BFH-Rechtsprechung • Steuertipps für Anwälte und steuersparende Gestaltungsmöglichkeiten

Anmeldefrist: 26.10.2007

„SGB II – Aktuelle Entwicklungen im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende“

(Kurs-Nr.: 30720)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht über je 6,5 Zeitstunden)

Termin:	Freitag, 16.11.2007, von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Prof. Dr. Dirk Zeranski, HS für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
Kosten:	140,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

- Inhalte:
- Anspruchsvoraussetzungen für Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II), insbesondere Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten
 - Anspruchsvoraussetzungen für Bezug von Sozialgeld durch die Angehörigen des primär Leitungsberechtigten
 - Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft im Recht des SGB II; Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen, insbesondere Einkommens- und Vermögensfreibeträge
 - Zumutbarkeit zur Aufnahme einer Arbeit
 - Die Grundsicherungsleistungen im Einzelnen, insbesondere Alg II, Sozialgeld und befristeter Zuschlag zum Alg II
 - Sanktionen bei Verstößen gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten;
 - Nachrang der Grundsicherungsleistungen und Regress des Leistungsträgers

Anmeldefrist: 25.10.2007

„SGB II – Aktuelle Entwicklungen im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende“

(Kurs-Nr.: 30721)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht über je 6,5 Zeitstunden)

Termin:	Freitag, 17.11.2007, von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Prof. Dr. Dirk Zeranski, HS für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
Kosten:	140,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte: - siehe Seminar 30720 in Leipzig

Anmeldefrist: 25.10.2007

Für die Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren benutzen Sie bitte beiliegende Anmeldeformulare!

Seminare anderer Anbieter

„Professionelle Arbeitstechniken mit RA-Micro“

Termin:	Freitag, 26.10.2007, von 09:00 Uhr bis 16:15 Uhr
Ort:	Glashütter Straße 101, 01277 Dresden
Referent/in:	Jens Lang, Fachdozent RA-Micro
Kosten:	135,00 € zzgl. MwSt.
Veranstalter	media project trainingcenter GmbH, Ansprechpartner: Erik Wallrath, Tel.: 0351/3406049, E-Mail: wallrath@mediaproject.de
Inhalte:	Grundlagen RA-Micro im Überblick; Buchhaltung aus dem Blickwinkel von Kostennoten; Zwangsvollstreckung

„Professionelle Arbeitstechniken mit PHANTASY“

Termin:	1. Seminar: Dienstag, 20.11.2007, von 09:00 Uhr bis 16:15 Uhr 2. Seminar: Donnerstag, 22.11.2007, von 09:00 Uhr bis 16:15 Uhr 3. Seminar: Montag, 26.11.2007, von 09:00 Uhr bis 16:15 Uhr
Ort:	Hoyerswerdaer Straße 12, 01099 Dresden
Referent/in:	Jeannette Demmler, Fachdozentin DATEV Phantasy
Kosten:	125,00 € pro Seminar zzgl. MwSt.
Veranstalter	media project trainingcenter GmbH, Ansprechpartner: Erik Wallrath, Tel.: 0351/3406049, E-Mail: wallrath@mediaproject.de
Inhalte:	Einführung in PHANTASY; Wo findet man welche Daten?; Akten- und Adressverwaltung; Die Wiedervorlageliste; Erstellung von Briefen, Word-Schnittstelle; PHANTASY Termin- / Fristenkalender; Anlegen u. Buchen des Forderungskontos; Mahnwesen und Zwangsvollstreckung; Erstellung von Kostennoten; Fragen, Tipps & Tricks

Englisch für Rechtsanwaltsfachangestellte

**Informationsveranstaltung
Montag, 22.10.2007, 17 Uhr**

Termin:	15 Veranstaltungen (90 Minuten)
Ort:	Dresden
Anzahl:	10-15 Teilnehmer
Kosten:	240,00 € zzgl. USt. (Unterrichtsmaterialien sind enthalten)
Abschluss:	Zertifikat oder Prüfung der London Chamber of Commerce
Veranstalter	Euro- Schulen- Dresden www.euro-schulen-dresden.de
Information	info@es.dresden.eso, Tel: 0351- 4763680

„Akzeptanz und Nachfrage der Mediation - Umsetzung der Ergebnisse der Studie unter österreichischen KMU“	
Termin:	Donnerstag, 25.10.2007, 14.00 Uhr
Ort:	Parkhotel Radelstraße 18, 08523 Plauen
Referent/in:	RA Jan Willkomm
Kosten:	Eintritt für Mitglieder der ARGE Mediation Sachsen e.V. frei, für Gäste 20,00 €
Veranstalter	ARGE Mediation Sachsen e.V.:
Anmeldung	Verbindliche Voranmeldung bitte unter Tel.: 03741/13 74 37 oder unter info@kanzlei-loepke.de

„Der Rechtsanwalt in der Denkmalpflege“	
Termin:	25.10.- 27.10.2007
Ort:	Dietrich- Bonhoeffer- Haus, Ziegelstr. 30, 10117 Berlin
Veranstalter	DenkmalAkademie e.V., Ansprechpartnerin: Frau Dr. Maria Nowosad, Tel: 03581- 407423
Information	www.denkmalakademie.de

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/ Sachsen-Anhalt e.V. lädt ein

Seminare der AG Erbrecht im DAV

„Die Lebensversicherung im Erbrecht“	
Termin:	7. 12. 2007, 14.00 bis 18.30 Uhr
Ort:	Dresden (Seminarstätte wird in der Anmeldebestätigung bekannt gegeben)
Kosten:	EUR 120,- für Mitglieder der AG Erbrecht, AG Familienrecht und AG Steuerrecht, EUR 180,- für Nichtmitglieder, inkl. Arbeitsunterlagen und Kaffeepause
Pflichtteilsrecht – insbesondere Anrechnungs- und Ausgleichspflichten“	
Termin:	8. 12. 2007, 9.30 bis 17.30 Uhr
Ort:	Dresden (Seminarstätte wird in der Anmeldebestätigung bekannt gegeben)
Kosten:	EUR 180,- für Mitglieder der AG Erbrecht, AG Familienrecht und AG Steuerrecht, EUR 240,- für Nichtmitglieder, inkl. Arbeitsunterlagen, Mittagimbiss und Kaffeepausen
Referent:	Prof. Dr. Jürgen Damrau
Seminarltg.	Dr. Constanze Trilsch
Information	www.erbrecht-erbr.de

„Meinungsaustausch mit den Vorsitzenden Richtern der Strafsenate am OLG Dresden“	
Termin:	Mittwoch, 24.10.2007, 19.30 Uhr
Ort:	Schillergarten, Schillerplatz 9, 01309 Dresden
Veranstaltung zum anwaltsgerichtlichen Verfahren	
Termin:	28.11.2007
Ort:	Chemnitz
Referent/in:	RAin Caroline Kager, Vorsitzende der 1. Kammer des SAG
„Zur Glaubwürdigkeits- und Vernehmungslehre im Strafprozess	
Termin:	07.12. - 08.12.2007
Ort:	Chemnitz
Referent/in:	Herrn Axel Wendler, Richter am OLG Stuttgart, Lehrbeauftragter der Universität Tübingen
Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.	

Anfragen richten Sie bitte an: Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. , Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59 01099 Dresden, Tel. 0351 839 45 0, Fax 0351 839 45 45
E-Mail: kilian@elbs-manthey.de , www.strafverteidiger-sachsen.de

Fortbildungszertifikate nach § 15 FAO für beide Seminare!

3. Mitteldeutsche Fortbildungstage für Ärzte vom 30.11. – 01.12.2007 in Dresden - auch geeignet für Fachanwälte für Medizinrecht oder mit diesem Interessenschwerpunkt -

Zwei Kurse (1 A oder 1 B) am Fr., 30.11.2007: 13.00 – 18.30 Uhr:

- Kurs 1 A:
 - Auswirkungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes auf die vertragsärztliche Versorgung
 - neues Zulassungsrecht
 - ortsübergreifende Arztpraxen
 - Praxisabgabe
 - Ärztehäuser / MVZ mit / ohne Krankenhaus
- Kurs 1 B:
 - neue Therapieansätze in der Arzneiversorgung
 - Rabattverträge, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Arzneimittelregress
 - Therapieansprüche von Diabetes-Patienten

Ein Kurs (Kurs 2) am Sa., 01.12.2007: 09.30 – 14.45 Uhr:

- Kurs 2:
 - Recht im Versorgungsalltag
 - Neue Rechtslage zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
 - EBM-Reform zum 01.01.2008
 - Steuerreform zum 01.01.2008

Das vollständige Programm, die Referenten, organisatorische Hinweise (Hotelzimmerkontingent, Tickets wie für Frauenkirche oder Semperoper) finden Sie unter:

>> www.mitteldeutsche-fortbildungstage.de

MEINHARDT CONGRESS GmbH, Leipzig, Tel.: 0341 - 420 65 61

Neuzulassungen

RA-in		Alves	Ilkay	Leipzig	04105	
RA-in		Anders	Annett	Ostritz	02899	
RA		Anufriev	Semen	Leipzig	04277	
RA-in		Bär	Sandra	Werdau	08412	
RA-in		Beck	Katharina	Leipzig	04347	
RA		Becker	Harald	Leipzig	04157	
RA-in		Belusa	Bianca	Chemnitz	09114	
RA-in		Benirschke	Caroline	Dresden	01307	
RA-in		Besser	Manja	Görlitz	02826	Meffert Dobsloff Wirtz
RA		Böttcher	Olaf	Chemnitz	09112	Petersen Gruendel
RA-in		Britze	Anja	Dresden	01219	Tiefenbacher Rechtsanwälte
RA		Bröchler	Jan	Freital	01705	
RA		Brunzel	Carsten	Dresden	01067	
RA-in		Creutz	Romy	Meißen	01662	Rechtsanwälte Dr. Creutz
RA-in		Dietrich	Kitty	Dresden	01109	Pfefferle Koch Helberg & Partner
RA		Döring	Steffen	Leipzig	04229	
RA		Eichhorn	Peter	Pirna	01796	
RA		Enders	Dirk	Radebeul	01445	Enders & Peschel
RA		Epple	Mark	Dresden	01069	
RA-in		Fitzke	Anja	Dresden	01097	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA		Frhr. von Fürstenberg	Maximilian	Dresden	01067	Knauthe Rechtsanwälte Notare
RA-in		Funke	Sandra	Niederwiesa	09577	
RA-in		Gellert	Ulrike	Zwickau	08056	Krauß Mäckler Schöffel
RA-in		Gerlach	Kerstin	Annaberg-Buchholz	09456	
RA	Dr.	Göhlert	Torsten	Dresden	01097	White & Case
RA-in		Groß	Romy	Dresden	01097	
RA		Günter	Achim	Dresden	01129	
RA		Gutekunst	Werner	Dresden	01099	
RA-in		Hartmann	Daniela	Leipzig	04103	
RA		Hauffe	Steffen	Eilenburg	04838	Schaefer, Besecke & Kollegen
RA-in		Heidrich	Arlette	Dresden / OT Langebrück	01465	
RA		Heuß	Rudolf	Leipzig	04275	
RA		Hobusch	René	Leipzig	04109	Wagner Rechtsanwälte
RA		Högelow	Hardy	Chemnitz	09116	
RA		Höhne	Stephan Michael	Bautzen	02625	Frings & Höhne
RA-in		Höltzel	Jacqueline	Flöha	09557	Tippmann & Otto
RA-in		Hoppenz	Ute	Chemnitz	09112	Anwaltskanzlei Ch. Paus
RA-in		Huber	Ulrike	Leipzig	04105	Anwaltskanzlei Osinski
RA-in		Ikert	Christin	Dresden	01309	Rechtsanwaltskanzlei Reschke
RA-in		Israel	Gesa Ulrike	Dresden	01097	
RA-in		Jäckel	Katharina Maria	Dresden	01097	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA	Dr.	Jänig	Ronny	Dresden	01097	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA		Jost	Joachim Thorsten	Dresden	01099	
RA-in		Junghannß	Claudia	Chemnitz	09112	Schmitt & Fengler
RA		Kirchner	Alexander	Markkleeberg	04416	
RA-in		Kleinert	Cornelia	Leipzig	04347	Razeng Rechtsanwälte
RA		Kny	Ricardo	Dresden	01109	
RA-in		Köhler	Janette	Wilsdruff / OT Herzogswalde	01723	
RA		Kühn	Patrick	Leipzig	04275	
RA		Kühne	Raimund	Dresden	01159	Roth Partner
RA		Kunze	Stefan	Chemnitz	09111	Fahr-Becker & Kollegen

RA	LL.M.oec	Lehm	Nico	Zwönitz	08297	
RA		Lode	Martin	Dresden	01139	
RA-in		Lohrer	Sabine	Schwarzenberg	08340	Rechtsanwaltskanzlei Braun
RA-in		Löser	Romy	Dresden	01129	
RA		Manitz	Peter	Dippoldiswalde	01744	
RA		Markpert	Thomas	Leipzig	04109	Braun & Rieske Rechtsanwälte
RA		Mauchnik	Jens Michael	Leipzig	04109	
RA		Mühlbauer	Tilo	Dresden	01309	Buder & Mühlbauer
RA-in		Näther-Fleischer	Doreen	Dresden	01099	Prof. Dr. Hümmerich & Partner
RA		Nestler	Steven	Chemnitz	09128	
RA-in		Otte	Katharina	Dresden	01099	Rößler Rechtsanwälte
RA-in		Patting	Manuela	Dresden	01309	Heimann Hallermann
RA-in		Paul	Kathrin	Bautzen	02625	Winter & Kunkel
RA		Rahn	Gerhard	Dresden	01069	
RA-in		Raschke	Emilia	Leipzig	04288	Anwaltskanzlei Fritsche
RA		Raum	Paul	Radebeul	01445	
RA		Reglitz	Thomas	Dresden	01307	Robl Rothfuss Kierner
RA-in		Rehn	Antje	Dresden	01159	
RA		Rensch	Thomas	Leipzig	04109	Klinge Rechtsanwälte
RA		Renz	Helmut	Freital	01705	Leichthammer, Scheckel,
RA		Richter	Andreas	Markkleeberg	04416	HMW Herzog Meyer Woedtke
RA		Ringel	Maik	Leipzig	04107	
RA-in		Roßberger	Claudia	Oschatz	04758	Rechtsanwaltskanzlei Brieger
RA-in		Rudert	Beate	Plauen	08523	
RA-in	LL.M.Eur.	Sarx-Lohse	Barbara	Dresden	01307	
RA-in		Sattler-Lass	Dagmar	Dresden	01067	Rosenberger & Koch
RA-in		Schiller	Jana	Dresden	01219	Günther & Cramer
RA		Schimmelpfennig	Marc	Dresden	01097	Kübler GbR Dresden
RA		Schneider	Steffen	Bautzen	02625	Michalowski & Koll.
RA	Dr.	Schöne	Jürgen	Bautzen	02625	Dr. Schöne & Pfuhl
RA		Schulte	Ulrich	Dresden	01067	
RA-in		Schulze	Doreen	Leipzig	04329	
RA-in		Seidel	Anja	Dresden	01099	Bullin + Weißbach
RA		Sendowski	Marc	Leipzig	04107	Rechtsanwälte Kiesgen-Millgramm
RA-in		Siegert	Rebecca	Leipzig	04279	Paul Rechtsanwälte
RA-in		Smitkiewicz	Janine	Heidenau	01809	
RA-in	LL.M.	Starke	Johanna	Leipzig	04279	
RA		Steiner	Tim	Leipzig	04229	
RA-in		Steinert	Hannelore	Leipzig	04155	
RA-in		Stephan	Juliane	Leipzig	04109	CMS Hasche Sigle
RA-in		Taborek	Jedida	Dresden	01159	Roth Partner
RA		Ullmann	Lars	Zwickau	08056	Ebersberger Meisen & Coll.
RA-in		Vogt	Mandy	Chemnitz	09111	Schwarz & Kummerlöh
RA		Voigtmann	Martin	Leipzig	04107	Hafkesbrink & Kühne
RA-in	Dr.	Wagner	Karin	Hoyerswerda	02977	
RA		Weismann	Bernhard	Chemnitz	09128	
RA		Wenzel	Carlo	Leipzig	04288	
RA-in		Westphal	Constanze	Dresden	01326	
RA		Wirth	Sebastian	Leipzig	04109	
RA		Zapf	Torsten	Leipzig	04179	
RA-in		Zech	Christine	Dresden	01324	Anwaltskanzlei Walter
RA-in		Zimmer	Doreen	Chemnitz	09111	

Löschungen (Wechsel)

RA		Zöphel	Mike	Ellefeld	08236	
RA		Kasiske	Peter	Zwickau	08056	
RA-in	LL.M.oec	Schäfer	Steffi	Leipzig	04229	
RA-in		Huster	Mascha	Dresden	01099	Prof. Dr. Hümmerich & Partner
RA		Marquering	Christian	Leipzig	04229	
RA		Wuttke	Thomas	Dresden	01307	
RA	Dr.	Beital	Norbert	Leipzig	04178	
RA		Ilgner	Torsten	Berlin	10629	
RA-in		Pytlinski	Peggy	Dresden	01097	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA-in		Döge	Doreen	Dresden	01219	
RA		Leischner	Rainer	Leipzig	04105	
RA		von Kummer	Horst-Michael	Dresden	01097	von Kummer, Schulz & Freund
RA-in		Bartsch	Katrin	Neustadt	01844	
RA		Westphal	Kay	Dresden	01326	
RA	LL.M.	Seidel	Marco	Chemnitz	09113	Handschumacher Krug Merbecks
RA		Thiemann	Christian	Dresden	01097	Döderlein & Partner

Löschungen

RA		Baar	Gerhard	Gersdorf	09355	
RA-in		Bengs	Helga	Penig	09322	
RA-in		Dietz-Thalmann	Bianca	Chemnitz	09112	Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
RA-in		Fleck	Franziska	Bad Bram-bach	08648	
RA-in		Härtig	Silke	Frohburg	04654	
RA		Heilmann	Uwe	Bad Lausick	04651	
RA		Klewe	Thomas	Wurzen	04808	
RA		Krätzner	Daniel	Chemnitz	09112	Patt Rechtsanwälte
RA		Lösche	Dirk	Leipzig	04105	Wellensiek Rechtsanwälte
RA-in	Dr.	Naulin	Margit	Freiberg	09599	Anwaltskanzlei Rauh
RA-in		Nitzsche	Katja	Leipzig	04299	
RA		Polenz	Sven	Plauen	08523	Deiters Rechtsanwälte
RA-in		Richter	Nicole			
RA-in		Riecke	Antje	Dresden	01097	Meyer-Götz & Meyer-Götz
RA-in		Röseler	Diana	Treuen	08233	
RA-in		Rösler	Katrin			
RA		Röbler	Kerstin			
RA		Scharmman	Klaus	Leipzig	04179	
RA		Vollmer	Matthias	Glauchau	08371	Vollmer Rechtsanwälte
RA		Zöphel	Mike	Ellefeld	08236	

Löschung zurückgenommen

RA-in		Mrosack	Nancy	Zwickau	08056	
-------	--	---------	-------	---------	-------	--

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht					
RAin		Döhler	Katja	Wolkenstein	Tippmann & Otto
RA		Engelhardt	Enrico	Reichenbach	
RAin		Graf	Christine	Auerbach	
RA		Knapik	Roman	Hoyerswerda	Rechtsanwaltskanzlei Sinapius
RA		Kohn	Andreas	Chemnitz	Anwaltskanzlei Kohn
RA		Renner	Mathias	Döbeln	Buschmann Rasser Renner
RA		Richter	Hagen	Görlitz	Anwaltskanzlei Richter
RA		Roß	Carl-Christian	Meißen	
RA		Staab	Dieter	Dresden	Staab & Kollegen
Erbrecht					
RAin		Franz	Bärbel	Leipzig	Franz & Häberer
Strafrecht					
RAin		Belter	Rita	Leipzig	Rechtsanwältinnen Wallek Belter
RA		Karisch	Hagen	Leipzig	Müller Albus Karisch
RA		Thomas	Mario	Leipzig	Braeske Hohnstädter Thomas
Steuerrecht					
RAin		Pechstädt	Gabriele	Leipzig	Viehweger Steffes & Partner
RA	Dr.	Petersen	Nikolaus	Leipzig	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater
RA		Wintzer	Daniel	Leipzig	Hennecken & Wintzer Partnerschaftsgesellschaft
Insolvenzrecht					
RA		Beck	Thomas	Dresden	Pfefferle Koch Helberg & Partner
RAin		Gotsch	Tatjana	Zwickau	Hantzschke Widera
RA		Scheckel	Bernhard	Chemnitz	Leichthammer Scheckel Breil & Partner
Arbeitsrecht					
RA	Dr.	Berninger	Gerd	Dresden	Münzer & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA		Busmann	Kai-Thomas	Dresden	Münzer & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RAin		Köhler	Susanne	Dresden	Staab & Kollegen
RAin		Krauß	Andrea	Chemnitz	Krauß & Krauß
RA		Lienert	Mario	Chemnitz	Keussen Kühmichel Ingensiep
RAin		Rother	Antje	Leipzig	Kahlert & Padberg
RA		Schulze	Joachim	Dresden	Rechtsanwaltsgesellschaft Stier GmbH
RA		Warich	Thomas	Crimmitschau	Gabler & Warich
RA		Weigelt	Frank	Eilenburg	Pering Behnke Weigelt Giese
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RA		Bullin	Siegfried	Dresden	Bullin + Weißbach
RA		Kaufmann	Sebastian	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RA	Dr.	Petersen	Nikolaus	Leipzig	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater
RA		Vosberg	Till	Leipzig	Aderhold v.Dalwig Knüppel Rechtsanwalts GmbH
Bau- und Architektenrecht					
RA	Dr.	Fingerle	Daniel	Leipzig	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
RA		Linke	Ronald	Leipzig	Reinhold Rechtsanwälte
RAin		Seifert	Irene	Coswig	Seifert & Reichel
Versicherungsrecht					
RA		Staab	Dieter	Dresden	Staab & Kollegen

Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Claes	Guido	Crimmitschau	
RAin		Friedl	Barbara	Leipzig	Friedl & Schöning
RA		Georgi	Andreas	Chemnitz	Georgi & Hartmann
RAin		Graubmann	Agnes	Aue	
RA		Junghanns	Andreas	Plauen	Giesel Rechtsanwälte
RAin		Kirst	Christina	Zwickau	Kirst & Seifert
RA		Leist	André	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Fingerhut
RA		Sadlo	Michael	Dresden	
RA		Schmidt	Alexander	Leipzig	Eichhorn & Schmidt
RA		Turner	Arndt	Dresden	Hirsch Thiem & Kollegen
RA		Walter	Matthias	Leipzig	Stapper & Korn
Familienrecht					
RA		Kaufmann	Stephan	Borna	Kaufmann & Stärk
RAin		Rothe	Michaela	Bautzen	Rechtsanwaltskanzlei Hartmann
RAin		Thiery	Jaqueline	Pirna	Camp Funken & Kollegen
RAin		Wiemann-Große	Diana	Dresden	Pöppinghaus Schneider Haas
Sozialrecht					
RAin		Bachmann-Heinrich	Annett	Dresden	
RAin		Oriwol	Nicole	Kamenz	Winter & Kunkel
RA		Wiech	Andreas	Chemnitz	Freund Leibnitz & Kollegen

Fortbildungszertifikate



RA	Bartsch	Henry	Plauen	08523
RA-in	Schreinert	Gabriele	Chemnitz	09111
RA-in	Schulz	Carola	Dresden	01219
RA	Schwarz	Heinz-Ulrich	Chemnitz	09111

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Rechtsanwalt Gerd Bardehle
verstorben am 10.8.2007

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dreihaupt
verstorben am 16.6.2007

Rechtsanwalt Bernd Riedel
verstorben am 15.7.2007

Der Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Sachsen
gratuliert

Herrn Rechtsanwalt
Bruno Flemming,
Chemnitz

zu seinem 85. Geburtstag.

Jubiläen von Kanzleimitarbeitern

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen gratuliert herzlich

zum 10 – jährigen Kanzleijubiläum

Frau Kerstin Weidler

Rechtsanwaltskanzlei Michael Wilmsen
Leipzig

Frau Thekla Melde

Rechtsanwaltskanzlei Leyser, Durst &
Reinicke
Dresden

zum 5-jährigen Kanzleijubiläum

Frau Maria Höher

Rechtsanwaltskanzlei
Leyser, Durst & Reinicke
Dresden

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Prüfung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Fälle. Fragen. Lösungen.

Reihe: Prüfungsbücher für kaufmännische Ausbildungsberufe.

Von Diplom-Finanzwirt Rainer Breit, Rechtsanwalt Elmar Brüggem, Notar Dr. Matthias Neuhausen und Notar Dr. Dirk Solveen.

4. Auflage. 2006. 692 Seiten. Broschur.
€ 29,80 (D) / sFr 50,00
ISBN 3 470 54074 8

Das Prüfungsbuch bereitet angehende Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte auf die Abschlussprüfung vor. Die Neuauflage orientiert sich an der geltenden Ausbildungsverordnung und ist auf dem für die Prüfungen 2007 aktuellen Rechtsstand.

Das Buch besteht aus zwei Teilen, einem Frage- und Antwortteil sowie einem Prüfungsteil. Mithilfe der über 1.200 Fragen und Antworten im ersten Abschnitt wird der gesamte Prüfungsstoff bearbeitet. Auszubildende im ersten und zweiten Ausbildungsjahr können gezielt einzelne Themenbereiche herausgreifen und für die Vor- bzw. Nachbereitung des Unterrichts nutzen. Der zweite Abschnitt mit rund 350 Prüfungsfällen dient der konkreten Vor-

bereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung.

Tipps und Taktik ReNo Die neue Reihe für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Von C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH Neuerscheinung.

Zur erfolgreichen Vorbereitung auf ihre Abschlussprüfung finden Rechtsanwaltsfachangestellte ab sofort in der neuen Reihe **Tipps und Taktik ReNo** des Heidelberger C.F. Müller Verlages die notwendigen Prüfungsvorbereitungsbücher. Um den Bedürfnissen der Prüflinge gerecht zu werden, werden in kompakter und übersichtlicher Form ausgewählte Prüfungsschwerpunkte in einzelnen Kapiteln einprägsam dargestellt. Jedes Buch wird mit einer Prüfungsklausur zum Üben unter Zeitvorgabe abgeschlossen und dient damit der optimalen Prüfungsvorbereitung.

Die soeben erschienen ersten fünf Bücher dieser neuen Reihe können ab sofort entweder einzeln oder als „Sparpaket“ gemeinsam zu einem Vorzugspreis von € 77,- statt 87,- € bezogen werden.
ISBN 978-3-8114-3436-3

Rechtskunde für RA-Fachangestellte. Prüfungsvorbereitung. Von Wolfgang Boiger, Oberstudienrat, Dipl.-HdL, Mitglied des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammern München und Nürnberg, 2. Auflage 2007. 193 Seiten. Kartoniert.
€ 17,- ISBN 978-3-8114-3555-1

Übungsfälle für RA-Fachangestellte. Prüfungsvorbereitung. Von Wolfgang Boiger, Oberstudienrat, Dipl.-HdL, Mitglied des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammern München und Nürnberg, Sabine Jungbauer, Waltraud Okon, Claudia Stähle, alle drei Autorinnen Geprüfte Rechtsfachwirtinnen. 2007. 160 Seiten. Kartoniert.
€ 17,- ISBN 978-3-8114-3554-4

RVG und GKG für RA-Fachangestellte. Prüfungsvorbereitung. Von Sabine Jungbauer, Geprüfte Rechtsfachwirtin. 3. Auflage 2007. 229 Seiten. Kartoniert.
€ 18,- ISBN 978-3-8114-3551-3

Verfahrensrecht für RA-Fachangestellte. Prüfungsvorbereitung. Von Sabine Jungbauer, Waltraud Okon, Claudia Stähle, alle drei Autorinnen Geprüfte Rechtsfachwirtinnen. 2007. 251 Seiten. Kartoniert.
€ 18,- ISBN 978-3-8114-3553-7

Rechnungswesen für RA-Fachangestellte. Prüfungsvorbereitung. Von Waltraud Okon, Geprüfte Rechtsfachwirtin. 2. Auflage 2007. 158 Seiten. Kartoniert.
€ 17,- ISBN 978-3-8114-3552-0

ANZEIGEN 03/2007

Kanzlei & Büro

Einzelanwaltskanzlei in Leipzig, seit 1997 gut eingeführt, mit festem breitgestreutem, erweiterungsfähigem Mandantenstamm mit zahlreichen Mandaten (Schwerpunkte: Miet-, Familien-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie allgemeines Zivilrecht) in bester Lage (Südvorstadt) **zu verkaufen**. Optimale Kostenstruktur durch bestehende Bürogemeinschaft mit Ausbaumöglichkeit. Bestens geeignet für Einzelanwalt/in und Berufsanfänger/in. Überleitende Mitarbeit bzw. Verbleib in der Bürogemeinschaft ist vorgesehen. Laufende Mandate sollen und können über-

nommen werden. Qualifizierte Mitarbeiter, umfangreiche Fachliteratur und moderne Büroinfrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 357/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Renommierete Kanzlei in Dresden umständehalber zu verkaufen. Beste Mandantschaftsstruktur! Bestens eingeführt! Sehr guter Umsatz! Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 371/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Sie stehen kurz vor dem wohlverdienten Ruhestand und haben noch keinen Nachfolger für Ihre Kanzlei in Leipzig oder/und Dresden, **Sozietät sucht Kanzlei zur Übernahme**.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 330/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Repräsentatives MFH mit Villencharakter in Gößnitz/Freistaat Thüringen, ehem. Privatarztpraxis, ca. 400 m² Wohn- und Nutzfläche, Zentrumsnähe, Ausfallstraße, in Kombination Wohnen/Arbeiten sehr gut geeignet, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen notwendig, Wintergarten,



Repräsentative Büroetage in restaurierter/sanierter Jugendstilvilla in Leipzig-Gohlis zu vermieten.
Empfang: 34qm, Beratungsraum mit Wintergarten: 51qm,
5 Büroräume: 153 qm, Serverraum/Archiv: 11 qm
Neben-und Sanitärräume: 42 qm

Dr. Jürgen Salomon, Kickerlingsberg 12,
04105 Leipzig, Tel.: 0177/5641169 oder
0341/5641169, FAX 0341/5641161
e-mail: jürgen.salomon@imail.de

Balkon, Garage, großer Garten, ca. 1.400 m² Grundstücksgröße, **ab sofort zu verkaufen.**

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 373/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Zwei Fachanwälte (Arbeitsrecht, Miet- und WEG-Recht) **suchen** nach mehrjähriger Tätigkeit als Angestellte gut eingeführte **Kanzlei zur Übernahme** in Sachsen. Schwerpunkte auch Sozial- und Verwaltungsrecht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 369/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei ggf. mit angeschlossener Steuerabteilung in DD oder Umgebung zur Übernahme/Partnerschaft gesucht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 381/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Repräsentative Kanzleiräume (ca. 200 m²) in herrschaftlicher Gründerzeitvilla in bester Lage auf dem Chemnitzer Kaßberg nahe dem neuen Justizzentrum ab Anfang 2008 zu vermieten.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 391/2007**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Vermiete

stilvolle Büroetage in sanierter Stadtvilla in Dresden Klotzsche – Königswald, 7 Räume, 180 qm, leistungsfähige DV-Verkabelung, Nebenflächen 21,5 qm; Miete pro Monat 1240,- €

Garagen, Stellflächen vorhanden. Tel.0351/8904370, Fax, 0351/8804191, E-Mail: wernerraschke@t-online.de

Büroraum in Zwickau Innenstadt günstig abzugeben.

Rechtsanwalt Jüngel, Bahnhofstr. 15, 08056 Oelsnitz, Tel. 0375215469, Fax: 0375287265, E-mail: RA_JUENGEL@web.de

CHEMNITZ-Zentrum, 55qm Bürofläche,

unmittelbar zwischen der Haupt- und Außenstelle des AG (je ca. 0,5 km entfernt), Objekt im übrigen voll vermietet u.a. auch an zwei Kolleginnen, wovon eine Ihre Nachbarin wäre, hoher Bekanntheitsgrad des Objekts (UNIVERSA-Haus), geringe Nebenkosten (nur ca. 1,70 € pro qm), Miethöhe Verhandlungssache, provisionsfrei direkt vom Eigentümer.

Weitere Infos unter Immonet-Nr.: 8004628 auf www.immonet.de. RA Dr. Manfred Guth, Meyerhofstrasse 1, 22609 Hamburg, (040) 80 68 39, manfred.guth@dr-guth.de.

Zweigniederlassung einer überregional tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Dresden-Blasewitz (Nähe Schillerplatz) bietet einem/einer Rechtsanwalt/Rechtsanwältin die Möglichkeit der **Nutzung von Büroräumen** in attraktivem Altbau und verkehrsgünstiger Lage.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der **Chiffre-Nr. 389/2007** bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft / Kooperation

Wir, der Leipziger Standort einer deutschlandweit wirtschaftsrechtlich tätigen, überörtlichen Sozietät von Rechtsanwälten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, bieten einem qualifizierten jungen Kollegen(in) oder erfahrenen Quereinsteiger, gegen angemessene Kostenbeteiligung in zentraler Lage von **Leipzig eine Bürogemeinschaft in eingeführtem Büro** mit ausreichend Raum, modernster Kommunikationstechnik, Online – Bibliothek, kompletter Büroausstattung etc. sowie professioneller Büroorganisation an.

Wir sind derzeit zwei Kollegen vor Ort, schwerpunktmäßig im Versicherungs- und Arbeitsrecht tätig und jeweilig Fachanwälte. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und jedwede Synergieeffekte über die bloße Bürogemeinschaft hinaus sind ausdrücklich

erwünscht.

Kontaktaufnahme über: S N P Schlawien-Naab-Partnerschaft, Prager Straße 13, 04103 Leipzig, Tel. 0341/71009-60, Fax 0341/71009-75, E-Mail: steffen.boettcher@snp-online.de, www.snp-online.de

Expansionspartner gesucht: EISENBEIS

RECHTSANWÄLTE expandieren weiter. Dem zunehmenden Wettbewerb begegnen wir durch den Ausbau unserer Anwaltsgruppe! Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts-gesellschaft berät überwiegend mittelständische Unternehmen. Unsere enge Kooperation mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der ETL-Gruppe ermöglicht uns dabei eine fachübergreifende Beratung. Unser **Standort in Dresden sucht den Zusammenschluss mit Kolleginnen und Kollegen oder auch Kanzleien**, die mit uns den weiteren Aufbau unserer Anwaltsgruppe voranbringen wollen. Wir sind für alle Formen der Zusammenarbeit offen. Sofern Sie in Ihrer jetzigen Tätigkeit an Grenzen stoßen und/oder eine Perspektive suchen, würde uns Ihre Kontaktaufnahme freuen.

Kontakt: EISENBEIS & REINHARDT RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH, Windthorststraße 17, 99096 Erfurt, Ansprechpartner: RA Volker Reinhardt, Tel.: 0361/3 01 09 -0, E-Mail: reinhardt@eisenbeis-rechtsanwaelte.de, www.eisenbeis-rechtsanwaelte.de

Leipziger Sozietät von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sucht **Kooperation** mit Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit ausgewiesenem Schwerpunkt im kollektiven Arbeitsrecht und im Individualarbeitsrecht.

Wir bieten repräsentative, modern ausgestattete Büroräume sowie den arbeitsrechtlichen Zugang zu unseren Mandanten. Im Gegenzug erwarten wir die Bereitschaft zur Kooperation zur Bürogemeinschaft.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 386/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Kleinere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät aus RAe/StB (Sitz Dresden), mit anspruchsvoller Klientel, sucht Kanzlei in etwa gleicher Größe zur **Kooperation** mit dem Ziel des späteren Zusammenschlusses. Bevorzugt suchen wir RAe mit Sitz in DD, L, C, Z, GR, BZ oder anderen Zentren. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 388/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Noch relativ junger Anwalt mit bereits langjähriger Berufungserfahrung und Mandantenstamm sucht einen erfahrenen Kollegen / eine erfahrene Kollegin zunächst für eine Zusammenarbeit in einer **Bürogemeinschaft**. Es sollte 1 und 1 mehr ergeben als 2. Attraktive und preiswerte Büroräume in bevorzugter Lage im Dresdner Süden sind vorhanden. Technik ist und Geschäftsausstattung sind vorhanden. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 382/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei sucht Kollegen zunächst für **Bürogemeinschaft**. Bei Bewährung ist Sozietät beabsichtigt. Wir haben eine vollständig eingerichtete Kanzlei mit zivilrechtlicher Ausrichtung. Der Schwerpunkt liegt auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts. Kollegen, die sich auf die Bereiche öffentliches und privates Baurecht und Architektenrecht oder Erbrecht und Unternehmensnachfolge spezialisieren wollen, werden besonders bevorzugt beachtet. Berufsanfänger sind willkommen und werden entsprechend betreut. Interessenten melden sich bitte nachmittags oder abends unter (0163) 7045147.

Verbund aus Rechtsanwälten, Steuerberatern u.a. sucht **Bürogemeinschaft** mit Rechtsanwalt/in (Familienrecht, Arbeitsrecht) in Dresden. Voraussetzung repräsentative Lage u. Parkmöglichkeiten. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 384/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Selbständig tätiger Steuerberater aus Leipzig (36 J.) sucht **Kooperation oder Bürogemeinschaft** mit einem/einer Rechtsanwalt/-in (Schwerpunkte idealerweise Gesellschaftsrecht sowie Arbeits-, Wettbewerbs- oder Mietrecht). Die Zusammenarbeit sollte über eine reine Kostenteilung hinausgehen und auf Synergieeffekte sowie gesundes Wachstum ausgerichtet sein.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 385/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Biete **Bürogemeinschaft** in der Innenstadt Leipzigs in sehr gut ausgestatteten, exklusiven Räumen einer Rechts- und Patentanwaltskanzlei für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm. Spätere Übernahme der Kanzlei möglich. Tätigkeitsschwerpunkt: Marken-, Domain-, Patent- und Urheberrecht. Zuschriften bitte an die Rechtsanwalts-

kammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 377/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen. Kontakt: RA Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de.

Leipziger Rechtsanwalt (44 Jahre, seit 1996 zugelassen) auf dem Gebiet des Verkehrs- und Strafrechts tätig, sucht Kollegin/Kollegen, die/der meine Tätigkeitsschwerpunkte sinnvoll ergänzt, zur Gründung einer **Bürogemeinschaft**. Die Kanzlei befindet sich in Zentrumsnähe und ist technisch voll ausgestattet. Kontakt: Rechtsanwalt Punar, Tel.: (0341)-9939777, Fax: (0341)-23102931, E-mail: info@kanzleipunar.de

Zur Bildung einer Bürogemeinschaft bieten wir in unserer alteingesessenen überörtlichen Kanzlei (derzeit 5 Anwälte), zentral in Dresden gelegen, vakanten Büroraum an. Inbegriffen ist die Nutzung unserer Bürotechnik, der Infrastruktur, die Sekretariatsarbeit sowie Parkmöglichkeiten (auch für Mandanten). Um nicht nur eine reine Bürogemeinschaft zu gründen, sondern um auch das Leistungsspektrum des Kanzleistandes zu erweitern, suchen wir vornehmlich einen Kollegen / eine Kollegin, mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Steuerrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Wettbewerbsrecht und/oder IT-Recht. Zuschriften bitte an die Kanzlei FINGERHUT Rechtsanwälte, Hüblerstr. 3-5, 01309 Dresden, oder an drs@fingerhut-law.de

Rechtsanwaltskanzlei bietet Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit einer **Bürogemeinschaft** zur gemeinsamen Nutzung des Büropersonals, der Einrichtung, der Technik und Bibliothek. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei liegen im Straf- und Familienrecht, allgemeinen Zivilrecht sowie Arbeitsrecht. Neuen Tätigkeitsschwerpunkten stehen wir aufgeschlossen gegenüber. Zuschriften an: WITTNER Rechtsanwälte, Johannisplatz 14, 04103 Leipzig, Tel: 0341/2682740, e-mail: info@kanzlei-wittner.de

Kanzlei in Bautzen mit Schwerpunkt Erb-, Vertrags-, Gesellschafts- Wettbewerbs-online-, Baurecht sucht Kollegin/Kollegen zur Gründung einer **Bürogemeinschaft** in Bautzen.

Kanzlei Doms, Telefon: 03591 / 46430

Anwaltskanzlei in Leipzig-Lindenau sucht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für **Zusammenarbeit und Bürogemeinschaft**. Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht oder Strafrecht wäre günstig. Kontakt: RA Juckeland, 0341 / 44 222 72, Fax: 0341 / 44 222 73

Rechtsanwalt (30J) mit Schwerpunkten Steuerrecht (demnächst FA), Familienrecht, Erbrecht sucht Kollegin/Kollegen für **Bürogemeinschaft** (bzw. Anschluss an Bürogemeinschaft) im Raum Annaberg/Aue/Marienberg/Chemnitz
Rechtsanwalt Thomas Förster, Oberer Guts-
weg 1b, 09471 Königswalde, Tel. 03733-
136334, Fax. 03222-1186123, email
kanzlei.foerster@arcor.de

Rechtsanwaltskanzlei am Fuße der Albrechtsburg in Meißen bietet einer/-m Kollegin/ -en mit eigenem Mandantenstamm eine **Bürogemeinschaft** in modernen repräsentativen Räumlichkeiten zu fairen Konditionen.

Kontakt: RA Jörg Klehm, Klehm & Kollegen Rechtsanwälte, Leipziger Straße 39, 01662 Meißen, Tel.: 03521 – 410 20, e-mail: meissen@ra-klehm.de

Leipziger Rechtsanwältin (36 Jahre) seit 2001 selbständig auf dem Gebiet des Verkehrs-, Arbeits- und Familienrechts tätig, sucht Kollegin/Kollegen zur Gründung einer **Bürogemeinschaft**. Sehr schöne und preiswerte Büroräume in Leipzig-Gohlis vorhanden.

Kontakt: RAin Antje Römer, Tel: 0341/ 58 32 980, post@ra-kanzlei-roemer.de

Selbständige, seit dem Jahr 2000 zugelassene **Rechtsanwältin** (32) mit den Tätigkeitsschwerpunkten: Verwaltungs-, Gesellschafts-, Steuer-, Immobilien-, Erb-, und Familienrecht und dementsprechendem Mandantenstamm sucht ab September 2007 im Raum Dresden Partner/in für eine **Bürogemeinschaft bzw. Anstellung** in einer Kanzlei.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 378/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Dienstleistungen

Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstrafverteidigung. Wir, 3 Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht, unterstützen ständig Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mandanten bei Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren einschließlich der finanzgerichtlichen Klageverfahren sowie bei Steuerstrafsachen aller Art. Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern. Kontaktaufnahme über: KEUSSEN • KÜHMICHEL • INGENSIEP WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Stephen Kühmichel; Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep Kanzlerstraße 32 - 34, 09112 Chemnitz, Tel: 0371/90999-0, E-Mail: info@kksachsen.de

Rechtsanwaltsfachangestellte bietet Ihnen
Kanzlei- & Büro-Service
im Raum Pirna – Heidenau – Dresden

mit kurzfristigem flexiblen Einsatz in Ihrer Kanzlei
z.B. zur Überbrückung von Spitzenzeiten oder als
Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Mutterschaft.

Telefondienst, Bearbeiten von Postein-/~ausgang
Fristenberechnung und Fristenkontrolle
Aktenablage und Archivierung, Kostennoten
Schreiben nach Diktat und Ausfertigen
Bearbeitung Mahnwesen/Zwangsvollstreckung
**Eine selbständige, absolut diskrete und
zuverlässige Arbeitsweise wird zugesichert.**
Sie erreichen mich unter: Kanzlei- & Büro-Service
Sylvia Forwerk, Struppener Straße 5, 01796 Pirna
Tel./Fax: 0 35 01-52 95 11, Funk: 01 73-6 30 75 76
www.kanzleiservice-forwerk.de

Kooperation in Rechtsbehelfs-, Finanzgerichts- und Strafverfahren

Wir verfügen aus unserer langjährigen Tätigkeit über eine umfassende Erfahrung in Rechtsbehelfs-, Finanzgerichts- und Strafverfahren. Wir bieten unsere kollegiale Zusammenarbeit sowie Unterstützung in diesen Bereichen an. Auch bei Betriebsprüfungen, bei denen schwierige Verhältnisse auftreten, unterstützen wir Sie gern. Mandantenschutz wird selbstverständlich garantiert.

Kontakt: Penker & Partner, WP, StB, RAe, Ansprechpartner: Frau RAin Daniela Freimann, Goldschmidtstraße 13, 04103 Leipzig, Tel.: 0341/1406190, Fax: 0341/14061999, e-mail: info@penker-partner.de

Sonstiges

Umfangreiche Anwaltsbibliothek Stand 2007 (teilweise noch eingeschweißte Exemplare) **preisgünstig abzugeben.**

Rechtsanwalt Jüngel, Bahnhofstr. 15, 08056 Oelsnitz, Tel. 0375215469, Fax: 0375287265, E-mail: RA_JUENGEL@web.de

Fachzeitschriften zu verkaufen!

Wir bieten u.a. folgende Fachzeitschriften zum Kauf (Preis VHB) an: Bundesgesetzblatt 1950-2004, Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift 1996-1997, Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1882-2004.

Gern senden wir Ihnen die vollständige Liste, anzufordern per email an: felchner@pkl.com. Kontakt: PKL Rechtsanwälte, RA Felchner, Glashütter Str. 104, 01277 Dresden, Telefon 0351-862660, internet: www.pkl.com.

Junge RA Kanzlei mit Sitz bei Dresden sucht gut erhaltene gebrauchte Büromöbel, welche gegen ein geringes Entgelt abzugeben sind.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 387/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Sehr gut erhaltenes, modernes Kanzleimöbel der Marke Palmberg, Birne, günstig zu verkaufen. Zwei Arbeitszimmer bzw. -zimmer, bestehend aus 2 großen Schreibtischen mit Ansatz Tisch, diversen Regalen, Schränken, Sidebords und Bestuhlung. Auch Miniküche mit Mikrowelle, Spüle, Herd und Geschirrspüler günstig abzugeben. Fotos auf Anfrage.

Selbstabholung in Leipzig. Tel: 0177/5804989

Stellenangebote

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, möglichst mit Berufserfahrung, für Kanzlei in Dresden mit Schwerpunkt Bau- und Immobilienrecht, evtl. auch in Teilzeit, **gesucht.** Gute Englischkenntnisse erwünscht. Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 383/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, gern auch Berufsanfänger/-in zur Anstellung in Dresden **ab sofort gesucht.** Es besteht die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 375/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Junge erfolgreiche Rechtsanwaltskanzlei in Plauen sucht zur Verstärkung ihres Teams **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** zur Anstellung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 376/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir sind eine im Zivil- und Verwaltungsrecht tätige Kanzlei in Dresden mit anspruchsvoller Mandantschaft. Unterstützend suchen wir stundenweise eine(n) **RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT als freie(n) Mitarbeiter(in)** für einzelne Aufgabenstellungen (Terminsvertretungen, Gutachten, Schriftsätze).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 370/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

RA/RAin mit Berufserfahrung von zivilrechtlich orientierter Kanzlei in Dresden gesucht. Ihr Schwerpunkt: Haftpflicht-, Versicherungs- und Arbeitsrecht. Bitte persönlich/vertraulich an RA Vogt wenden (0351-8070055).

RECHTSANWÄLTE GERBER-KLEMM-KURZ Anwaltssozietät in Dresden sucht Zusammenarbeit mit Kollegen/Kollegin zur Wiederbesetzung eines Referats.

RAe Gerber-Klemm-Kurz, Lockwitzer Str. 20, 01219 Dresden, email: gerber@g-b-k.de

Wir suchen zur Unterstützung unserer Kanzlei eine/n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin und zwar vorerst in Teilzeit, wobei eine spätere Vollzeitstelle gegebenenfalls in Aussicht gestellt werden kann.

Rechtsanwälte Alexander Troll & Ivo Sieber, RA Alexander Troll, Chemnitz-er Straße 2, 08294 Löbnitz, Phone: 03771250698, Fax: 03771254280, E-mail: rechtsanwaelte@troll-sieber.de

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei in Görlitz sucht ab sofort Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit Polnisch-Kenntnissen.

RA-Kanzlei Liebig & Roßberg, Jakobstraße 34, 02826 Görlitz, 03581 / 64 35 66

Join our team! Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen

Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quer-einsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind. Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter www.fuesser.de

Mittelständische und sehr rege Kanzlei mit Sitz in Dresden sucht zur Besetzung ihres allgemeinen zivilrechtlichen Dezernats eine/n Rechtsanwält/Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und vertieften Kenntnissen im Medizinrecht, die bevorzugt in der Patientenvertretung erworben wurden. Bewerber haben die Wahl zwischen der Beschäftigung im Rahmen einer freien Mitarbeit und der Möglichkeit zur Anstellung, wobei abhängig von der Qualifikation auch eine Vollzeitstelle in Aussicht gestellt werden kann. Wir freuen uns auf aussagekräftige Bewerbungen mit Angabe von Gehaltsvorstellungen.

Rechtsanwälte Hirschmann & Kollegen, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Hirschmann, Bertolt-Brecht-Allee 24, 01309 Dresden

Die Kanzlei Patt Rechtsanwälte mit Standorten in Chemnitz, Dresden, Düsseldorf und Mönchengladbach **sucht für das Chemnitzer Büro eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt** für die Bereiche öffentliches Recht einschließlich Energie- und Umweltrecht, für das Büro in Düsseldorf im Schwerpunkt Gesundheitsrecht, insbesondere Krankenhausrecht, und für das Mönchengladbacher Büro im Bereich Insolvenzrecht. Einzelheiten zur Kanzlei erfahren Sie unter www.patt-rechtsanwaelte.de. Berufserfahrung in diesen Bereichen ist von Vorteil, aber nicht zwingende Voraussetzung.

Bewerbungen richten Sie bitte an Patt Rechtsanwälte, Weststrasse 21, 09112 Chemnitz, z.H. Herrn RA Dr. A. Feuring, oder an feuring@patt-rae.de

Rechtsanwalt (m/w) gesucht, der die Leitung unseres Leipziger Büros übernimmt. Sie haben bereits mehrere Jahre Berufs-

Sie sind viel unterwegs und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE** und Sie sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de
oder kostenfrei unter **0800 / 238 6776**
advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

ab
45 €/mtl.
zzgl. MwSt

erfahrung, möchten gern mehr Verantwortung übernehmen und eine berufliche Perspektive haben, die in überschaubarer Zeit die Aussicht auf die Aufnahme als Partner bietet? Dann sollten wir ins Gespräch kommen.

Ihre aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an PASCHEN Rechtsanwälte, z. H. Frau Katrin Bandke, Kaiserin-Augusta-Allee 113, 10553 Berlin, E-Mail: karriere@paschen.cc

Rechtsanwaltskanzlei sucht zum nächst möglichen Termin Kollegin/Kollege, freiberuflich oder auf Teilzeit, für die Bereiche allgemeines Zivilrecht/Strafrecht/Steuerrecht. Praktische Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht. Bewerbungen bitte an drmousa@kanzlei-moussa.de

Münchener Kanzlei sucht Rechtsanwaltsfachangestellte ab sofort oder später.
Tel.: 0893071102

Überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten sucht für Ihren Standort in Görlitz, vorerst befristet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n ausgebildete/-n **Rechtsanwaltsfachangestellte/-n** mit ausgezeichneten fachlichen Kenntnissen, insbesondere in dem Bereich der Zwangsverwaltung. Wünschenswert wäre es, wenn Ihnen das Anwaltsprogramm RA-Micro vertraut wäre. Sie sollten über Berufserfahrung verfügen, zuverlässig, selbständig, verantwortungsbewusst, motiviert, belastbar und insbesondere teamfähig sein.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, übersenden Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung an:

Rechtsanwälte Heimann Hallermann, Herrn Rechtsanwalt Arnold Fetzer, Reicherstraße 10, 02826 Görlitz

Wir sind eine Chemnitzer Kanzlei mit zwei Berufsträgern und suchen zum 01.10.2007 eine/n Rechtsanwalts-

fachangestellte m/w für eine Vollzeitstelle. Erwartet werden Berufserfahrung, Kenntnisse in RA-Micro und Kostenrecht. Sicheres, höfliches Auftreten und die Bereitschaft, flexibel auf die Bedürfnisse einer Kanzlei zu reagieren, setzen wir voraus.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen nebst Gehaltsvorstellung senden Sie bitte an RAe Stetter & Kollegen, z. Hd. Herrn RA Stetter, Curiestr. 3 a, 09117 Chemnitz.

Stellengesuche

Rechtsanwalt, 39 Jahre, 2 sächsische Examina (6,50 u. 8,18 Punkte), mehrjährige Berufserfahrung im Miet-, Arbeits- und Verkehrsrecht und in der Betreuung von Verbraucherinsolvenzen, sowie mit Interesse für Reise- und Sozialrecht, derzeit in Allgemeinkanzlei nahe Stuttgart tätig, sucht mittelfristig neue berufliche Herausforderung in Sachsen, gern auch auf neuem Rechtsgebiet.

Zuschriften an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 379/2007**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt, 15 J. Berufserfahrung, allg. Zivilrecht mit Schwerpunkten insb. im privaten Baurecht und Immobilienrecht, Inkasso, sucht Möglichkeit zum Einstieg in Rechtsanwaltskanzlei in Dresden
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 380/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Engagierte Rechtsanwältin, 38 J., 10-jährige Berufserfahrung, beide Examina befriedigend (Ba.-Wü./Rhld.Pf.) Schwerpunkte Familienrecht, Erbrecht, allg. Zivilrecht, sucht nach Umzug ins Vogtland Teilzeit-Tätigkeit auf der Basis von 20-30 Wochenstunden als Angestellte oder freie Mitarbeiterin.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 374/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Zielstrebig junger Rechtsanwalt, 4 Jahre BE, FA für SteuerR beantragt, sucht neuen Wirkungskreis, gerne in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen. Bisherige TSP: Steuerberatung für private Mandanten und kleine Unternehmen, Erbschaftsteuergestaltung und Nachlassplanung. FA für ErbR wird angestrebt. Ziel ist die weitere Spezialisierung in der Nachfolgeberatung sowie Nachlassabwicklung und Testamentsvollstreckung. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 390/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Ich suche aus dreijähriger, ungekündigter Angestelltentätigkeit heraus die **Möglichkeit einer beruflichen Weiterentwicklung**. Zulassung zum Fachanwalt für Erbrecht ist beantragt. Ich möchte mich weiterhin ausschließlich auf das Rechtsgebiet Erbrecht und damit zusammenhängende Rechtsgebiete konzentrieren. Kontakt: bewerbung.ra@web.de

Handels- und Gesellschaftsrecht: Rechtsanwältin (31), 5 Jahre Berufserfahrung in überregionaler Anwaltskanzlei, Antrag auf Zulassung zur Fachanwältin laufend, unternehmerisch denkend, eigenverantwortlich, motiviert und engagiert, sucht aus ungekündigter Stellung neue Perspektiven in Dresdner Wirtschaftskanzlei, sehr gern mit internationalen Bezügen. Umfangreiche Erfahrungen im Rechtsgebiet sowie Kenntnisse in der Bearbeitung wirtschaftsstraf- und steuerrechtlicher Mandate sowie während des Referendariats in internationalen Großkanzleien in Frankreich erworbene Auslandserfahrungen und Sprachkenntnisse sind selbstverständlich. rechtsanwaeltin.gesellschaftsrecht@gmx.de

Teilzeit! Als engagierte Rechtsanwältin mit 12 Jahren Berufserfahrung, OLG-Zulassung, bayrischen Examina, möchte ich gern ca. 30 Std./Wo in Kanzlei oder Verband im Raum Dresden/Radebeul/Meißen tätig sein. Die Schwerpunkte meiner Arbeit lagen bisher im arbeits- und zivilrechtlichen Bereich. Gerne übernehme ich auch Referate anderer Rechtsgebiete. Die Mandate können von mir selbständig und eigenverantwortlich betreut werden. Kontaktaufnahme bitte unter E-Mail: recht-ra@web.de

Leipziger **Rechtsanwältin** sucht zur Ausnutzung freier Kapazitäten Tätigkeit als freie Mitarbeiterin. Rechtsanwältin Antje Römer, Tel. 0341/ 58 32 980, post@ra-kanzlei-roemer.de

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), solides Erfahrungsspektrum im Steuer- und Wirtschaftsprüfungs- sowie im öffentlich-rechtlichen Bereich, Projekterfahrung, ausgeprägte Dienstleistungsorientierung, hohe Gestaltungsmotivation, ausgereifte kommunikative Kompetenz, entscheidungsfreudig, vital und durchsetzungsfähig, Anfang 50, sucht aus ungekündigter Stellung neue berufliche Herausforderung als Seniormanager, gern auch im mittelständischen Unternehmen. Bernd Deliga, Schulstraße 15, 08261 Schöneck, Tel. 037464 80419, Fax: 037464 80421, E-mail: bernd.deliga@tiscali.de

28. jähr. Ass. jur., die bereit ist über den juristischen Tellerrand zu schauen und bereits im Rahmen der Stationen des Referendariats (Referenzen) sich in unternehmerischer Denkweise hat beweisen können, sucht nach zeitlich befristeter Tätigkeit in einer Bundesbehörde ein neues Wirkungsfeld in Kanzlei, Unternehmen oder Verband im Raum Sachsen. Ich verfüge über zwei sächs. Examina (5,76; 6,89) mit Studienschwerpunkt Steuerrecht. Darüber hinaus bringe ich die Bereitschaft zum zeitnahen Erwerb des Steuerberaterexamens bzw. des entsprechenden FA-Titels mit. Gern bin ich für Sie auch auf anderen juristischen Feldern tätig. Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, dann erreichen Sie mich unter: ass.jur.sachsen@gmx.de

Volljuristin, sucht befristet bis zum 31.12.2007 Anstellung in Kanzlei im Raum ASZ,Z,C, gerne auch Teilzeit. E-mail: Jurist77@web.de Tel.: 0177-5097674

Wirtschaftskauffrau, (46 J.), 15 Jahre als Sekretärin in Anwaltskanzlei tätig, gute RA-Micro-Kenntnisse, sucht neuen Wirkungskreis, auch halbtags, im Raum Glauchau, Meerane, HOT. Telefon: 03763/501888, E-mail: jochengutsmann@aol.com

Sekretärin – 30 Jahre Berufserfahrung – z.Zt. in Anwaltskanzlei tätig su. wegen Umzug ab 01.01.2008 (aber auch eher möglich) neue Festanstellung im Raum MEI oder DD. Zu meinen jetzigen Aufgaben gehören berufstypische Tätigkeiten wie Postbearbeitung, Mandantenbetreuung, Termin- und Fristenüberwachung, Aktenverwaltung, Schreiben nach Diktat und Phonodiktat. Verantwortungsbewusstsein, Kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit sowie selbständiges Arbeiten gehören zu

meinen beruflichen Stärken. Habe ich Ihr Interesse geweckt, dann freue ich mich auf eine Kontaktaufnahme Ihrerseits unter: a.wbr@web.de oder 0371/ 2800584 (tgl. ab 15.00 Uhr)

Suchen Sie eine erfahrene und selbständig arbeitende Mitarbeiterin, die über fundierte Kenntnisse und gute Zeugnisse verfügt? **Bürovorsteherin** mit 20-jähriger Berufserfahrung sucht neue Herausforderung auf Büroleitungsebene oder im gehobenen Sachbearbeitungsbereich. Tel.: 0151-56 955 027

Ihre Aktenberge werden immer größer? Ihr Schreibtisch ist vor Papier kaum noch zu sehen? Sie sind auf der Suche nach einer erfahrenen und motivierten Rechtsanwaltsfachangestellten, die keine Scheu kennt, Ihnen bei der Arbeit unter die Arme zu greifen? Dann bin ich, 27, gelernte **Rechtsanwaltsfachangestellte**, mit 8 Jahren Berufserfahrung als Büroleiterin in einer überwiegend zivilrechtlich ausgelegten Anwaltskanzlei in Dresden, teamorientiert, flexibel, belastbar, selbstständig und zuverlässig, genau die Richtige! Ich bin mit allen berufsspezifischen Aufgaben betraut und bin gern bereit, mir auch neue Aufgabengebiete selbst anzuzeigen! Bin fit im gesamten Kanzleiblauf, ZV, RVG, Inkasso etc. Derzeit noch in ungekündigter Stellung, aber auf der Suche nach neuen Herausforderungen in Dresden und im Umland. Kontakt: refaindresden@yahoo.de

Rechtsfachwirtin mit langjähriger Berufserfahrung sucht neue Herausforderung in Anwaltskanzlei oder Unternehmen im Raum Leipzig zur Festanstellung auf Teilzeitbasis (30-35 Std.). Berufstypische Fachkenntnisse und gute PC-Kenntnisse (AnnoText, Office, Lexware) sind selbstverständlich. Kontakt: ulrike.jahn@t-online.de oder 03441/681868

Gelernte RA-Fachangestellte (25), derzeit tätig in Dresdner Kanzlei, mit guten RA-Micro-Kenntnissen, sucht ab 01.01.08, gern auch eher, neuen Wirkungskreis (Fest-einstellung) im Raum MEI/GRH/RDBL. Meine Schwerpunkte liegen in allen berufstyp. Arbeiten (Postbearbeitung, Fristenüberwachung, Abrechnungen nach RVG auch auf Honorarbasis, selbstst. Fertigen von einf. Schriftsätzen) Habe Grundkenntnisse in der aktenbezogenen Buchhaltung und im Insolvenzrecht. Kontakt über haase-jessen@t-online.de

Hochmotivierte und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte (24 J.) mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung sucht ab 01.08.2007 im Raum DD und Umgebung eine neue Herausforderung. Zu meinen täglichen routinierten Arbeitsabläufen gehören Mandantenbetreuung, Termin- und Fristenkontrolle, Gebührenabrechnung nach RVG, Mahnwesen und Aufgaben in der Zwangsvollstreckung sowie Schreiben nach Phonodiktat. Gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen unter der Telefonnummer 0151-11013093 zur Verfügung.

Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte (20 Jahre), derzeit Angestellte in Stuttgart in zwei Rechtsanwaltskanzleien, sucht ab 01.10.2007, gerne auch später, eine Festanstellung (Teil- oder Vollzeit) in Sachsen. Zu meinen Aufgaben gehören die selbständige Bearbeitung von Mahn- und Zwangsvollstreckungsakten, Postbearbeitung, Schreiben nach Diktat, selbständiges Entwerfen von Schriftsätzen sowie die Erledigung der üblichen anfallenden Büroarbeiten. Ich arbeite mit den Programmen RA-Micro sowie Phantasy. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Lernbereitschaft sind für mich selbstverständlich.

Carmen Quitz, Eichendorffstr. 2, 71540 Murrhardt, Tel.: 0171 9841958, e-Mail: carmenquitz@aol.com

Rechtsanwaltsfachangestellte, 28 J., zuverlässig, verantwortungsbewusst, flexibel, mit 10-jähriger Berufserfahrung in namhafter Wirtschaftskanzlei in München, sucht neuen Wirkungskreis im Raum C/MEK (Vollzeit). Die Schwerpunkte meiner Arbeit liegen derzeit im markenrechtlichen Bereich und Mahnwesen. Ich bin mit allen berufstypischen Arbeiten vertraut (Postbearbeitung, Fristenüberwachung, Abrechnung auf Honorarbasis/RVG u.a.) und verfüge über gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse in Französisch und Russisch. Sie erreichen mich unter Tel.: 08142/441884.

Rechtsanwältin (29 J) sucht zur Ausnutzung freier Kapazitäten Tätigkeit als freie Mitarbeiterin bzw. Teilzeitanstellung (ca. 20 h /Woche). Beruflicher Werdegang: zwei sächs. Examina(jeweils befriedigend), 3 Jahre Berufserfahrung in einer größeren Wirtschaftskanzlei. Tätigkeitschwerpunkte: allgemeines Zivilrecht, Bau- und Architektenrecht, Miet- und WEG-Recht. Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete. Kontakt unter: anwaeltin-dd@web.de. Mobil: 0162 - 91 90 822

**Anzeigenpreisliste 2007
KAMMERaktuell**

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

- bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse für Mitglieder kostenfrei
- Nichtmitglieder 25,- €
- unter Chiffre für Mitglieder 30,- €
- Nichtmitglieder 55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

- für Mitglieder 600,- €
- für gewerbliche Inserenten 900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

- für Mitglieder 1.000,- €
- für gewerbliche Inserenten 1.500,- €

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team

Ein Fall für Escher: Ein außergewöhnliches Stellengesuch

Der bekannte Fernsehmoderator Peter Escher war im Juli 2007 zu Fernsehaufnahmen in Hessen unterwegs. In Lich wurde ihm ein „Hilferuf“ einer dort beschäftigten Rechtsanwaltsfachangestellten zugesteckt, die gerne wieder zurück nach Sachsen kommen und hier eine qualifizierte Anstellung finden möchte. Peter Escher

bittet die Sächsische Rechtsanwaltskammer und den Leipziger Anwaltsverein um Unterstützung. Dem kommen wir gerne nach und drucken das Schreiben an Herrn Escher nachstehend ab. Wenn eine Anwaltskanzlei in Sachsen Interesse an dieser ersichtlich außergewöhnlich motivierten Bewerberin haben sollte, mögen sich die

Kollegen mit Rechtsanwalt Roland Gross, Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Petersstraße 15, 04109 Leipzig in Verbindung setzen. Von dort können Ihnen die Bewerbungsunterlagen zugänglich gemacht und ein Kontakt hergestellt werden.

Rechtsanwalt Roland Gross

„Ein Fall für Escher“

04360 Leipzig

mein Name ist Romy Wagler und möchte mich Ihnen kurz vorstellen. Ich wende mich heute mit einer Bitte an Sie, da mir bekannt ist, dass Sie regelmäßig Kontakt mit Rechtsanwälten haben und mir eventuell behilflich sein könnten.

Ich bin 27 Jahre alt und wohne in Lich / Hessen. Nachdem ich 1998 meine Schulausbildung beendet hatte, begann ich eine Lehre zur Rechtsanwaltsfachangestellten in einer Leipziger Kanzlei, die ich im Sommer 2001 erfolgreich beendete. Meine damalige Kollegin holte mich dann von meiner auszubildenden Kanzlei nach Hessen, wo ich seit nunmehr 6 Jahren als Rechtsanwaltsfachangestellte angestellt bin. Mein Freund, mit dem ich zusammen hierher gegangen bin, ist seit einigen Jahren auf Montage im Ausland tätig. In Hessen ist es, aufgrund der Mentalität der Menschen, sehr schwer Kontakte und Freundschaften zu knüpfen.

Seit fast 1 Jahr bemühe ich mich bereits eine neue Anstellung in Sachsen zu finden, da mich die ganze Situation sehr unglücklich macht. Ich habe sehr großes Heimweh, da ich meine Familie und Freunde sehr vermisse. Ich weiß nicht, ob es viele Arbeitgeber abschreckt, dass ich mich aus Hessen bewerbe und somit hohe Anforderungen stelle. Ich weiß, dass ich, wenn ich zurück nach Hause will, Abstriche machen muß, aber dazu bin ich auch gerne bereit. Ich wünsche mir doch nur eine Arbeit, die mir Spaß macht und wo ich Arbeitskollegen habe, um sich gemeinsam bei Problemen auszutauschen.

Seit über 2 Jahren bin ich als alleinige Vollzeitangestellte für 2 bis 3 Rechtsanwälte in einer zivil- und insolvenzrechtlich ausgerichteten Kanzlei tätig. Ich habe weiterhin auf dem Gebiet der Zwangsverwaltung Erfahrungen sammeln können. Ansonsten sind alle in einer Rechtsanwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten wie die Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren, das Kostenwesen, die allgemeine Büroorganisation sowie überwiegend selbständiges Arbeiten meine Aufgabe.

Nun meine Frage an Sie: Können Sie mir nicht aus dieser unglücklichen Situation behilflich sein? Ich möchte wieder in meine Heimat zurück. Wer könnte mir eine Chance geben, um mich zu beweisen?

Ich würde mich über eine Nachricht von Ihnen sehr freuen und danke Ihnen für Ihre Zeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Romy Wagler



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten
 01099 Dresden
 Glacisstraße 6

Telefon: 0351 318 59 0
 Telefax: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet: www.rak-sachsen.de

Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

DURCHWAHL - VERZEICHNIS

Frau Koker	Geschäftsführerin	0351 318 59	-28
Frau RAin Frommhold	stellv. Geschäftsführerin Ausbildungsbeauftragte Zulassungen		-26
Herr RA Grund	Projekt „Berufsstart ReFA“		-31
Herr Stumm	Juristenausbildung Eingaben/Beschwerden		-24
Frau Sliwinska	Eingaben/ Beschwerden		-24
Frau Chlubek	Sekretariat Fachanwaltschaften		-21
Frau Hielscher	Buchhaltung		-23
Frau Treichel	Sekretariat Ausbildung		-27
Frau Keil	Zulassungen A - L GS Anwaltsgericht 1. Kammer		-25
Frau Müller	Zulassungen M - Z GS Anwaltsgericht 2. Kammer		-29
Frau Jäger	Empfang		-20

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen
 Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Tel.: 0351 318 590, Fax.: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH
www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist. **Wir denken schon mal vor.**



www.datev.de/anwalt, Telefon 0800 3283872



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Gruppenversicherung

Vertrag mit der INTER Krankenversicherung aG

Unsere Erfahrung ist Ihre Sicherheit

Aktuelle Informationen der INTER – Versicherungspartner Ihrer Kammer

Ihre Ansprechpartner:

INTER Ärzte Service
Geschäftsstelle Leipzig
Frau Dr. Dagmar Strietzel
Braunstraße 16
04347 Leipzig
Telefon: 0341 24323-10
aegs.leipzig@inter.de

Geschäftsstelle Chemnitz
Herr Sören Marschner
Bahnhofstraße 12
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 67405-60
aegs.chemnitz@inter.de

Geschäftsstelle Dresden
Frau Petra Kühn
Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Telefon: 0351 8126-60
aerzteservice-sachsen@inter.de

■ Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) Steuern sparen

Im Jahr 2005 trat das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz regelt der Staat im großen Maße die Beteiligung über erhebliche Steuervergünstigungen an den Beiträgen zur ergänzenden Altersversorgung. Der Aufbau einer Altersvorsorge unter Einbeziehung dieses Gesetzes erlangt in Berufen mit höheren Einkünften immer mehr an Bedeutung. Nutzen auch Sie die steuerlichen Verbesserungen zum Aufbau einer zukunftssicheren Altersvorsorge. Wir beraten Sie gern.

■ Am Ende eines Jahres immer wieder aktuell – die Krankenversicherung

Die Gesundheitsreform wurde beschlossen, die Diskussionen darüber verstummen aber nicht. Die Auswirkungen stehen fest. Einschneidende Veränderungen, ganz sicher auch im finanziellen Bereich, sind die Folge.

Um so wichtiger ist es, jetzt über eine besonders günstige Alternative für Ihre bestehende Krankenversicherung nachzudenken: Eine private Krankenversicherung, die Gruppenvertragspartner Ihrer Kammer ist und die sich in Beitrag und Leistung auf dem aktuellsten Stand befindet.

Die INTER erhielt erst dieses Jahr wieder in der Krankenversicherung beim map-report-Vergleich Bestnoten.



Überzeugen Sie sich selbst, lassen Sie sich in allen Fragen beraten und erstellen Sie gemeinsam mit uns Ihre optimale Versorgungs-Lösung. Anruf oder Faxantwort (auf dem unteren Teil dieses Schreibens) genügt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Faxantwort an 0351 8126-72

Bitte informieren Sie mich über die wichtigen Änderungen in der Kranken- und Altersabsicherung – dem Gesundheitsreformgesetz und dem Alterseinkünftegesetz. Wir beraten Sie gerne.

Name

Anschrift Geb. Dat.

Telefon dienstl.

Telefon privat



Auf der sicheren Seite